§. 82. Das in den §§. 73 u. f. bezeichnete Einforderungs- und Pfändungsrecht steht für den Bezirk eines einer Gemeinde nicht angeschlossenen Gutes, Hofes oder unbebauten Grundstücks dem Eigenthümer zu. Dasselbe kann jedoch von ihm nur durch angestellte, von der Obrigkeit kostenfrei zu bestätigende und zu beeidigende Officianten ausgeübt werden, auf welche in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. 81 ebenmäßig Anwendung finden.

VIII. Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§. 83. Die Regierung ist befugt, im Falle des Bedürfnisses die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, und — wenn diese nicht sämmtlich zustimmen — der Amtsversammlung zu verfügen.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 84. Das Gesetz über Landgemeinden vom 4. Mai 1852 wird aufgehoben.

§. 85. Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr., vom 28. April 1859.

Da das Ausschreiben des unterzeichneten Ministeriums vom 4. Mai 1852, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betreffend, in Folge des Gesetzes über Landgemeinden vom heutigen Tage verschiedener Aenderungen bedarf, außerdem auch sonstige Aenderungen sich durch die Erfahrung als nothwendig ergeben haben, so heben Wir dasselbe hierdurch auf, und erlassen an dessen Stelle über die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden im Anschlusse an das Gesetz vom heutigen Tage und auf Grund des §. 85 desselben die folgenden Vorschriften:

I. Vereinigung von Gemeinden.

A. mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden).

§. 1. Es ist dahin zu wirken, daß Landgemeinden, welche

Digitized by Google

eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben,

1) in Bezug auf Wohnrecht und
2) in Bezug auf Armenlast oder, wenn dies von den Gemeinden nicht gewünscht wird, auf außerordentliche Armenlast (Kosten durch Unterhaltung von Irren, langwierige Krankheiten, Seuchen u. s. w. veranlaßt)

mit einander vereinigt werden. (Sammtgemeinde.)

§. 2. Es ist hiebei von etwa schon bestehenden Verbindungen (Kirchspielsverband ꝛc.) auszugehen.

§. 3. Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden, Domainen und Güter dabei in geeigneter Weise auszugleichen. (Vergl. §. 46 des Landesverfassungsgesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848, Aenderung der Landesverfassung betreffend.)

§. 4. Zunächst und bis auf weitere Bestimmung ist die fragliche Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung zu erstreben, vorbehältlich der nöthigen Anordnung zur Ausführung der Bestimmung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Aenderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend, über den Anschluß größerer Güter an einen Verband von Gemeinden.

§. 5. Kommt eine Vereinigung zu einer Sammtgemeinde zu Stande, so ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen, an welchen die Behörden sich wenden können. Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 5. September 1848.

Daneben verbleibt den einzelnen zur Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden, Gütern, Domainen u. s. w. die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§. 6. Im Uebrigen ist das Verhältniß dieser einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden.

§. 7. Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§. 17 u. f.) von der Sammtgemeinde oder von den einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§. 8. Auch muß dasselbe ergeben, ob und wie weit die polizeilichen Befugnisse der Gemeinden (§. 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden) etwa auf die Sammtgemeinde übergehen sollen.

B. ohne Einheit im Wohnrecht.

§. 9. Die im §. 83 des Gesetzes über Landgemeinden bezeichnete Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande behuf Bestreitung der außerordentlichen Armenlast steht den oberen Verwaltungsbehörden zu. Sie er-

Digitized by Google

fordert Unsere Genehmigung, wenn die betheiligten Gemeinden nicht sämmtlich zustimmen.

Außerdem können unter Zustimmung der Gemeinden Verbände für bestimmte andere Verhältnisse gebildet werden.

Eine Auflösung oder eine Zertheilung bestehender Verbände dieser Art bedarf Unserer Genehmigung.

II. Rechte der Gemeinden.

§. 10. Die Gemeinden gelten als juristische Personen.

§. 11. Die Gemeinden haben, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, das Recht der eigenen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der Wahl ihrer Beamten nach Maßgabe der Verfassung. (§. 20 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

§. 12. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf ständische Wahlen richten sich nach besonderen Gesetzen.

§. 13. Gleiches gilt von der Mitwirkung der Gemeinden in Wohnrechts- und Gewerbesachen.

§. 14. Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Bauten erforderlich ist, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§. 15. Die Gemeindeforsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeindeforsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den bisherigen Grundsätzen über die Einwirkung der Behörden zur Erhaltung des Bestandes auch ferner zu behandeln.

§. 16. Die Rechte der Gemeinden in Bezug auf Polizei und die Mitwirkung der Gemeindebeamten bei der Ausübung der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Gesetze über Landgemeinden und nach besonderen Bestimmungen.

Ist bei bestehenden Sammtgemeinden u. s. w. zweifelhaft, in wiefern den einzelnen Gemeinden oder der Sammtgemeinde u. s. w. die polizeilichen Befugnisse zustehen, so ist dies durch die obere Verwaltungsbehörde näher zu ordnen (vergl. §. 8).

III. Pflichten der Gemeinden.

§. 17. Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten (vergl. §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848):

1) Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten, soweit es hergebracht ist oder festgestellt wird (§§. 35 und 36 des Gesetzes über Landgemeinden), und die Lohnung der nöthigen Gemeindediener.

2) Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschuß-Versammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

3) Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirke, soweit Recht oder Gesetz es mit sich bringt.

Digitized by Google

Die Gemeinden haben die Bettelei in ihrem Bezirke zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

4) Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.

5) Soweit es Gemeindesache ist: die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Unterhaltung von Deichen und Wasserzügen nach Maßgabe bestehender oder noch zu erlassender Bestimmungen.

6) Die Anschaffung und Erhaltung der nöthigen Gemeinde-Feuerlöschanstalten.

7) Alles was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen den bürgerlichen Gemeinden als solchen auferlegt ist oder noch auferlegt werden möchte.

IV. Gemeindebezirk.

§. 18. Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder von der Gemeinde darauf angetragen wird, oder sonst im Falle des Bedürfnisses festgestellt werden. Es ist hiebei thunlichst dahin zu sehen, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

Die etwa erforderliche Entscheidung ist von der oberen Verwaltungsbehörde abzugeben.

V. Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß (Gemeinderath).

§. 19. Die bestehenden Gemeindeausschüsse bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sofern nicht ihre Aufhebung oder die Beschränkung ihrer Zuständigkeit nach §. 51 und §. 52 des Gesetzes über Landgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt.

§. 20. Entspricht die Zusammensetzung der bestehenden Ausschüsse den Vorschriften der §§. 53 und 54 des Gesetzes über Landgemeinden nicht, so ist die nöthige Aenderung auf erfolgenden Antrag Betheiligter durch die obere Verwaltungsbehörde zu verfügen. Der Antrag ist bei der Obrigkeit anzubringen, welche zunächst darüber die Erklärung der Gemeindeversammlung zu erfordern hat.

§. 21. Bei größeren Gemeinden, in welchen ein Ausschuß noch nicht besteht, hat die Obrigkeit die Errichtung desselben thunlichst zu fördern, namentlich aber die unmangelhafte Befolgung der Vorschriften des §. 43 und 44 a. E. des Landgemeindegesetzes zu überwachen.

Wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat die Obrigkeit die weitere Verhandlung mit der Gemeinde über die Bestimmung der Wirksamkeit des Ausschusses

Digitized by Google

(§. 52 des Gesetzes), so wie über die Zusammensetzung desselben (§§. 53 und 54 ebendaselbst) zu leiten und danach den aufgestellten Plan der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen.

§. 22. Der Ausschuß soll mindestens acht und höchstens vier und zwanzig Mitglieder zählen.

§. 23. Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

§. 24. Die Ausschußmitglieder, soweit sie durch Wahl berufen werden (vergl. §. 54 des Gesetzes), sind auf drei Jahre zu wählen.

Von denselben tritt (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl in drei nicht aufgeht) in jedem Jahre Ein Drittel aus.

Die Reihefolge des Austritts wird in jeder der Abtheilungen, wo diese vorhanden sind (§. 53 des Gesetzes), besonders, nach dem Dienstalter und, wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

§. 25. Die Ausschußmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Sie haben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Aufträgen zu stimmen.

§. 26. Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen, wie auch die Ausschußversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen. Er hat die Verhandlungen darin zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§. 27. Zu den Verhandlungen des Ausschusses können Zuhörer zugelassen werden. Die oberen Verwaltungsbehörden sind jedoch befugt, das Gegentheil anzuordnen.

Auch kann der Ausschuß in jedem einzelnen Falle die Oeffentlichkeit ausschließen.

Werden Zuhörer zugelassen, so sind sie den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen. Wird hiergegen gefehlt und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so hat derselbe die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

§. 28. Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen (§. 42 des Gesetzes über Landgemeinden), sind — soweit die beschließende Versammlung nicht von der Obrigkeit selbst geleitet ist — der Obrigkeit vom Gemeindevorsteher zur Ertheilung beziehungsweise Erwirkung der Bestätigung vorzulegen.

Zur Ertheilung der Bestätigung ist zuständig:

1) in den Fällen Nr. 1, 2, 7, 8 des angeführten §. 42 des Gesetzes die obere Verwaltungsbehörde,
2) in den Fällen Nr. 3 und 9 die Obrigkeit,

Digitized by Google

3) in den Fällen Nr. 4, 5, 6, bei einem Capitalwerthe des Gegenstandes bis zu einschließlich 100 Thaler, die Obrigkeit, bei einem höheren die obere Verwaltungsbehörde.

VI. Dienstführung der Gemeindebeamte.

§. 29. Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten (Gesetz über Landgemeinden §. 22) sind auf mindestens 6 und höchstens 12 Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenzen durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 30. Sind mehrere Vorsteher oder Beigeordnete bestellt, so sind ihre Geschäfte, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

§. 31. Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. (Vergl. §. 18 des Gesetzes vom 5. September 1848.)

An diesen sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindesachen zu richten.

§. 32. Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die den Gemeinden zugestandene Polizei auszuüben. (Vergl. §. 69 u. f. des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 33. Er hat in der durch das Gesetz bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der Landessteuer, so wie bei der Militairaushebung und Bequartierung mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde erfolgenden Hoheitsdienste, namentlich wegen der Kriegerfuhren, so wie wegen etwaiger Leistungen an das Militair zu besorgen.

§. 34. Er hat mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen. (Vergl. §. 50 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 35. Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§. 36. Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuß bringen. Alsdann ist nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§. 32 und 33 bezeichneten Angelegenheiten beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§. 37. In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschusse nicht eignen, haben die Gemeindebeamten (§. 29) unter einander oder mit dem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

VII. Insbesondere Rechnungsführung.

§. 38. Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste

Digitized by Google

nach Maßgabe des bestehenden Fußes, so wie die Führung der Gemeinderechnung ob.

§. 39. Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§. 40. Die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß hat über die etwaige Anstellung eines besonderen Rechnungsführers (§. 23 des Gesetzes über Landgemeinden), so wie eventuell über die Sicherheitsleistung desselben zu beschließen (vergl. §. 42 Nr. 9 ebendaselbst).

§. 41. Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden.

Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Auftünften vom Gemeindevermögen und Beiträgen zu Gemeindelasten.

§. 42. Bei erheblicheren Auftünften von dem Gemeindevermögen oder erheblicheren Ausgaben kann die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist.

Der Voranschlag muß dann eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Gleiches gilt von den Hebelisten.

§. 43. Die Rechnung muß binnen 8 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs abgelegt werden.

Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§. 44. Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeit lang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen der Obrigkeit vorzulegen. Die Vorlegung muß innerhalb eines halben Jahrs nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs geschehen.

§. 45. Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen §. 42 des Gesetzes über Landgemeinden, so hat die Obrigkeit von Amtswegen einzuschreiten.

§. 46. Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat die Obrigkeit eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

VIII. Gemeindelasten.

§. 47. Die Herbeiziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten geschieht, bis ein anderer Beitragsfuß festgestellt ist, nach dem herkömmlichen oder sonst gültig bestehenden Fuße.

§. 48. Anträge auf Abänderung des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§. 49. Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden, oder ist eine Abänderung desselben in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. September 1848 bean-

Digitized by Google

tragt, so hat die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§. 50. Bei der nach §. 17 des Gesetzes vom 5. September 1848 erforderlichen Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden zu Beschlüssen über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen (§. 42 des Gesetzes über Landgemeinden) ist zu erwägen, ob

1) die Fassung deutlich ist,
2) die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werden,
3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindemitglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§. 51. Wird die Bestätigung verweigert oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes (s. o. §. 49) abgelehnt ist, für unstattnehmig erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

§. 52. Muß auch dem anderweiten Beschlusse die Bestätigung versagt werden, so hat die obere Verwaltungsbehörde das Beitragsverhältniß festzustellen.

§. 53. Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten sind alle regelmäßig wiederkehrenden Lasten in Rechnung zu ziehen, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden können.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen Landessteuern — zur Grund- und Häusersteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthum zu entrichten ist, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind — als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen. Dabei ist jedoch für größere Güter und unbebaute Besitzungen die Grundsteuer, für Angestellte und die in den unteren Steuerclassen beschriebenen Gewerbtreibenden die persönliche Steuer in ermäßigtem Betrage in Anrechnung zu bringen.

Ueberhaupt aber ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach den im §. 50 №. 3 erwähnten Grundsätzen Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen müssen.

§. 54. Neue Consumtions- und Gewerbsabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

Abgaben von Schenkwirthschaften und öffentlichen Tanzgesellschaften bleiben zulässig.

§. 55. Einzugsgelder sind nur da neu zuzulassen, wo ein

Digitized by Google

Gemeindevermögen vorhanden ist, welches den Eintretenden durch unmittelbare Nutzung oder durch Verwendung der Aufkünfte zu Gemeindelasten, die sonst durch Beiträge gedeckt werden müßten, zu Gute kommt.

§. 56. Fremde können nach sechsmonatigem Aufenthalte in der Gemeinde zu den persönlichen Gemeindelasten gleich den wohnberechtigten Einwohnern herangezogen werden.

Ausgenommen davon bleiben jedoch

die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Gemeindegebiete sich aufhaltenden Militairpersonen,

diejenigen, welche sich zum Besuche einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindegebiete aufhalten,

so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen.

§. 57. Die Beitreibung der Gemeindeabgaben (§. 51 des Gesetzes über Landgemeinden) geschieht mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkaufs der ausgepfändeten Gegenstände.

Der Auspfändung muß eine Anmahnung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorausgehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflichtigen Widerspruch gegen die Forderung bei der Obrigkeit erhoben (§. 68 des Gesetzes über Landgemeinden), so darf zur Pfändung nicht geschritten werden.

§. 58. Hinsichtlich der Wahl der Gegenstände bei der Auspfändung ist der §. 551 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. November 1850 maßgebend. *)

§. 59. Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablaufe dieser Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde bei der Obrigkeit abzuwenden.

§. 60. Im Falle der Beschwerdeführung (§. 57 und 59) hat die Obrigkeit zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrage begründet und fällig ist, und ob das Einziehungsverfahren den vorstehenden Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Ist die Beschwerde in den angegebenen Beziehungen unbegründet, so ist sie zurückzuweisen und von der Obrigkeit die Einziehung zu verfügen (§. 68 des Gesetzes über Landgemeinden).

Der Rechtsweg, sofern er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

---

*) Darnach sind einzelne Gegenstände von aller Pfändung ausgenommen, andere nur im Nothfalle anzugreifen, immer aber nur die entbehrlichsten Sachen zu pfänden.

Digitized by Google

IX. Anwendung der Bestimmungen für Landgemeinden auf Städte und Flecken.

(§. 2 des Gesetzes über Landgemeinden.)

§. 61. Bei der im §. 2 des Gesetzes über Landgemeinden vorbehaltenen besonderen Regelung der früher mit städtischer Verfassung versehenen Gemeinden (Städte, Vorstädte, Flecken ꝛc.), für welche die Städteordnung nach §. 4 derselben nicht in Anwendung treten wird, können Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und dieser Bekanntmachung zugelassen werden.

§. 62. Insbesondere kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeindeausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen und das Stimmrecht nach Maßgabe der Städteordnung geregelt, auch die Besoldung des Vorstandes nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden.

Auch können die Grundsätze der Städteordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen.

§. 63. Derartige Abweichungen von den Vorschriften für die Landgemeinden bedürfen, nach vorgängiger Verhandlung mit den Vertretern der betreffenden Gemeinden, Unserer Genehmigung.

Die abweichenden Bestimmungen sind in einem Statute festzustellen.

X. Schlußbestimmungen.

§. 64. Die gegenwärtig im Dienst befindlichen Gemeindebeamten bleiben für die Zeit, für welche sie bestellt sind, im Dienst, doch sollen Gemeindebeamten, welche, vom Tage ihrer letzten Bestellung angerechnet, sechs Jahre im Dienste gewesen sind, zur Niederlegung desselben nach vorangegangener dreimonatigen Anzeige bei der Obrigkeit befugt sein.

§. 65. Bei eintretender Erledigung von Gemeindeämtern muß die Wiederbesetzung nach den neuen Grundsätzen geschehen.

§. 66. Hinsichtlich der mit Einnahmen versehenen lebenslänglich verliehenen oder erblichen Gemeindeämter bleibt nähere Bestimmung im einzelnen Falle vorbehalten.

Gesetz, die Amtsvertretung betreffend, vom 28. April 1859.

Georg der Fünfte ꝛc. ꝛc. Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung über die Amtsvertretung das folgende Gesetz:

Digitized by Google

I. Allgemeines.

§. 1. Es sollen Amtsversammlungen bestehen:
zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsversammlungsbezirks (§. 27) und
zur Vertretung der Gemeinden des Amtsversammlungsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 28 u. f.).

§. 2. Den Bezirk der Amtsversammlung bildet in der Regel das Amtsgebiet; jedoch können ausnahmsweise für getrennte Bezirke eines Amts besondere Amtsversammlungen gebildet werden. Dieselben sind alsdann für die Vertretung des ganzen Amtsbezirks in den gesetzlich bestimmten Fällen zu einer Versammlung zu vereinigen (vergl. §§. 28, 29 und 36).

Auch können die mehreren Amtsversammlungen eines Amtsbezirks von der Obrigkeit zur Berathung über andere Gegenstände zu einer Versammlung vereinigt werden.

§. 3. Die Versammlung findet am Sitze des Amts Statt, wenn nicht von letzterem ein Anderes bestimmt wird.

II. Zusammensetzung.

§. 4. Die Amtsvertretung wird gebildet durch die Vorsteher der Landgemeinden (vergl. §§. 6 und 7) und durch die Besitzer, beziehungsweise Vertreter der größeren (vergl. §. 8) Domanial-, Kloster- und sonstigen Güter und Höfe.

In den Bremenschen Marschen jedoch soll eine unmittelbare Vertretung der größeren Güter und Höfe neben der Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung nicht Statt finden.

§ 5. Die darunter mitbegriffenen, der Amtsversammlung an sich angehörigen Städte und Flecken ohne selbstständige Verwaltung können, wenn sie eine der städtischen nachgebildete Verfassung haben, von der Theilnahme an der Amtsversammlung, nach Anhörung der Stadt ꝛc. und der Landgemeinden, durch Beschluß der oberen Verwaltungsbehörde da ausgeschieden werden, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen.

Auch in diesem Falle nehmen sie an der Amtsversammlung bei Verhandlungen Theil, bei welchen sie betheiligt sind.

§. 6. Die Gemeindevorsteher können sich durch einen Beigeordneten vertreten lassen.

§. 7. Auch kann die Gemeinde, statt des Vorstehers, einen Beigeordneten oder ein anderes stimmberechtigtes Gemeindemitglied, jedoch nicht über die Dauer des Amts des Gemeindevorstehers hinaus, zur Amtsversammlung wählen.

Von dieser Befugniß kann indessen nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsteher als Mitglied der Amtsversammlung einmal eingetreten ist.

§. 8. Die Vertretung der Domainen, Güter und Höfe (§. 4). setzt voraus, daß dieselben entweder einer Gemeinde nicht

Digitized by Google

angeschlossen sind, oder daß von der betreffenden Domaine, beziehungsweise dem Gute oder Hofe, einschließlich des übrigen in dem betreffenden Amtsversammlungsbezirke belegenen Grundbesitzes desselben Eigenthümers in dem Fürstenthume Ostfriesland mindestens 150 ₰, in dem Fürstenthume Hildesheim mindestens 100 ₰, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein, ferner in dem Fürstenthume Osnabrück und in den Marschdistricten des Fürstenthums Lüneburg, so wie in denjenigen der Grafschaft Hoya mindestens 80 ₰, und in den übrigen Theilen des Königreichs mindestens 60 ₰ jährlicher Grundsteuer entrichtet wird.

§. 9. Die Besitzer der Güter oder Höfe können sich durch volljährige Söhne, Ehefrauen durch ihre Ehemänner in der Amtsversammlung vertreten lassen, und nur, wenn sie nachweislich behindert sind oder im Amtsbezirke ihren Wohnsitz nicht haben, auch durch sonstige Personen, welche als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts in der Gemeinde zulässig sind.

Für die Domanial- und Klostergüter überhaupt, so wie für die einer Gemeinde nicht angeschlossenen sonstigen Güter oder Höfe ist jedoch auch eine anderweite Vertretung zulässig.

§. 10. Von Guts- und Hofbesitzern, welche zu schwerer Strafe verurtheilt (Art. 8 des Criminalgesetzbuchs) oder sonst bescholten oder in Concurs befangen sind, kann das Stimmrecht weder in Person noch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§. 11. Von jedem, nach den obigen Bestimmungen zur Theilnahme an der Amtsversammlung berechtigten Guts- und Hofbesitzer kann, ohne Ansehung der verschiedenen Größe des betreffenden Grundbesitzes, oder des etwaigen Besitzes mehrerer geeigneter Güter oder Höfe immer nur eine Stimme in der Amtsversammlung geführt werden. Ebenso können mehrere im Amtsversammlungsbezirke belegene Domainen, beziehungsweise Klostergüter nur durch eine Stimme daselbst vertreten werden (vergl. noch §§. 12 und 14 a. E.)

§. 12. Die Zahl der Vertreter sowohl der angeschlossenen als der nicht angeschlossenen Domainen, Güter und Höfe zusammengenommen soll nicht mehr als ein Drittel der Amtsversammlung betragen.

§. 13. Die Amtsversammlung soll in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen.

§. 14. Kann nach den Bestimmungen des §. 13 nicht jeder der in einem Amtsversammlungsbezirke vorhandenen Gemeinden eine selbstständige Vertretung in der Amtsversammlung eingeräumt werden, selbst bei einer angemessenen ausnahmsweisen Erhöhung der ganzen Zahl der Amtsvertreter über 24 hinaus, so sind zwei oder mehrere Gemeinden in der Art zusammenzulegen, daß ein Vertreter für sie erscheint, oder es ist eine wechselnde Vertretung für je drei Jahre zu bestimmen.

Dasselbe gilt für die nach §. 4 und §. 8 in der Amtsver-

Digitized by Google

tretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe, wenn deren Zahl größer ist, als die denselben nach §. 12 zufallende Zahl der Stimmen in der Amtsvertretung.

§. 15. Die Vorsteher der so verbundenen Gemeinden, beziehungsweise die Besitzer der verbundenen Güter haben sich hierüber zunächst zu einigen.

In Ermangelung einer Einigung hat die obere Verwaltungsbehörde das Geeignete zu bestimmen (vergl. §. 18).

§. 16. Sind die Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke sehr ungleich an Größe, so können auch ohne die im §. 9 gedachte Nothwendigkeit kleinere Gemeinden zur gemeinsamen Entsendung Eines Mitgliedes zur Amtsversammlung verbunden, auch die größeren Gemeinden (§. 4 und 5) zur Entsendung mehrerer Mitglieder, und zwar des Vorstehers und eines Beigeordneten oder statt des letzteren eines gewählten Gemeindemitgliedes oder mehrerer Mitglieder für befugt erklärt werden.

§. 17. Sind Gemeinden im Amtsversammlungsbezirke zu Verbänden für bestimmte Gemeindezwecke (Armenlast u. s. w.) mit Einheit im Wohnrecht (Sammtgemeinden), oder ohne diese Kirchspielsverbände u. s. w.) vereinigt, so ist bei Bildung der Amtsversammlung thunlichst den Vorständen dieser Verbände eine angemessene Theilnahme zu gewähren.

Sind sämmtliche Gemeinden zu derartigen Verbänden vereinigt, so kann die Vertretung der Gemeinden in der Amtsversammlung (§. 4) ganz oder vorzugsweise aus den Vorständen derselben gebildet werden.

§. 18. Die Zusammensetzung der einzelnen Amtsversammlungen nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 4 und 5 und 8—17) ist durch die oberen Verwaltungsbehörden zu regeln.

Bis dahin, daß diese sofort einzuleitende Regelung erfolgt ist, bleiben die einzelnen Amtsversammlungen in der durch das Gesetz vom 27. Julius 1852 bestimmten Zusammensetzung bestehen.

Die Regelung geschieht auf den Vorschlag des Amts nach Anhörung der bestehenden Amtsversammlungen und der sonst etwa Betheiligten.

Bei späteren Aenderungen ist die Amtsversammlung zu vernehmen.

III. Zusammentritt und Verhandlung.

§. 19. Die Amtsversammlung tritt zu regelmäßigen, für jedes Amt besonders festzustellenden Zeiten zusammen.

§. 20. Sie kann auch außerordentlicher Weise vom Amte berufen werden. Alsdann ist der Gegenstand der Verhandlung bei der Berufung anzugeben.

Dies muß auch geschehen, wenn die im §. 28 erwähnte Zustimmung in Frage steht.

§. 21. Auch die Mitglieder der Amtsversammlung können auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angabe des Zweckes antragen.

Digitized by Google

Das Amt hat solchem Antrage zu entsprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihn vorbringt, und der Gegenstand zur Zuständigkeit der Amtsversammlung gehört, auch dessen Berathung nicht füglich bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung ausgesetzt bleiben kann.

§. 22. Das Amt hat die Verhandlungen zu leiten.

§. 23. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefaßt.

§. 24. Beschlüsse, durch welche Ausgaben neu übernommen oder die Aufbringung von Ausgaben neu bestimmt werden soll (§§. 28, 29 und 30), können nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Amtsversammlung anwesend ist.

§. 25. Das Ausbleiben, verspätete Erscheinen oder unzeitige Weggehen kann, insofern in Uebereinstimmung mit der Amtsversammlung allgemeine Strafandrohungen nicht gemacht sind, auf Antrag der Versammlung oder auch von Amtswegen mit Ordnungsstrafe bis zu 5 ℔ bedroht werden, welche nach Befinden der Umstände von dem Amte zu erkennen ist. Die Strafe fließt in die Casse des Amtsversammlungsbezirks, oder ist, wo solche nicht vorhanden, zum Besten des betreffenden Bezirks zu verwenden.

§. 26. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Es ist jedoch sowohl das Amt als die Versammlung befugt, das Gegentheil zu beschließen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Amts zur Erhaltung der Ruhe unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, so hat das Amt die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.

IV. Wirkungskreis.

§. 27. Die Berathung mit der Amtsversammlung erstreckt und beschränkt sich auf Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt und die Interessen entweder des ganzen vertretenen Bezirks, oder mehrerer Gemeinden in demselben betreffen;

namentlich, in Voraussetzung allgemeiner Wichtigkeit, auf:

Förderung der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Gewerbe,

Wegesachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, unbeschadet der für diese Angelegenheiten etwa bestehenden besonderen Verbände,

Verhütung von Feuersgefahr und Feuerversicherung,

Maßregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung,

An- und Abbau,

die Lage der nicht angesessenen Einwohnerclasse,

Domicil- und Armensachen,

sonstige Maßregeln zur Beförderung des Wohlstandes,

Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen für den Bezirk,

Hoheitslasten und deren Vertheilung,

Digitized by Google

Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden und Bildung von Sammtgemeinden.

§. 28. Die Zustimmung der betreffenden Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, vorbehältlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörden, ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des betreffenden Amtsversammlungsbezirks, beziehungsweise Amtsbezirks von diesem Bezirke übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist (vergl. §§. 20 und 24).

§. 29. Die Zustimmung ist namentlich erforderlich zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsversammlungsbezirks, als Leih- und Sparcassen, Unterrichts-, Arbeits- und Armenanstalten u. s. w.

§. 30. Die betreffende Amtsversammlung, beziehungsweise Amtsversammlungen, haben mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Art der Aufbringung solcher Ausgaben zu bestimmen. Ein Gleiches findet bei den vom Amtsversammlungs- beziehungsweise Amtsbezirke auf Grund von Gesetz oder Recht zu übernehmenden Lasten Statt. Bei Lasten dieser Art ist die zuständige Behörde befugt, für diese Bestimmung eine Frist unter dem Präjudize zu setzen, daß widrigenfalls die Art der Aufbringung einstweilig von ihr festgestellt werde.

In der Regel sollen diese Ausgaben durch Quoten der Gemeinden und der nicht angeschlossenen Güter aufgebracht werden.

§. 31. Die Amtsversammlung hat den Rechnungsführer der etwa erforderlichen Casse des Amtsversammlungsbezirks zu ernennen, dessen Verwaltung zu überwachen und ihm die Rechnung abzunehmen. Gleiches gilt für etwaige besondere Cassen einzelner, auf Kosten des Amtsversammlungsbezirks errichteter Anstalten (§. 29).

§. 32. Die Amtsversammlung hat dem Amte über Gegenstände der Verwaltung, namentlich über Verhältnisse der Gemeinden, der Amtseingesessenen, des Grundeigenthums u. s. w. Auskunft zu ertheilen.

§. 33. Der Amtsversammlung sind vom Amte die Erläuterungen zu ertheilen und die Nachrichten (Rollen, Bücher, Acten) vorzulegen, welche für die Berathung und Beschlußfassung erforderlich sind, sofern nicht etwa bei einzelnen Acten Bedenken entgegenstehen.

§. 34. Im Uebrigen richtet sich die Mitwirkung der Amtsversammlung nach besonderen Gesetzen.

V. Besondere Bestimmungen.

§. 35. Die Amtsversammlung ist befugt, für bestimmte Geschäfte, namentlich zur Ueberwachung der im §. 29 erwähnten Anstalten, zur Beaufsichtigung des Rechnungsführers und zur Rechnungsprüfung Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu bestellen.

Digitized by Google

§. 36. Werden mehrere Amtsversammlungen eines Amtsbezirks zur Beschlußnahme in Angelegenheiten, welche den ganzen Amtsbezirk betreffen und die Zustimmung der Amtsversammlung erfordern (vergl. §. 2 und §§. 28—30), zu einer Versammlung vereinigt, so soll die Zahl der Vertreter der einzelnen Amtsversammlungen gleich sein, und zu diesem Zwecke die etwaige größere Vertreterzahl der einen durch Wahl oder Auslosung vermindert werden.

Umfaßt die also vereinigte Versammlung mehr als 36 Mitglieder, so kann die obere Verwaltungsbehörde eine Vertretung durch von den einzelnen Amtsversammlungen gewählte Abgeordnete in der Gesammtzahl von 36 anordnen.

§. 37. Angelegenheiten, welche mehrere Amtsbezirke angehen, können unter Vermittelung der betheiligten Aemter durch Bevollmächtigte der betreffenden Amtsversammlungen zur Beschlußnahme der letzteren vorbereitet werden.

§. 38. Die Vertreter der Gemeinden (§§. 4, 5 und 6) in der Amtsversammlung haben Anspruch auf Vergütung für ihre Wege, sofern sie nicht als Gemeindevorsteher eine allgemeine Vergütung für Wege oder Besoldung erhalten.

Die Vergütung ist jedem Einzelnen von der von ihm vertretenen Gemeinde zu leisten.

Es kann jedoch auch von der Amtsversammlung mit Genehmigung des Amts die Aufbringung der Wegevergütung durch den ganzen Amtsversammlungsbezirk beschlossen werden. In diesem Falle ist auch den im §. 8 und 9 bezeichneten Mitgliedern der Amtsversammlung jene Vergütung, insofern solche von ihnen beansprucht wird, zu leisten.

§. 39. Die in einzelnen Gegenden, namentlich in den Bremenschen Marschen, bestehenden, dem Zwecke der Amtsvertretung entsprechenden Versammlungen können auf Antrag derselben mit ihren bisherigen Rechten — unbeschadet der Erweiterung dieser Rechte durch dieses Gesetz — bestehen bleiben. Sie können aber auch auf Antrag der Gemeinden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gebildet werden.

§. 40. Das Gesetz über die Amtsvertretung vom 27. Julius 1852 wird aufgehoben (vergl. jedoch §. 18).

§. 41. Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchst eigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,

Generalsecretair des Königl. Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung, vom 28. April 1859.

Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage über Amtsvertretung erlassen Wir auf Grund des §. 41 dieses Gesetzes folgende Vorschriften:

I.

(zu §. 18 des Gesetzes.)

Die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die einzelnen Amtsversammlungen in der einstweilen noch nach dem Gesetze vom 27. Julius 1852 bestehen bleibenden Zusammensetzung mit der am 16. Mai eintretenden Eintheilung der Amtsbezirke in Einklang zu bringen.

Daneben ist die neue Regelung der Zusammensetzung der Amtsversammlungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage sofort einzuleiten.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Aemter aus den Grundsteuerrollen eine Liste derjenigen größeren Güter und Höfe ihres Bezirks aufzustellen, welche nach §§. 4 und 8 des Gesetzes zur besonderen Vertretung in der Amtsversammlung berufen sind. Diese Liste ist am Amtssitze 14 Tage lang behuf Anmeldung etwaiger Reclamationen unter dem Präjudize öffentlich auszulegen, daß nach Ablauf dieser Frist mit der ersten Einrichtung der Amtsversammlung auf Grund der Liste verfahren werden solle.

Die Zeit der Auslegung ist durch das Provinzialblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Frist, beziehungsweise nach Berichtigung der Liste haben die Aemter einen Plan der Bildung der Amtsvertretung aufzustellen, welcher, nachdem darüber die bestehenden Amtsversammlungen und die in die Liste eingetragenen Grundbesitzer gehört sind, unter Beifügung jener Verhandlungen der oberen Verwaltungsbehörde zur Feststellung vorzulegen ist.

Die Verfügung der Letzteren über die Zusammensetzung der Amtsversammlung ist den betheiligten Amtsversammlungen und Grundbesitzern zu eröffnen, und für die Einbringung etwaiger Berufungen an das unterzeichnete Ministerium eine dreiwöchige Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

II.

(zu §. 2 des Gesetzes.)

Die Bildung mehrerer Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsgebiets bedarf Unserer Genehmigung.

Digitized by Google

III.

(zu §. 36 des Gesetzes.)

Werden mehrere Amtsversammlungen innerhalb eines Amtsbezirks gebildet, so hat die obere Verwaltungsbehörde sofort sowohl bei der nach I. Absatz 1 anzuordnenden einstweiligen Zusammensetzung, als auch bei der späteren dauernden Regelung zu bestimmen, ob im Falle des §. 36 Abs. 2 des Gesetzes eine Verringerung der Gesammtzahl der vereinigten Vertreter auf 36 durch Wahl von Abgeordneten der einzelnen Amtsversammlungen eintreten soll. Bei nicht erheblichen Ueberschreitungen der Gesammtzahl von 36 ist eine solche Vertretung durch Abgeordnete nicht anzuordnen.

Wird die Vertretung durch Abgeordnete verfügt, so sind die betreffenden einzelnen Amtsversammlungen zur Wahl dieser Abgeordneten aus ihrer Mitte in der nächsten Zusammenkunft aufzufordern. Die Wahl erfolgt bei denjenigen Amtsversammlungen, welche in einstweiliger Zusammensetzung bestehen (I. Abs. 1) auf die Dauer dieses Zustandes, bei denjenigen Amtsversammlungen aber, welche durch das Gesetz vom heutigen Tage in ihrem Bestande keine Aenderung erleiden, oder welche nach diesem Gesetze bereits dauernd neu geregelt sind, auf die Dauer eines Jahrs, sofern nicht eine längere Dauer von der Amtsversammlung selbst beschlossen wird. Die Wahl geschieht bei den in einstweiliger Zusammensetzung bestehenden Amtsversammlungen, so wie bei denjenigen, in welchen eine abgesonderte Vertretung von Domainen, Kloster- und sonstigen Gütern und Höfen nicht vorkommt, in ungetrennter Versammlung, bei den übrigen in zwei Abtheilungen, deren eine durch die Vertreter der Gemeinden, die andere durch die Vertreter der stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe gebildet wird. Jede Abtheilung hat so viel Vertreter zu wählen, daß die Zahl derselben dem Verhältnisse beider Abtheilungen in der Amtsversammlung thunlichst entspricht.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die im §. 36 Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Wahl oder Auslooſung behuf Gleichstellung der Vertreterzahl der einzelnen Amtsversammlungen. Ob zu diesem Zwecke das Mittel der Wahl oder der Auslooſung Anwendung finden solle, hängt vom Beschlusse der einzelnen Amtsversammlung ab.

IV.

(zu §. 8 des Gesetzes.)

Die Begrenzung der im §. 8 des Gesetzes erwähnten Marschdistricte des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya wird dahin bestimmt, daß dieselben begreifen:

im Fürstenthume Lüneburg:

die Bezirke der jetzigen Aemter Harburg, Wilhelmsburg, Winsen a. d. L. und Artlenburg mit Ausnahme der Gemeinden St. Dionys, Barum und Brietlingen;

Digitized by Google

vom Amte Bleckede die Gemeinden: Viehle, Neu-Garge, Stiepelse, Alt- und Neu-Wendischthun, Wendischbleckede, Radegast, Brackede, Garlstorf und Wendewisch;
vom künftigen Amte Neuhaus in L. den zwischen der Elbe und der Krainke belegenen Theil;
und vom künftigen Amte Dannenberg den östlich der Jeetzel belegenen Theil;

in der Grafschaft Hoya:

vom künftigen Amte Syke die Gemeinden: Brinkum (mit Ausnahme der Ortschaften Hallenhausen, Seckenhausen und Wulfshoop), Leeste (mit Ausnahme von Melchiorshausen und Angelse, Felde, Heiligenbruch, Riede, Kirchweyhe und Sudweyhe;
vom künftigen Amte Bruchhausen die Gemeinden: Blender mit Barste, Morsum und Wulmstorf;
vom künftigen Amte Verden die Gemeinden: Ritzenbergen mit Amedorf und Nedderhude, Intschede mit Reher und Winkel, Ahnebergen, Barnstedt, Döhlbergen mit Riede, Geestefeld mit Borstel, Hönisch, Groß- und Klein-Hutbergen, Stedebergen und Wahnebergen;
vom künftigen Amte Hoya die Gemeinden: Diste, Magelsen mit Alvesen und Dahlhausen, Wienbergen mit Hingste, Ober- und Unter-Boyen, Hilgermissen, Ubbendorf, Mehringen, Altenbücken, Stendern, Schweringen mit Eitze, Hoya, Hassel mit Jübber, Haßbergen, Gandesbergen, Mahlen mit Alhusen und Hope,
und vom Amte Nienburg die Gemeinden: Balge mit Wiede, Buchhorst und Behlingen, Bühren, Drakenburg, Holzbalge, Oyle und Kroge, und Sebbenhausen.

Wenn der Grundbesitz eines Eigenthümers im Amtsversammlungsbezirke theils im Marschdistricte, theils außerhalb desselben belegen ist, so ist der Grundsteuercensus desjenigen Districts als maßgebend für das Ganze anzusehen, in welchem der hauptsächlichere Theil belegen ist.

V.

(zu §. 14 des Gesetzes.)

Eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden bezw. mehrerer in der Amtsvertretung stimmberechtigten Domainen, Güter und Höfe behuf Verringerung der Zahl der Amtsvertreter auf Grund des §. 14 des Gesetzes soll in der Regel erst dann eintreten, wenn jeder Gemeinde, bezw. Domaine u. s. w. durch Erhöhung der Gesammtzahl der Amtsvertreter bis auf 30 eine gesonderte Vertretung nicht gewährt werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist ausnahmsweise mit Unserer Genehmigung eine weitere Erhöhung der Gesammtzahl bis auf 36 zulässig.

Auf die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden nach Vorschrift des §. 16 des Gesetzes beziehen sich obige Bestimmungen nicht.

Digitized by Google

VI.

(zu §. 20 des Gesetzes.)

Auch in den Fällen, wo die Zustimmung der Amtsversammlung nicht in Frage steht, sind die Gegenstände, welche in der regelmäßigen Amtsversammlung zur Berathung kommen, den Mitgliedern so weit thunlich zeitig, und zwar mindestens 8 Tage vorher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind erheblichere selbstständige Anträge von Mitgliedern der Amtsversammlung dem Amte zeitig vorher anzumelden, widrigenfalls dieselben von der Berathung der nächsten Amtsversammlung ausgeschlossen bleiben.

Digitized by Google

1. widrigenfalls dieselben von
sammlung ausgeschlossen bleiben

Chronologisches Register.

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter.

1577.

16. April. Des Herzogsthums Bremen Ritterrecht. 371.

1651.

27. Januar. Patent wegen Errichtung des Consistorii Augustanae Confessionis und Ernennung der Mitglieder. 982.

1705.

19. November. Verordnung des Churfürſten Georg Ludwig, das Hofgericht und die Juſtiz-Canzlei zu Celle und deren Competenz, auch die Verlegung des Celliſchen Conſiſtorii nach Hannover betr. 983.

19. November. Landesherrliches Reſcript an das Conſiſtorium zu Hannover, die Uebertragung der Kirchenſachen in den beiden Grafſchaften Hoya an daſſelbe betr. 985.

1706.

4. Januar. Ausſchreiben des Conſiſtorii zu Hannover an die Superintendenten des Fürſtenthums Lüneburg wegen Verweiſung der Kirchenſachen aus dem Fürſtenthum Celle und der Grafſchaft Hoya an daſſelbe. 985.

1713.

Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgeſche Ober-Appellationsgerichtsordnung von dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Georg Ludewig, Herzogen zu Braunſchweig u. Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter u. Churfürſten, ausgelaſſen und publiciret. 878.

1720.

26. Februar. Reſcript an die Canzlei, daß nur die Eigenthümer der landtagsfähigen Güter zu Landtage gehen können (Osnabrück). 506.

1721.

16/25. Juni. Beſtätigte Uebereinkunft der Osnabrückſchen Ritterſchaft wegen Anlegung eines Aerars. 421.

Digitized by Google

1733.

20/31. März. Neues K. Reglement, wegen verbesserter Einrichtung des Oberappellationsgerichts. 904.

1748.

5. Jan. Regierungsrescript, ob das Juramentum perhorrescentiae bei dem Ober-Appellationsgericht stattnehmig. 889.

1763.

11. November. Verordnung, die Errichtung einer neuen Matricul aller ritterschaftlichen und freien Güter in der Grafschaft Hoya betr. 429.

1774.

5. August. Verordnung, wie es mit den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg zu halten. 450.

1786.

25. August. Auszug aus dem Dienstreglement für sämmtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen. 962.

1800.

9. Mai. Verordnung wegen Errichtung des General-Post-Directorii. 689.

1801.

11. Juni. Publicandum, die Union der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betr. 506.

1813.

16. November. Bekanntmachung des K. Consistorii zu Hannover, die Herstellung desselben in dem ganzen Umfange seines vorigen Geschäftskreises betr. 986.

1814.

26. October. K. Patent, die Erhebung des Churfürstenthums Hannover zu einem Königreiche und die Annahme des Titels eines Königs von Hannover betr. 138.

1815.

28. April. Verordnung über die Errichtung eines Consistorii römisch-katholischer Confession zu Hildesheim. 994.

11. November. General-Ordre und Instruction des K. General-Kriegsgerichts, betr. das Verfahren sämmtlicher Militairgerichte des Königreichs in Dienst- und Criminalsachen bei den besonderen Armeecorps, Brigaden, Regimentern und Bataillonen, auch in Garnisonen. 967.

1816.

15. Februar. Landesherrliches Rescript, die Competenz des Consistorii zu Hannover in den Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg betr. 986.

Digitized by Google

21. Februar. Landesherrliches Reſcript, die Beſtimmung der Competenz in Conſiſtorialſachen in den Aemtern Lindau, Gieboldehauſen und Duderſtadt betr. 987.
21. Februar. Landesherrliches Reſcript, betr. die Conſiſtorial-Jurisdiction über die Stadt Goslar. 987.
13. März. Landesherrliches Reſcript, die Competenz des katholiſchen Conſiſtorii in den abgetretenen Münſterſchen Landestheilen betr. 995.
18. März. Verordnung, betr. die Annahme der Standeserhöhungen von fremden Potentaten. 162.
19. März. Landesherrliches Reſcript, die Competenz des katholiſchen Conſiſtorii zu Osnabrück in den Kreiſen Meppen und Emsbüren betr. 995.
22. Juli. Landesherrliches Reſcript an das Conſiſtorium zu Hannover, deſſen Competenz in den nicht abgetretenen Theilen des Herzogthums Lauenburg betr. 988.
26. Auguſt. Verordnung, die Anordnung eines beſonderen Juſtiz-Departements betr. 621.
28. October. Verordnung, die Einrichtung der Departements bei dem K. Cabinets-Miniſterium betr. 621.

1817.

13. Januar. Bekanntmachung der K. Regierung zu Osnabrück, die Competenz des Conſiſtorii A. C. zu Osnabrück über die reformirten Einwohner der Grafſchaft Lingen betr. 983.
30. Mai. Die Einrichtung des Departements in der Kriegs-Canzlei betr. 623.

1818.

8. Mai. Landesherrliches Patent über die Errichtung ſeiner allgemeinen Kloſter-Cammer zu Hannover betr.. 649.
17. Juli. Patent über die Vereinigung des für das Fürſtenthum Hildesheim bisher beſtandenen evangeliſchen Conſiſtorii mit dem Conſiſtorio zu Hannover. 989.
31. Juli. Verordnung, die veränderte und verbeſſerte Einrichtung des K. Oberappellationsgerichts betr. 909.
16. September. Verordnung, die Wiederherſtellung des reformirten Ober-Kirchenraths in der Grafſchaft Bentheim betr. 990.
4. November. Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Bentheim, wegen der Eingabe aller an den Ober-Kirchenrath gerichteten Schriften, bei der zu Nordhorn errichteten Regiſtratur derſelben. 991.

1819.

1. Mai. General-Ordre des K. General-Kriegsgerichts an die Armee, enthaltend die Militairrechtspflege betreffende Vorſchriften. 973.
27. Mai. Verordnung, daß Vater und Sohn nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im Oberappellationsgerichte haben ſollen. 912.

Digitized by Google

1820.

30. Juni. Landesherrliches Reſcript an das K. Conſiſtorium zu Hannover, die Erſtreckung der Competenz dieſes Collegii über die vormaligen Churheſſiſchen Beſitzungen im Fürſtenthum Göttingen, die Herrſchaft Pleſſe, das Kloſter Höckelheim und das Amt Neuengleichen betr. 988.

1821.

30. Juli. K. Verordnung, die verbeſſerte Einrichtung und Zuſammenſtellung des General-Kriegsgerichts betr. 976.
4. Auguſt u. 2. Juli 1822. Receß zwiſchen dem Könige von Hannover und dem Grafen zu Stolberg-Stolberg, die Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Stolberg-Stolberg zum Königl. Stift Ilfeld und ſeiner Güter und Gerechtſame in der Grafſchaft Hohnſtein betr. 294.
21. December. Verordnung wegen Tragung der Hannoverſchen Nationalkokarde. 163.

1822.

12. April. Ausſchreiben des K. General-Kriegsgerichts, die freiwillige Gerichtsbarkeit der Militairgerichte betr. 976.

1823.

18. April. Verordnung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes in der Grafſchaft Bentheim. 253.
10. Mai. Verordnung, die Aufhebung der K. Provinzial-Regierungen zu Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, und die Conſtituirung der Landdroſteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich betr. 650.

1824.

24. Januar. Declaration des Artikels 67 der Verordnung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes in der Grafſchaft Bentheim vom 18. April 1823. 269.
28. September. Verordnung, die Religionsverhältniſſe der chriſtlichen Religionsparteien betr. 164.

1825.

28. März. Bekanntmachung der K. Cabinets-Miniſterii, wodurch den Einwohnern des Königreichs verboten wird, ohne vorherige Genehmigung des Miniſterii Titel zu führen, die ihnen von fremden Fürſten beigelegt ſind. 162.
28. Juni. Landesherrliches Reſcript an das katholiſche Conſiſtorium zu Osnabrück, die Erſtreckung der Competenz des ermeldeten Conſiſtorii auf den geſammten jetzigen Sprengel der Diöceſe Osnabrück. 995.

Digitized by Google

1826.

9. Mai. Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich-Arenbergschen Hauses in dem Kreise Meppen. 275.

12. Juni. Ausschreiben des K. Ober-Jagddepartements an sämmtliche Jagdinspectionen, die veränderte Einrichtung des Geschäftsganges in Jagdangelegenheiten betr. 711.

1827.

6. Juli. Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht. 177.

13. August. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Bezirks, betr. die Verordnung vom 6. Juli d. J. über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht. 181.

1830.

2. Juni. Patent über die Anordnung des mit dem 4. Juni 1830 in Wirksamkeit tretenden Ober-Schulcollegii in Hannover. 1009.

1831.

5. Juli. Verordnung, die Aufhebung der Kriegs-Canzlei und die Einrichtung des Kriegs-Ministerii betr. 623.

21. Juli. Verordnung, die Aufhebung der Kriegscanzlei und die mit dem 1sten k. Monats August in Wirksamkeit tretende Einrichtung des Kriegs-Ministerii und der Militair-Entlassungs-Commission betr. 625.

19/24. October. Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg. 155.

1832.

22. October. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die K. Aemter des Verwaltungsbezirks, enthaltend die Eidesformel für Gemeindebeamte außerhalb der Städte. 333.

1833.

12. October. Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Niedersetzung einer Behörde für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen in letzter Instanz betr. 633.

1835.

18. Juni. Bekanntmachung der Abtheilung des K. Ministerii des Innern für die Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen, betr. die für dieselbe gehörigen Eingaben, bei welchen eine Nothfrist zu beobachten ist. 634.

1836.

31. März. Bekanntmachung, betr. die Auslegung des §. 8

Digitized by Google

der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht vom 6. Juli 1827. 183.
19. November. K. Hausgesetz f. d. Königreich Hannover. 139.

1837.

7. Juli. Bekanntmachung des K. Cabinets-Ministerii, die Communicationen der Civil-Behörden mit der K. General-Adjudantur betr. 637.
31. October. Patent, die Aufhebung des bisherigen Cabinets-Ministerii betr. 621.

1838.

20. Februar. K. Schreiben, die Reisekosten und Diäten der Deputirten betr. 541.
14. März. Erwiederung an das Cabinet Sr. Majestät des Königs, die Entschädigung der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung betr. 541.
8. Mai. Gesetz über die Errichtung einer Witwencasse für die K. Hof- und Civildienerschaft. 1089.

1839.

10. Mai. Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Bezeichnung der Eingaben für die Abtheilung besagten Ministerii für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen betr. 634.

1840.

6. August. Landesverfassungsgesetz für das Königreich. 9.
8. August. Auszug aus dem Criminalgesetzbuche, die Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staats betr. 3.
6. November. Patent, die Publication des Gesetzes über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betr. 534.

1841.

20. März. Verordnung, die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zur allgemeinen Ständeversammlung betr. 558.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des alten Landes für die 2. Cammer der allgem. Ständeversammlung betr. 560.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 563.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Landes Kehdingen für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 565.
20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Neuhaus-Osten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 569.

Digitized by Google

20. März. Verordnung, die Deputirtenwahl des Bezirks Lehe-Hagen für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung betr. 572.

1842.

30. Septemb. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden. 165.
6. October. Urkunde, enthaltend die Einwilligung Sr. Maj. des Königs zu der bevorstehenden Vermählung des Kronprinzen Königliche Hoheit mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg. 157.

1843.

23. Februar. Gesetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die dabei eintretenden rechtlichen Verhältnisse. 185.
14. März. Bekanntmachung des K. Ministerii des Innern, die Errichtung einer Eisenbahndirection in der Residenzstadt betr. 689.
4. Mai. Gesetz, die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen betr. 615.

1844.

12. Februar. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen. 394.
29. October. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Osnabrück an die sämmtlichen K. und standesherrlichen Aemter des Landdrosteibezirks, das Patrimonialgericht Papenburg, Magistrat zu Osnabrück und die Herren Districtscommissaire Obristlieutenant Erdmann zu Nienburg, Major Soest zu Osnabrück und Hauptmann Haardt daselbst, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich der Erfüllung ihrer Militairpflicht durch Auswanderung nach Amerika entziehen. 220.
19. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. Physicatsprüfungen. 1054.

1845.

4. August. Bekanntmachung der K. Eisenbahndirection, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Eisenbahnbau-Techniker betr. 1077.
14. Decbr. Verordnung, Abänderungen der Verordnung vom 30. Juli 1821, hinsichtlich der Zusammensetzung des General-Kriegsgerichts und der militairischen Mitglieder desselben betr. 981.

1846.

5. Mai. Verfassungsurkunde f. d. Ostfriesische Landschaft. 507.
30. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Prüfung der Feldmesser für Gemeinheitstheilungen und der Landes-Oeconomieconducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr. 1055.

Digitized by Google

1847.

30. Januar. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, Vorschriften, die Prüfung und Anstellung der Wasserbau-Eleven und Conducteure betr. 1082.
18. März. Verordnung, Veränderungen im Medicinalwesen betr. 690.
15. April. Gesetz, ergänzende Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Juden betr. 176.
19. April. Verordnung, die Bestätigung des revidirten Ritterrechts des Herzogthums Bremen betr. 400.
19. April. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück betr. 423.
19. Apr. Verordnung, die Anstellung d. Landchirurgen betr. 692.
29. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Aenderung der Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser und Landes-Oeconomieconducteure in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade betr. 1056.
9. Juli. Bekanntmachung der K. Domainencammer, Vorschriften, die Prüfungen der Landbau-Eleven betr. 1084.
4. September. Verordnung, die Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaften betr. 473.

1848.

15. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Staatsangehörigkeit der im preußischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden, so wie der im bremenschen Gebiete bei der Hannover-Bremer Bahn angestellten Hannoveraner betr. 238.
22. März. Verordnung, betr. die Aufhebung des Cabinets und die Führung der obersten Verwaltung des Königreichs. 625.
10. April. Gesetz, die Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes betr. 62.
27. April. Preßgesetz. 239.
16. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, Abtheilung für Wegbausachen, Vorschriften über Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bauführer und Bauconducteure in der Wegebauverwaltung betr. 1080.
22. Juni. Gesetz, die Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelahrten Bank im Oberappellationsgerichte betr. 912.
28. Juni. Schreiben des K. Gesammtministerii, die ermäßigte Reisekosten-Vergütung für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung betr. 542.
12. Juli. Gesetz, die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betr. 996.

Digitized by Google

19. Juli. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Oberappellationsgerichtsordnung betr. 913.
21. Juli. Verordnung, Aenderungen der Verordnung vom 18. April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. 272.
21. Juli. Verordnung, die Anwendung der hannoverschen Ablösungsgesetze auf die Besitzungen des fürstlich Bentheimschen Hauses betr. 273.
19. August. Verordnung, die Aufhebung der Ober-Forstämter betr. 713.
5. September. Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landes-Verfassungsgesetzes betr. 64.
12. September. Gesetz, das Schatzcollegium betr. 645.
14. October. Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände. 997.
14. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 1001.
19. December. Verordnung, die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der aufgehobenen Ober-Forstämter betr. 714.

1849.

12. Juni. Verordnung, die Anstellung und Beförderung der Domanial-Forstbeamten betr. 1058.
10. August. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Prüfungen der Forstcandidaten und Forstbeamten betr. 1066.
11. December. Verordnung, betr. die veränderte Einrichtung der Chaussee-Verwaltung. 692.
17. Decemb. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen K. Schatzcollegiums betr. 645.
24. Decbr. Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte. 915.

1850.

7. Februar. Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung. 593.
4. Juni. Gesetz, betr. Stolgebühren der Juden. 170.
3. Juli. Verordnung, die Verwaltung der Forsten des allgemeinen Klosterfonds betr. 715.
8. August. Gesetz, betr. die authentische Interpretation des §. 5 a. des Militairaushebungsgesetzes vom 23. Februar 1843. 187.
9. August. Verordnung, die Organisation der obern Harz-Verwaltung betr. 660.
21. August. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern und des K. Finanz-Ministeriums, die erste Prüfung derjenigen, welche sich den Baufächern widmen, betr. 1073.

Digitized by Google

4. November. Verordnung, die Vertretung der Generalsecretaire der einzelnen Ministerien durch den Generalsecretair des Gesammtministeriums betr. 626.
5. November. Zusatzgesetz über Kirchen- und Schulvorstände. 1000.
5. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände. 1008.
8. November. Gesetz über die Gerichtsverfassung. 757.
24. November. Verordnung, betr. die Formen für die Beschlußnahme und die Unterzeichnung seiner Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, nachdem derselbe zur Regierung gelangt sein wird. 7.
13. December. Verordnung, die Ausführung der Aenderungen in der obern Harzverwaltung betr. 666.
28. December. Gesetz, betr. Erweiterung des Geschäftskreises der beim K. Ministerium des Innern bestehenden Abtheilung für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 634.

1851.

5. Februar. Verordnung über die Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. 1012.
6. März. Zusatzbestimmung zum §. 20 des provisorischen Gesetzes vom 24. Dec. 1849 über die Bildung der Schwurgerichte. 918.
26. Mai. (13. u. 14. Mai.) Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg (Stade, Hannover) an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate ihres Bezirks, betr. Vorschriften über Auswanderung. 234.
8. Juli. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Stade an die Obrigkeiten und die Districts-Commissariate des Bezirks, betr. die Befreiung der Schullehrer vom Militairdienste. 191.
14. September. Verordnung, das Landesarchiv, die K. Bibliothek und das Münzcabinet zu Hannover betr. 627.

1852.

4. Mai. Gesetz, betr. das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen. 221.
4. Mai. Gesetz, die Landgemeinden betr. 331.
4. Mai. Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr. 342.
4. Mai. Gesetz, die Wahlen der Gerichtsschöffen auf dem Lande betr. 931.
8. Mai. Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstentlassung als Criminalstrafe gegen Richter auf Grund des Art. 370 des Criminalgesetzbuches. 1037.
27. Juli. Gesetz über die Amtsvertretung. 365.
7. August. Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betr. 807.

Digitized by Google

8. August. Verordnung, die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen betr. 291.
29. August. Verordnung, die Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen betr. 798.
1. September. Verordnung, das Wasserbauwesen betr. 694.
25. September. Landdrostei-Ordnung. 651.
4. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums der Justiz und des K. Ministeriums des Innern, die Oberaufsicht über die Strafanstalten, Werkhäuser und Gefängnisse betr. 636.
7. October. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung für den Eisenbahn-Maschinenbau. 1079.

1853.

11. Januar. Ausschreiben der K. Domainencammer an sämmtliche K. Aemter, betr. die Beitreibung der Domanial-Rückstände. 630.
14. Januar. Ausschreiben der K. Ministerien des K. Hauses und der Finanzen, betr. die Verpflichtungen des Domanial-Forstpersonals bezüglich der K. Jagden. 1071.
2. April. Bekantmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ergänzung der Bekanntmachung über die erste Prüfung in den Baufächern. 1076.
12. Juni. Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen. 786.
13. Juni. Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Vertretung behinderter Depositalbeamten betr. 785.
25. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, betr. die Kirchen- und Schulverwaltung auf dem Harze. 1009.
18. September. Notariats-Ordnung. 945.
21. November. Verordnung, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des K. Hauses betr. 626.
12. December. Bekantmachung des K. Finanz-Ministeriums, die vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit tretenden Zoll- und Steuerämter betr. 721.
22. December. Verordnung, die obere Verwaltung der Steuern und Zölle betr. 716.
22. December. Verordnung, den Wirkungskreis und die Bezirke der Steuerdirectionen betr. 718.
30. December. Bekantmachung des K. Obersteuercollegiums die Einziehung von 6 Kreiscassen betr. 720.
31. December. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Obrigkeiten ihres Verwaltungsbezirks, betr. den Wohnrechtserwerb von Ausländern. 181.

Digitized by Google

1854.

3. Januar. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, das in Wirksamkeit getretene Oberzollcollegium betr. 717.
9. Januar. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Hannover an die Medicinalbeamten ihres Bezirks, betr. die Berechnung der Gebühren derselben im Falle einer Pensionirung oder Setzung auf Wartegeld. 1030.
31. Januar. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse einiger Nebenzollämter. 732.
29. April. Ausschreiben der K. Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Districts-Commissariate, betr. Vorschriften über Auswanderungen. 235.
21. Mai. Gesetz über Wahrnehmung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Oberharze. 806.
7. August. Verordnung, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen. 249.
7. August. Gesetz, die Verwendung des Waisenfonds betr. 1104.
17. August. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencasse-Instituts betr. 1107.
25. August. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Vereinswesen. 250.
30. Sept. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Verwendung des Waisenfonds für die hinterbliebenen Kinder verstorbener Interessenten des K. Hof- und Civildiener-Witwencasse-Instituts betr. 1108.

1855.

15. Januar. K. Verordnung, betr. den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. 240.
16. Mai. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 87.
16. Mai. K. Verordnung, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 370.
22. Mai. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Auslegung eines Zoll-Wachtschiffes in der Leybucht. 727.
1. August. K. Verordnung, betr. Publication des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848, so wie Ausführung dieses

Digitized by Google

Bundesbeschlusses bezw. des Bundesbeschlusses vom 12. April 1855. 88.
27. September. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Wahlgesetz vom 6. November 1840. 574.
27. September. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnungen vom 20. März 1841 über die Wahl der Deputirten des Landes Hadeln und der Bremenschen Marschen zur allgem. Ständeversammlung. 589.
29. September. Verordnung, betr. den Geschäftsgang in der Abtheilung des K. Ministeriums des Innern für Berufungen. 635.
23. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl des Landes Wursten für die 2. Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. 590.
8. December. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die veränderte Bezeichnung der Centralbehörde für die Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung betr. 690.
22. December. Gesetz, die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe betr. 923.

1856.

8. Januar. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr. 1041.
9. Januar. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Dienstaufsicht über die Actuare bei den Amtsgerichten. 1039.
17. Januar. Verordnung über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten. 1049.
26. Januar. K. Verordnung, betr. Umgestaltung des Staatsraths. 637.
18. Febr. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten betr. 1049.
17. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Anstellung in der gesandtschaftlichen Dienstlaufbahn und die Diplomatenprüfung betr. 1087.
13. Mai. Bekanntmachung der K. General-Direction des Wasserbaues, die Prüfung im Wasserbaufache betr. 1083.
28. August. Verordnung, die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim betr. 255.
7. September. Gesetz, die Aenderung des §. 171 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 6. August 1840 betr. 58.
7. September. K. Verordnung, die Umgestaltung des Staatsraths betr. 639.
1. November. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die zur Beförderung zum Landes-Oeconomieconducteur erforderliche Prüfung betr. 1057.

Digitized by Google

29. December. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, die Zoll- und Steuerämter betr., welche in Folge des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar d. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1. Januar 1857 an aufgehoben und neu errichtet werden, beziehungsweise andere als die bisherigen Befugnisse erhalten. 751.

1857.

14. Januar. K. Verordnung, die Unterordnung pensionirter und auf Wartegeld stehender K. Diener betr. 1035.
24. März. Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Finanz-Capitels der Landes-Verfassung. 125.
24. Mai. Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betr. 398.
19. October. K. Verordnung, einen Zusatz zu der Verordnung vom 24. November 1850 über die Formen der Allerhöchsten Beschlußnahme und Unterzeichnung betr. 9.
21. December. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Ausführung der K. Verordnung vom 7. August 1854 über das Vereinswesen betr. 252.

1858.

19. März. Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, Auswanderung betr. 1113.
20. Juni. Verordnung, die künftige Verwaltung der K. Domainen und Forsten betr. 628.
24. Juni. Revidirte Städteordnung. 305.
24. Juni. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858. 330.
24. Juni. Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener. 1017.
22. October. Gesetz, Abänderung des §. 84 Nr. 11 des Landesverfassungsgesetzes betr. 1111.

1859.

27. März. Verordnung, die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden betr. 666.
31. März. Gesetz, betr. verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. 772.
31. März. Verordnung, die Bildung der Gerichte betr. 866.
31. März. Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betr. 939.
5. April. Auszug aus der revidirten Strafproceßordnung, die Gerichtsbehörden in Strafsachen und die Staatsanwaltschaft betr. 926.

Digitized by Google

5. April. Anhang zur revidirten Strafproceßordnung für das Königreich Hannover, die Zuziehung von Gerichtsschöffen in Polizeistrafsachen betr. 931.
8. April. Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausführung der Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 und vom 31. März 1859. 782.
28. April. Verordnung, die Prüfung der Verwaltungsbeamten betr. 1052.
28. April. Gesetz, betr. die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes. 1111.
28. April. Auszug aus dem Gesetze über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden. 934.
28. April. Gesetz, die Landgemeinden betr. 1110.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Gesetz vom 28. April 1859 wegen Aenderung des §. 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848. 1113.
28. April. Gesetz, die Landgemeinden betr. 1618.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden betr. 1131.
28. April. Gesetz, die Amtsvertretung betr. 1140.
28. April. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Gesetzes über Amtsvertretung. 1147.
30. April. Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, Auswanderung betr. 1114.
5. Mai. Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die künftig bestehenden Wasserbau-Inspectionen betr. 708.
10. Mai. Revidirte Amtsordnung. 677.
10. Mai. Gesetz, das Disciplinarverfahren gegen Richter betr. 1036.
19. Mai. Verordnung, die Bezirke der Steuer-Directionen betr. 719.
19. Mai. Verordnung, betr. die K. Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen. 1013.
25. Mai. K. Verordnung, betr. die Benennung der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft. 778.
22. Juni. Verordnung, betr. die Bezirke der untern Verwaltungsbehörden. 676.
22. Juni. Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betr. 677.

Digitized by Google

Sach-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Abfindung der Töchter aus Erbstammgütern nach Bremischem Ritterrechte. 376. — Der Allodialerben aus Bremischen Erbstammgütern. 414.
Abfindungen aus den Lehn- oder Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 497. 498.
Abgeordnete s. Deputirte.
Ablehnung der Mitglieder der Abtheilung des Staatsraths für Competenz-Conflicte findet nicht statt. 644. — Von Gerichtsschöffen, Zulässigkeit. 932. — Der Geschworenen. 920. — Eines Kronanwaltes in Strafsachen ist unstatthaft. 930.
Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte, die desfallsigen Gesetze sind bestätigt. 20.
Ablösungscommissionen stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
Ablösungsgesetze gelten auch für die Fürstlich Bentheimschen Besitzungen. 273.
Ablösungssachen, Errichtung einer Behörde für die Berufungen in solchen in letzter Instanz. 633. — Wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652.
Abmeierungssachen der Cammer sollen den Gerichten überwiesen werden. 20.
Abolition, das Recht derselben steht dem Könige zu. 11. — Ist unzulässig bei Untersuchungen gegen Minister wegen absichtlicher Verfassungsverletzung. 57. 86.
Abstimmung, namentliche, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, bei solcher haben die K. Commissarien die Versammlung zu verlassen. 42. 101.
Abstimmung in den Cammern der allgem. Ständeversammlung. 602.
Abt von Loccum ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 94.
Abtretung von Eigenthum oder anderen Rechten und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken, wie weit erzwungen werden kann. 18. — S. Enteignung.

Digitized by Google

Abzugsrecht s. Nachsteuer.
Academischer Gerichtsstand, welchen Personen zukommt. 798.
Actenversendung im Strafverfahren gegen Militairpersonen ist in der Regel nicht zulässig. 981.
Actuare, Geschäftskreis, Dienstverhältniß. 761. — Anstellung. 767. — Amtstracht. 768. 794. — Befugniß derselben, ein glaubhaftes Protocoll zu führen. 772. — Reglementarische Vorschriften für dieselben. 788. — Können weder Advocaten, noch Anwälte, noch Notare sein. 768. — Brauchen der Rechte nicht kundig zu sein. 768. — Dienstaufsicht über dieselben. 1039.
Adel geht durch Verurtheilung zu einer Ketten- oder Zuchthausstrafe verloren. 16. — Zu dem hohen Adel in Deutschland gehört das Herzoglich-Arenbergsche Haus. 275. — Desgl. das Fürstl. Haus Bentheim. 254. — Ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Ist Erforderniß zur Bekleidung von Aemtern der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 484. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Ostfriesische Landschaft. 515. 516. — Ist Erforderniß, um im Fürstenthume Lüneburg zum Wahldeputirten gewählt werden zu können. 455. — Ist Erforderniß, um im Fürstenthume Lüneburg zum Land- und Schatzrathe gewählt werden zu können. 459. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Osnabrückschе Ritterschaft. 424.
Adelige Bank im Oberappellationsgerichte. 885. — Aufhebung. 912.
Administrationen dürfen Beamte und Unterbediente nicht übernehmen. 687.
Administrator s. Bischöfe, Verwalter.
Adoptivkinder, Erwerbung des Wohnrechts. 178.
Adresse auf die Thronrede kann von jeder Cammer besonders ausgehen. 45. 79.
Adrogationen gehören zum Geschäftskreise des Justizministeriums. 626.
Advocaten stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. — Amtstracht. 768. 794. — Zuziehung als Hülfsrichter bei den Obergerichten. 764. — Zulassung, Anstellung u. s. w. 769. 780. — Wie weit an die gesetzliche Taxe gebunden sind. 769. — Können bei den Amtsgerichten in allen Sachen auftreten. 769. — Bedingungen der Anstellung derselben. 770. 781. — Die Disciplin über dieselben ist einem Disciplinarrathe zu übertragen. 770. — Auswärtige, wieweit zur Praxis im Königreiche berechtigt sind. 781. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
Advocatur ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtssecretairs und Actuars. 768. — Dürfen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts nicht betreiben. 891.
Aemter als Gerichte sind aufgehoben. 757. — S. Staatsämter, Verwaltungsämter, Ständische Aemter, Gemeindeämter.
Aerar, Anlegung eines solchen für die Osnabrückschе Ritterschaft. 421.

Digitized by Google

Aerzte brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. — Brauchen das Amt eines Kirchen- oder Schulvorstehers nicht zu übernehmen. 998. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
Aerztliche Bescheinigungen, wann in Militairsachen zulässig sind. 199.
Aeußerungen in den ständischen Versammlungen sollen immer die günstigsten Auslegungen erhalten, Zulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens dieserhalb. 43.
Agenten, diplomatische, dürfen der Herzog von Arenberg und der Fürst von Bentheim an auswärtige Regierungen nicht senden und von ihnen nicht annehmen. 259. 279. — Stehen unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums. 622.
Agnaten, Berechtigung derselben zur Regentschaft. 13.
St. Alexandri, Stift in Einbeck, Landstandschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.
Alfeld, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Allgemeine Ständeversammlung s. Ständeversammlung.
Allodial-Erben, Abfindung aus Bremischen Erbstammgütern. 414. — Befugnisse in Beziehung auf veräußerte Theile Bremischer Erbstammgüter. 405. — Wie weit veräußerte Stammgüter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vindiciren können. 494.
Allodial-Erbschaft darf der Stammerbe eines Bremischen Erbstammgutes ausschlagen. 413. — Wieweit ausgeschlagen werden darf, während die Stammerbschaft angenommen wird (Calenberg, Göttingen, Grubenhagen). 495.
Allodification, K. Lehn, die dafür einkommenden Renten und Capitalien fließen in eine besondere Casse, über welche der König allein verfügt. 53.
Allodificationssachen, wieweit vor die Landdrosteien gehören. 652.
Alteland, Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahl desselben. 589.
Alter, militairpflichtiges. 188. — Fünfundzwanzigjähriges ist Erforderniß der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 40. 73. 75. 99. — Fünfundzwanzigjähriges ist Erforderniß für die Wahl zum Magistratsmitgliede. 314. — Fünfundzwanzigjähriges bedingt die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Bürgervorsteherwahlen. 320. 321. — Fünfundzwanzigjähriges ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Fünfundzwanzigjähriges ist Erforderniß zur Aufnahme in die Osnabrückische Ritterschaft. 424. — Dreißigjähriges ist Erforderniß für das Amt eines Geschwornen. 915. — Dreißigjähriges ist erforderlich, Notar werden zu können. 945. — Sechszigjähriges befreiet von der Uebernahme städtischer Ehrenämter. 311. — Sechszigjähriges befreiet von der Annahme von Gemeindeämtern. 333. 1123. — Sechszigjähriges befreiet von der Uebernahme des Kirchen- und Schulvorsteheramts. 998.

Digitized by Google

— Siebenzigjähriges befreiet von dem Amte eines Geschwornen. 916. — Siebenzigjähriges befreiet vom Gerichtsschöffenamte. 932.
Amtsauditoren, Prüfung, Ernennung, Stellung. 1049.
Amtscasse zu Elbingerode steht unter der Domainencammer. 665.
Amtsdiener werden von den Landdrosteien ernannt. 655. — Geschäftskreis derselben. 684.
Amtsehre der Geschworenen, Strafe der Beleidigung derselben. 921.
Amtsgehülfen werden nach Anhörung der Landdrostei vom Ministerium des Innern ernannt. 655.
Amtsgefängnisse, Beaufsichtigung durch die Amtsgerichte. 759.
Amtsgerichte, Besetzung, Zuständigkeit. 759. Geschäftskreis. 772. — Geschäftsverbindung derselben mit den Aemtern. 681. — Geschäftsvertheilung unter mehrere bei demselben Amtsgerichte angestellte Richter. 783. — Mit Vertretung der Kronanwaltschaft bei denselben können die Amtsvoigte beauftragt werden. 683. — Wie weit denselben die Amtsvoigte und Amtsdiener zur Verfügung stehen. 684. — Wahrnehmung der Geschäfte der Kronanwaltschaft bei denselben. 779. — Wem die Dienstaufsicht bei denselben zusteht. 784. — Verzeichniß derselben. 807. 868. — Zuständigkeit in Strafsachen. 926.
Amtsordnung, revidirte, vom 10. Mai 1859. 677.
Amtsrentmeister, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domainen. 628.
Amtsrichter, Anstellung. 767. — Haben die Befugniß, ein glaubhaftes Protocoll zu führen. 761. 772. — Stellvertretung, Gerichtsstand, Oberaufsicht über dieselben. 761. — Zuziehung als Hülfsrichter bei den Obergerichten. 764. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen. 786. — Stellvertretung derselben in Fällen der Behinderung. 787.
Amts-Suspension s. Suspension.
Amtstracht der bei den Gerichten Angestellten, sowie der Anwälte und Advocaten. 768. 794.
Amtsunterbediente dürfen Vormundschaften, Curatelen, Pachtungen, Bürgschaften nicht übernehmen und außerdienstliche Gesuche nicht entwerfen. 687.
Amtsverschwiegenheit ist Pflicht der K. Diener. 1022. — Darauf sind auch die im K. Dienste behuf der Ausbildung oder Beschäftigung Zugelassenen zu beeidigen. 1018.
Amtsvertretung, Zweck, Zusammensetzung, Verhandlungen, Wirkungskreis. 365 fl. 1140.
Amtsvoigte, bei den Aemtern, Geschäftskreis derselben. 683.
Amtsvorstände, bei den Aemtern, Rechte und Verpflichtungen. 682.
Anciennetät s. Dienstalter.
Angestellte im Dienste einer Stadt, wieweit das Bürgerrecht erwerben müssen. 308. — S. Beamte.
Anklage gegen Minister wegen Verfassungsverletzung. 57. 85. 86. 90.

Digitized by Google

landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Der Städte, die Bürgervorsteher dabei zuzuziehen sind. 323. — Mild tungen in den Städten, wodurch die Schulden vergröß den, bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329. — Beamte und Unterbediente von Amtseingesessenen nic nehmen. 687.

Anmahnungen haben die Amtsdiener auszurichten. 684.

Anmaßung eines Titels, einer Würde, eines Ehrenzeichens, Standes oder eines Wappens, Strafe. 12.

Anstellung im Staatsdienste, Erwerbung des Wohnrechts d 177. 180. — Der K. Diener gehört zu den Rechten des S 60. — Oeffentlicher Beamten, die Rechte der Corporation Einzelner in Beziehung darauf sind durch das Landesversa gesetz nicht verändert. 60. — Der Unterbeamten des collegiums. 649. — Der Amtsgehülfen und Amtsdiener — Im K. Dienste, Bedingungen, sonstige Vorschriften ziehung darauf. 1018. 1019. — In Beziehung auf die ben Macht hängt allein vom Könige ab. 11. 64. — S. Erne

Anticipation der Militairpflicht, wie weit gestattet ist. 188.

Antiquare bedürfen der Concession. 241.

Anträge der Regierung an die allgemeinen Stände müssen au langen jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 4

An- und Abbauer, bei Besetzung von solchen sind die Gem zu hören. 24.

Anwaltscammern, Gesetz, die Einrichtungen derselben betr., vom 31. März 1859. 939.

Anwaltschaft ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtssecretairs und Actuars. 768.

Anzeige von Verschwörungen, Verpflichtung dazu. 5. — Von Verbrechen und Vergehen durch die Amtsvoigte. 683. — Desgl. durch die Amtsdiener. 684.

Anzeiger können in der betreffenden Sache nicht Geschworene sein. 915.

Apanage eines volljährigen K. Prinzen beträgt wenigstens 6000 ℔ Gold. 53. 82. 128. — Der K. Prinzen ist aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Der Mitglieder der K. Familie, über die Verwendung derselben haben die Stände keine Controle. 83. — Der Mitglieder des K. Hauses hört auf, wenn diese ohne Genehmigung in auswärtige Dienste treten oder ihren Aufenthalt im Auslande nehmen. 146. — Wie weit die Mitglieder der K. Familie dazu berechtigt sind. 147. — Der Mitglieder des K. Hauses, wie weit von Gläubigern in Anspruch genommen werden können. 148. — Vorschriften über die Vererbung derselben in der K. Familie. 151. — S. auch Deputat, Jahrgelder.

Apotheker brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen. 333. 1123.

Appellationssumme ist für Berufungen gegen Entscheidungen über die Zuständigkeit der Gerichte nicht erforderlich. 66.

Arbeitervereine, wie weit verboten sind. 250. 251.

Arenberg, Herzog von, wie weit derselbe seinen Beamten und Dienern Titel beilegen kann. 12. — Ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. 290. — Kann sich durch Agnaten seines Hauses in der ersten Cammer vertreten lassen. 42. 76. 100.

Arenberg, Herzogliches Haus, standesherrliche Verhältnisse desselben. 275.

Arenberg-Meppen, Herzogthum, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung daselbst. 291.

Arme, Verpflichtung der Landgemeinden zur Unterstützung derselben. 344. 1133.

Armee s. Bewaffnete Macht, Heer.

Armen-Anstalten, Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung des Vermögens solcher Armenanstalten, welche zu einzelnen Kirchen gehören. 32.

Armen-Anwälte, Vorschriften über die Beiordnung derselben. 943.

Armensachen gehören zum Wirkungskreise der Aemter. 678.

Armenunterstützung, wer solche erhält, kann nicht zum Magistratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer solche bekommt, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 321. — Wer solche bekommt, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer solche bekommt, hat kein Stimmrecht

Digitized by Google

in den Landgemeinden. 346. 1119. — Wie weit des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände verlustig macht. 997.

Armenwesen der Juden. 168.

Arrest s. Beschlagnahme, Haft.

Arrestsachen gehören vor die Amtsgerichte. 760. 773.

Artillerie, Ergänzung u. s. w. 232.

Assessoren, Militairfreiheit. 192. — S. Amtsassessoren, Gerichtsassessoren.

Auditeurs bei den Militairgerichten, Geschäftskreis derselben. 963. — Wie weit dem Obersten oder Commandanten unterworfen sind. 966.

Auditoren, Militairfreiheit. 192. — Bei den Verwaltungsämtern, Zulassung. 682. — Zulassung bei den Gerichten. 771. — Ernennung, Beeidigung, Stellung 1044. — Sollen bei dem Oberappellationsgerichte nicht angestellt werden. 886.

Aufenthalt an einem bestimmten Orte, wie weit dadurch das Wohnrecht erworben werden kann. 180.

Aufforderung zu staats- oder landesverrätherischen Handlungen in Versammlungen, vor einer Volksmenge, durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze oder durch Sammlung von Unterschriften, Bestrafung. 5. — Zu gesetzwidrigen Handlungen durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 243.

Aufruhr, wann als Hochverrath zu bestrafen ist. 3. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Aurich, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.

Ausfertigung der Beschlüsse der allgem. Ständeversammlung. 604.

Ausgabe-Budget der Generalcasse ist den Ständen vorzulegen, von diesen zu prüfen und zu bewilligen. 129. — Jede Position desselben bildet ein Ganzes und steht die Verwendung für diese Position im Einzelnen der Regierung zu. 130. — S. Budget.

Ausgeschiedene Domainen werden für die Kroncasse verwaltet. 127. — Die Verwaltung derselben steht dem Ministerium des K. Hauses zu. 628.

Ausgetretene Militairpflichtige, Bestrafung, Verfahren gegen solche. 220 fl.

Ausländer, wie weit die Bestimmungen über Bestrafung des Staats-Verraths gegen solche anzuwenden sind. 4. — Bestrafung derselben wegen Handlungen, welche die Staatssicherheit gefährden, bei denen aber staats- oder landesverrätherische Absicht nicht vorhanden ist. 7. — Welche sich vorübergehend im Königreiche aufhalten, sind den Landesgesetzen unterworfen und stehen unter ihrem Schutze. 16. — Jüdische, Niederlassung, Aufenthalt im

Digitized by Google

Lande u. s. w. 175. — Auf welche Weise das Wohnrecht im Königreiche erwerben können. 181. — Wie weit in die Armee aufgenommen werden können. 186. — Können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden, wenn ihnen solches durch Staatsverträge zugesagt ist. 308. — S. Fremde.

Ausland, die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung dürfen dort weder wohnen noch im Dienste stehen. 41. 99. — Ohne Genehmigung des Königs dürfen die Mitglieder des K. Hauses dort weder in Dienste treten noch sich aufhalten. 146. — Von Fürsten des Auslandes verliehene Standeserhöhungen und Titel dürfen Hannoversche Unterthanen nicht ohne Genehmigung annehmen. 162. — Angriffe auf das Oberhaupt eines auswärtigen Staates sind mit Strafe zu bedrohen. 244. — Ohne Genehmigung dürfen pensionirte oder auf Wartegeld stehende K. Diener dort ihren Wohnort nicht nehmen. 1035. — Wer dort Staatsdienst nimmt, verliert seine Rechte an die Hof- und Civildiener-Witwencasse. 1097.

Auslieferung von Deserteuren und sonstigen Verbrechern, wie weit geschehen muß. 161.

Ausreiter der Lüneburgschen Landschaft, Wahl. 451.

Ausschüsse für einzelne Geschäftszweige in den Städten. 319. — Der Cammern der allgem. Ständeversammlung. 608.

Ausschuß der Anwaltscammern, Zusammensetzung, Geschäftskreis u. s. w. 939.

Ausstattungen der K. Prinzessinnen bei Vermählungen sind von den allgemeinen Ständen zu bewilligen und aus der Landescasse zu bezahlen. 54.

Austrägalgericht, Recht des Fürsten zu Bentheim darauf. 256. — Recht des Herzogs von Arenberg darauf. 277.

Austreten, gesetzwidriges, aus dem Dienste macht des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig. 163. — Militairpflichtiger, Strafe der Beförderung desselben. 229.

Auswanderer sollen Pässe nur dann bekommen, wenn ihre Absicht, auszuwandern, vorher bekannt gemacht ist. 234.

Auswanderung ist den Landeseinwohnern gestattet. 21. — Vorschriften darüber. 235. 1113.

Auswanderungsbescheinigungen, von welchen Behörden und in welcher Form zu ertheilen sind. 1117.

Autor s. Verfasser.

B.

Bäche, Verpflichtung der Landgemeinden, solche zu räumen. 344.

Bardowiek, Stift, Landstandschaft. 37. 96. — Das Stift St. Petri und Pauli ist aufzuheben. 71.

Bataillons-Commandeurs, Strafgewalt. 974.

Bataillons-Districte, Eintheilung des Königreichs in solche. 187.

Baubeamte, Militairfreiheit. 192.

Digitized by Google

Bauerhofbesitzer, wie weit dieselben und ihre Söhne vom Militairdienste befreit sind. 190.
Bauernstand, Deputirte desselben zur 2. Cammer. 39.
Baufächer, erste Prüfung derjenigen, welche sich denselben widmen. 1073.
Baupolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652.
Baustreitigkeiten gehören vor die Amtsgerichte. 760.
Beamte, öffentliche, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung solcher sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Urlaub derselben zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 76. — Dürfen Vormundschaften, Curatelen, Pachtungen, Bürgschaften nicht übernehmen und außerdienstliche Gesuche nicht entwerfen. 687. — Der Fürsten von Bentheim, Verhältnisse derselben. 260. — Des Herzogs von Arenberg, Verhältnisse derselben. 280. 292. — Landesherrliche, wieweit von der Ostfriesischen Landschaft ausgeschlossen sind. 514. — Der Ostfriesischen Landschaft sind von der Uebernahme von Gemeindeämtern befreit. 522. — S. K. Diener.
Beatae Mariae Virginis, Stift in Einbeck, Landstandschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.
Bedingungen, die Bewilligung der Steuern dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betreffen. 54.
Beeidigung der K. Diener bei der Anstellung. 1019. — Der Gemeindebeamten durch die Obrigkeit. 1123.
Befehle Vorgesetzter, wie weit von der Verantwortlichkeit befreien. 1021.
Beförderung im Staatsdienste, Deputirte, welche eine solche annehmen, geben damit ihren Sitz in der allgemeinen Ständeversammlung auf. 42. 76.
Beglaubigung der Unterschrift des Königs unter Verfügungen in Regierungsangelegenheiten durch einen Generalsecretair der Ministerien. 8. — Von Abschriften und Unterschriften dürfen die Secretaire der Obergerichte in der Regel nicht vornehmen. 792. — Desgl. nicht die Actuare. 789.
Begnadigung s. Gnade.
Begnadigungsrecht steht dem Könige zu. 11. — Steht dem Fürsten von Bentheim nicht zu. 263. — Desgl. nicht dem Herzoge von Arenberg. 283. — Des General-Kriegsgerichts. 980.
Behändigungen haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683. — Haben die Amtsdiener zu besorgen. 684.
Behörden üben die Regierungsgewalt nur Kraft der ihnen vom Könige verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter seiner Oberaufsicht. 11. — Gesuche und Bitten dürfen an dieselben gebracht werden. 21. — Die Veröffentlichung von Verhandlungen derselben kann verboten werden. 245. — Brauchen das

Digitized by Google

Bürgerrecht nicht zu erwerben. 309. — S. Verwaltungsbehörden.

Beichte, wie weit Geistliche von Verschwörungen, von denen sie in der Beichte Kenntniß erhalten, Anzeige machen müssen. 5.

Beigeordnete in den Landgemeinden, Wahl, Dienstzeit, Dienstführung u. s. w. 381 fl. 1122. 1136 fl.

Beitreibung der Gemeindeabgaben in den Städten. 308. — Der Landgemeindeabgaben. 338. 353. 1129 fl. — Der Landessteuern, Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136. — Der Domanialrückstände. 630.

Beleidigungen, der Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Character bekleideten Bevollmächtigten, Strafe. 7. — Wegen Aeußerungen ständischer Mitglieder in den Versammlungen, welche eine Beleidigung enthalten, findet ein gerichtliches Verfahren statt. 43. 77. — Des Oberhaupts eines auswärtigen Staates durch die Presse, wie weit zu bestrafen sind. 244. — Der Mitglieder der K. Familie gehören zur Untersuchung und Entscheidung vor das Oberappellationsgericht, Bestrafung. 137. — Der Personen der Königlichen Familie gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924. — In den Sitzungen der Ostfriesischen Landschaft u. s. w. vorkommende, wegen solcher ist ein gerichtliches Verfahren stattnehmig. 513. — Gegen die Wahl-Commissaire bei den Wahlen der ständischen Deputirten, Bestrafung. 541. — Der Amtsehre der Geschworenen, Strafe. 921. — S. Injuriensachen.

Bentheim, Fürst von, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. 271. — Kann sich in der ersten Cammer durch Agnaten seines Hauses vertreten lassen. 42. 76. 100. — Wie weit derselbe seinen Beamten und Dienern Titel beilegen kann. 12. — Grafschaft, Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in derselben. 253. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Deputirte der dortigen Städte, Flecken und Freien zur allgem. Ständeversammlung. 271. — Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292. — Wiederherstellung des reformirten Oberkirchenraths daselbst, Zuständigkeit des letztern. 990. — Flecken, Landstandschaft. 38. 75. 97.

Berathungen, in den Cammern der allgem. Ständeversammlung. Eröffnung, Schluß u. s. w. 602.

Bergchirurgen, Anstellung. 602.

Berg- und Forstamt zu Clausthal, Wirkungskreis, Dienstverhältniß, Besetzung. 660.

Berghandlung zu Hannover ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeben. 665.

Berghauptmannschaft zu Clausthal, Wirkungskreis, Dienstverhältniß, Besetzung. 660. — Wie weit die Landdrosteiordnung auch für

Digitized by Google

dieſe gilt. 659. — Die Beſtimmungen, welche in der Amtsordnung in Betreff der Landdroſteien enthalten ſind, gelten auch für die Berghauptmannſchaft. 688. — Derſelben iſt ein Phyſikus beizuordnen. 691. — Zuſtändigkeit in Kirchen- und Schulſachen. 1009.

Bergrichter auf dem Oberharze, Geſchäftskreis, Anſtellung. 806.

Bergſachen, Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ſolchen auf dem Oberharze. 806.

Bergſtädte, Landſtandſchaft. 38. 97.

Bergtheile, die Verordnung vom 5. März 1816 über Ab- und Zuſchreibung derſelben am Harze iſt aufgehoben. 806.

Bergwerke des Oberharzes, die Verwaltung derſelben ſteht dem Berg- und Forſtamte zu Clausthal zu. 661. — Des Communion-Unterharzes, Verwaltung, 665.

Bergwerksſachen gehören zum Geſchäftskreiſe des Finanzminiſteriums. 622.

Berufungen gegen Entſcheidungen über die Zuſtändigkeit der Gerichte, dabei iſt eine Appellationsſumme nicht erforderlich. 66. — In Ablöſungs- und Theilungsſachen, Errichtung einer Abtheilung des Miniſteriums des Innern für dieſelben. 633. — In Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsſachen, ſowie in Expropriationsſachen in letzter Inſtanz, wohin gehören. 635. — Gegen Verfügungen der untern Verwaltungsbehörden gehen an die Landdroſteien. 652. — Gegen Verfügungen der Landdroſteien, wo einzubringen ſind, Wirkung. 653. — Gegen Verfügungen und Anordnungen der Aemter, allgemeine Vorſchriften darüber. 681. — Gegen Verfügungen der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte. 762 fl. 775. — Gegen Verfügungen der Obergerichte, wie weit an das Oberappellationsgericht gehen. 765. — Gegen Erkenntniſſe der Obergerichte zu Hameln und Nienburg, wie weit an das Obergericht Hannover gehen. 867. — Gegen Erkenntniſſe der Strafcammern gehen an die Berufungscammern. 929. — Gegen polizeiſtrafgerichtliche Erkenntniſſe der Amtsgerichte gehen an die Strafcammern der Obergerichte. 929. — Gegen Urtheile des Disciplinarraths der Anwaltscammern, wohin zu richten ſind. 942.

Beſchlagnahme von Apanagen der Mitglieder des K. Hauſes, wie weit zuläſſig iſt. 148. — Strafbarer Druckſchriften. 239. — Der Beſoldungen der Magiſtratsmitglieder. 313. — Von Dienſteinkünften ſolcher Kirchendiener und Lehrer, welche früher der Conſiſtorialgerichtsbarkeit unterworfen geweſen ſind, Zuläſſigkeit. 996. — Von Beſoldungen K. Diener, Zuläſſigkeit. 1021. — Von Penſionen und Wartegeldern K. Diener, Zuläſſigkeit. 1035. — Von Penſionen aus der Hof- und Civildiener-Witwencaſſe iſt unzuläſſig. 1099.

Beſcholtenheit ſ. Unbeſcholtenheit.

Digitized by Google

Beschreibung der Landessteuern, Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136.

Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt, wohin zu bringen sind. 30. 70. — Wegen Mißbrauchs der Kirchengewalt, Prüfung durch den Staatsrath. 638. — Ueber Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung können die allgem. Stände dem Könige vortragen. 46. 48. 80. — Der Ostfriesischen Landschaft über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege, Statthabmigkeit. 513. — Ueber die Entscheidungen wegen Abänderung einer Stiftung gehen zuerst an den betreffenden Minister, dann an den König. 32. — Der Ständeversammlung wegen Verfassungsverletzung der Minister. 85. — Gegen die Entscheidung des Ministeriums über Expropriationen von Eigenthum u. s. w. in Fällen, wo ein Gesetz dafür nicht vorhanden ist. 18. — Gegen die Entscheidungen der Minister wegen Zwangsenteignungen, Prüfung durch den Staatsrath. 637. — Ueber Enteignungen sind von der Abtheilung des Staatsraths zur Entscheidung von Competenzconflicten zu begutachten. 641. — Gegen die Obergerichte, wie weit an das Oberappellationsgericht gehen. 765. — Gegen Verfügungen der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte. 763. 775. — Gegen die Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln, wohin zu richten sind. 804. 867. — Gegen den Bergrichter auf dem Oberharze. 806. 867. — Gegen Verfügungen der Obergerichte zu Hameln und zu Nienburg, wie weit an das Obergericht Hannover gehen. 867. — S. Petitionen.

Besetzung, selbstständige, der Juden, Erfordernisse derselben. 167.

Besoldung der Oberappellationsräthe beträgt 1200 ℛ jährlich. 907.

Besoldungen der K. Diener, nach welchen Grundsätzen in dem Ausgabebudget zur Berechnung kommen. 129. — Welche nach bestehenden Grundsätzen beigelegt sind, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. — Der Magistratsmitglieder, Feststellung, Beschlagnahme. 313. — Der Hofdienerschaft sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. 128. — K. Diener, Feststellung, Zahlbarkeit, Beschlagnahme u. s. w. 1020. 1021.

Bestätigung, der nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderer höheren Kirchendiener. 30. — Der Prediger, Pfarrer und sonstiger höheren Kirchendiener durch den König, Nothwendigkeit; vor derselben hat kein Prediger u. s. w. ein Recht zur Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. 31. — Der Beamten in den Städten, wie weit erforderlich ist. 69. 93. 315. — Der Beamten der Landgemeinden. 79. 332. 1122. — Des Königs, derselben bedürfen die ständischen Commissarien für das Rechnungs- und Schuldenwesen und die Generalsecretaire der Cammern. 133. — Der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Landgemeinden, wann erforderlich ist. 335. 1124. — Der Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in

Digitized by Google

den Landgemeinden, von welchen Behörden zu ertheilen ist. 350. 1135. — Der Kriegsrechtssprüche durch das General-Kriegsgericht und durch den König. 979. 980.
Bestechung in Beziehung auf den Militairdienst, Bestrafung. 229. — Und sonstige Verleitung der Wähler ständischer Deputirten zu Pflichtwidrigkeiten, Bestrafung. 541. — Der Geschworenen, Strafen. 921.
Bettelei, Verpflichtung der Landgemeinden zur Verhütung derselben. 344. 1134.
Beurlaubung des Militairs nach Ablauf der ersten Dienstzeit. 211. S. Urlaub.
Bevollmächtigte fremder Staaten, mit öffentlichem Character bekleidete, Strafe der Beleidigung derselben. 7. — Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden durch solche. 346. 1120.
Bewaffnete Macht, dieselbe und ihre Einrichtung, sowie die in Beziehung darauf vorzunehmenden Anstellungen und zu machenden Anordnungen hängen allein vom Könige ab. 11. 64. — Darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen. 250. — S. Heer.
Bezirksvorsteher, Anordnung in den größeren Städten. 312.
Bibliothek, K., verbleibt dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — K., ist dem Ministerium des K. Hauses untergeben. 627.
Biersteuer wird vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.
Bildliche Darstellungen, die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 241.
Bischöfe der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, Ausübung der Kirchengewalt durch dieselben in der römisch-katholischen Kirche. 29. — Katholische, des Landes, sind Mitglieder der 1. Cammer. 36. 94. — Katholische, des Königreichs, können sich durch ein Mitglied ihres Domcapitels in der 1. Cammer vertreten lassen. 42. 100.
Bischof von Hildesheim ist Mitglied des Staatsraths. 638.
Bockenem, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Bodenwerder, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Börde-Verbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. 343.
St. Bonifacii, Stift in Hameln, Landstandschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.
Boten des Oberappellationsgerichts, Verpflichtungen. 901.
Botenmeister des Oberappellationsgerichts, Geschäftskreis. 896.
Bramsche, Landstandschaft. 74.
Brandversicherungsanstalten, Beaufsichtigung durch die Landdrostei. 652. — Mitwirkung der Aemter dabei. 679.
Branntweinsteuer wird vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.
Braunschweig, Herzogthum, dort wohnhafte und angestellte Personen können Mitglieder der allgem. Ständeversammlung sein, so lange in dieser Beziehung Gegenseitigkeit beobachtet wird. 41. 99.

Digitized by Google

Braunschweig-Lüneburgsches Gesammthaus, wer als Haupt desselben zu betrachten. 141. — Hausgesetz über die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder desselben. 155.

Brautschatz, Rechte der Ehefrauen in Beziehung darauf nach Bremischem Ritterrechte. 383. — Der Witwe eines Bremischen Erbstammgutsbesitzers, Recht auf Rückerstattung desselben, Anspruch des seine Ehefrau überlebenden Ehemanns darauf. 418. — Rechte des Mannes daran nach dem Tode der Frau nach Bremischem Ritterrechte. 390. — Rechte der Witwen von Stammgutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen darauf. 498.

Brautschatzgrundstücke, wohin die Genehmigung zur Veräußerung von solchen gehört. 626.

Bremen, Staatsangehörigkeit der bei der Hannover-Bremer Bahn angestellten Hannoveraner. 238.

Bremen und Verden, Herzogthümer, für dieselben soll eine Provinzial-Landschaft bestehen. 34.

Bremische Geest, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.

Bremische Marschen, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.

Bremisches Ritterrecht von 1577. 371. — Revidirtes, vom 19. April 1847. 400.

Bremische Ritterschaft, Genehmigung verschiedener statutarischen Bestimmungen derselben. 394.

Brücken, Verpflichtung der Landgemeinden, solche im gehörigen Stande zu erhalten. 344.

Brückengelds-Freiheit des Fürstlichen Hauses Bentheim. 268. — Ist aufgehoben. 274. — Des Herzoglichen Hauses Arenberg. 288.

Bruder, eines in der Armee dienenden Mannes gehört zur ersten Classe der vorläufig Befreieten. 189. — Welcher elternlose Geschwister ernährt, wie weit vom Militairdienste befreiet ist. 190. — Wie weit derjenige, welcher einen Bruder vor dem Feinde verloren hat oder dessen Bruder schwer verwundet ist, vom Militairdienste befreiet ist. 191. — Und Bruderkinder, Erbrecht nach Bremischem Ritterrechte. 375.

Buchdrucker bedürfen der Concession. 241. — Der Name und Wohnort derselben ist auf den Druckschriften zu nennen. 241. — Bestrafung wegen strafbarer Druckschriften, wenn sie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten sind. 244.

Budget muß von den allgem. Ständen auf Verlangen jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 43. 47. 78. — Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes u. s. w. erforderlich machen, ist den Ständen vorzulegen, von ihnen zu prüfen und zu bewilligen. 53. 83. 129. — Der Ausgaben jede Position desselben bildet ein Ganzes und steht die Verwendung für diese Position im Einzelnen der Regierung zu. 130. —

Digitized by Google

Der Landes-Einnahmen ist den Ständen zur Bewilligung vorzulegen. 54. 84. 131.
Bürgereid, Ableistung, Inhalt. 310.
Bürgergewinngeld, wie weit für die Verleihung des Bürgerrechts bezahlt werden muß. 310.
Bürgerliche Gewerbe, die Ausübung eines solchen verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.
Bürgerliche Rechte, zum vollen Genusse derselben befähigt nur die Landesunterthanenschaft. 15. — Die Ausübung derselben ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche sind gleich. 16. 164. — Haben christliche Secten, wenn sie vom Könige aufgenommen sind. 17.
Bürgerliche Rechtssachen, wie weit vor die Amtsgerichte gehören. 759. 773. — Zuständigkeit der Obergerichte in solchen. 763. 775.
Bürgerliche Verhältnisse der Militairpersonen. 217 fl.
Bürgermeister in den Städten, Geschäftskreis, Besoldung, Urlaub u. s. w. 312 fl. 318.
Bürgerrecht können Juden, welche Nothhandel treiben, nicht erwerben und nicht behalten. 174. — Durch Erwerb desselben in den Städten und Flecken wird das Wohnrecht erworben. 178. — In den Städten, Erwerb, Verlust, Umfang u. s. w. 308. — Bei Entscheidung über Verleihung und Versagung desselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324.
Bürgervorsteher, Vertretung der Städte durch solche. 306. — Erfordernisse, Wahl derselben. 320. — Wie weit die Zustimmung derselben bei der Leitung der städtischen Gemeindeangelegenheiten erforderlich ist. 318. — Zuständigkeit derselben. 323 fl. — Geschäftsführung derselben. 324.
Bürgschaften, dürfen Beamte und Unterbediente von Amtseingesessenen nicht annehmen und für solche nicht bestellen. 687. — Dürfen Notare für Geschäfte, welche sie beurkunden sollen, nicht übernehmen. 946.
Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. 240. — Vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften. 87. — Vom 12. April 1855 über die Beschwerden der Land- und Ritterschaften; Ausführung desselben. 370. — Vom 19. April 1855 wegen Abänderung des Verfassungsgesetzes von 1848. 88. — Vom 13. Juli 1854, über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen. 249.
Bundesbeschlüsse, über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit derselben dürfen von der allgem. Ständeversammlung Berathungen nicht angestellt und Beschlüsse nicht gefaßt werden. 48.
Bundesgesetzliche Verpflichtungen, Ausgaben, welche auf solchen beruhen, dürfen die Stände nicht verweigern. 53. 83. 130.

Digitized by Google

Bundes-Verfassungsausschuß, Auszug aus dem Berichte desselben, das Gesetz vom 5. September 1848 betr. 106 fl.
Bundesversammlung, die Beschlüsse derselben haben verbindliche Kraft für das Königreich, sobald sie vom Könige verkündet sind. 10. — Ist, wenn im Fall der Nothwendigkeit einer Regentschaft ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist, um die Wahl dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Regenten zu ernennen haben. 14. — Recht der Stände oder des Schatzcollegiums, sich an dieselbe um Aufrechthaltung der Verfassung zu wenden. 62.
Burgdorf, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.
Buxtehude, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.

C.

Cabinet, Aufhebung desselben. 625.
Cabinets-Justiz, Verbot. 882. 904.
Cabinets-Ministerium, Aufhebung. 621. — Einrichtung der Departements in demselben. 621.
Cämmerer, sind in den Städten anzustellen, Besoldung, Geschäftskreis, Urlaub u. s. w. 312 fl. — Haben die Rechnungs- und Cassenführung über das Stadtvermögen. 327.
Calenberg, Fürstenthum, Vereinigung der Landschaft mit den Landschaften der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. 506. — Göttingen und Grubenhagen, Fürstenthümer, für dieselben nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde soll eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Göttingen und Grubenhagen, Fürstenthümer, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. 98.
Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft, Statut derselben. 474.
Cammer, erste, der allgem. Ständeversammlung, Verfahren bei der Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder derselben. 611.
Cammer-Consulenten, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
Cammermeier-Angelegenheiten sollen, soweit sie der gerichtlichen Cognition entzogen sind, den Gerichten überwiesen werden. 20.
Cammern der allgem. Ständeversammlung, Gleichheit der Rechte derselben. Bestandtheile. 35. 72. 94. — Wie weit sich selbst vertagen können, dürfen sich nicht eigenmächtig versammeln. 43. 44. 78. 103. — Können Bitten, Erwiederungen und Vorträge nur gemeinschaftlich an die Regierung richten. 79. — Sitzungen derselben, Berathung, Beschlußfassung. 600. — S. Ständeversammlung.
Candidaten der Theologie, Militairfreiheit. 192.
Canonische Eigenschaften der Prediger, Pfarrer und sonstigen höheren Kirchendiener, darüber entscheidet die geistliche Behörde allein. 31.
Canzlei-Expedienten bei den Obergerichten, Geschäftskreis derselben. 792.
Canzlisten der allgemeinen Ständeversammlung, Dienstverhältnisse, Anstellung. 595. — Sollen bei den Gerichten in der Regel nicht

Digitized by Google

fest angestellt werden. 768. — Bei dem Oberappellationsgerichte, Anstellung, Verpflichtungen. 887. 899.
Capacitäten, welche Personen in Beziehung auf das Amt eines Geschworenen dazu zu zählen sind. 915.
Cassationssenat des Oberappellationsgerichts, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 765. 777. — Des Oberappellationsgerichts, Zuständigkeit in Disciplinarstraffachen gegen Richter. 1036.
Casse-Bediente, Militairfreiheit. 192.
Cassen-Trennung, Wiederherstellung. 51.
Cassenwesen des Oberharzes, Leitung, Beaufsichtigung. 665.
Caution s. Sicherheitsleistung.
Cavallerie, Ergänzung derselben u. s. w. 232. — Bequartierung, s. Einquartierung.
Celle, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Ist der Sitz des Oberappellationsgerichts. 902. — Verlegung des dortigen Consistoriums nach Hannover. 983.
Cessionen von Forderungen der Juden an Christen auf andere Christen sind gültig. 176.
Chaussee-Angelegenheiten, wie weit vor das Ministerium des Innern und vor die Landdrosteien gehören. 692.
Chausseearbeiten, Freiheit der Fürstlich Bentheimschen Domainen und Schlösser davon. 267. — Befreiung der Herzoglich Arenbergschen Domainen und Schlösser von denselben. 287.
Chausseegelder fließen nicht in die K. Casse. 51. — Sind ausschließlich zur Unterhaltung der Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen. 55. — Fließen in die General-Casse. 82. — Eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. — Freiheit des Fürstlichen Hauses Bentheim davon. 268. — Aufhebung dieser Freiheit. 274. — Freiheit des Herzoglichen Hauses Arenberg von denselben. 288.
Chausseen s. Enteignungssachen, Berufungen.
Chausseeverwaltung, gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien. 652. — Veränderte Einrichtung derselben. 692. — Mitwirkung der Aemter dabei. 679.
Christlicher Glaube, die verschiedenen Bekenner desselben genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte. 164. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 476.
Christliche Kirche, die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein. 40. 99.
Christliche Secten s. Secten.
Civildienerschaft, Errichtung einer Witwencasse für dieselbe. 1089.
Civilliste des Königs beträgt 600,000 ℛ außer den Zinsen des in den Englischen Stocks belegten Capitals. 127.
Civilsachen s. Bürgerliche Rechtssachen.

Digitized by Google

Civilsenate des Oberappellationsgerichts, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 765. 777.
Classen der Militairpflichtigen. 189.
Clausthal, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — S. Berghauptmannschaft, Berg- und Forstamt.
Commandanten, Strafgewalt. 974.
Commerz- und Manufacturſachen, Errichtung eines Departements für dieſelben im Cabinets-Miniſterium. 622.
Commiſſarien kann der König in die Cammern ſchicken, um an den Berathungen ohne Stimmrecht Theil zu nehmen. 42. 77. 100. — Von der Ständeverſammlung behuf des Schuldenweſens erwählte, Befugniſſe. 85. — Ständiſche, für das Rechnungs- und Schuldenweſen, haben in der Cammer, von welcher ſie gewählt ſind, Sitz und Stimme. 36. 37. 72. 74. 95. 96. 133. 646. — Ständiſche, behuf des Rechnungs- und des Schuldenweſens, ſind Mitglieder des Schatzcollegiums. 133. 645. — Zuziehung ſtändiſcher bei dem Eiſenbahnunternehmen. 615.
Commiſſionaire, wie weit ihr Name und Wohnort auf den von ihnen vertriebenen Druckſchriften genannt werden muß. 241. — Beſtrafung wegen ſtrafbarer, von ihnen vertriebener Druckſchriften, wenn ſie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten ſind. 244.
Communion-Harz, die Gerichtsbarkeit über denſelben ſteht dem Obergerichte zu Hildesheim zu. 867. — Unterharz, Verwaltung der dortigen Bergwerke und Hütten. 665.
Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden ſind vom Staatsrathe zu entſcheiden; Verfahren dabei. 58. 91. 638. 641. — Bildung der Abtheilung des Staatsraths zur Entſcheidung von ſolchen. 639. — Die Abtheilung des Staatsraths zur Entſcheidung von ſolchen hat auch die Beſchwerden über Enteignungen zu begutachten. 641.
Conceſſion iſt erforderlich zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunſthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Leſecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugſchriften und bildlichen Darſtellungen. 241. — Von welchen Behörden dieſelbe zu ertheilen iſt. 246.
Conceſſionsgelder in der Grafſchaft Bentheim, wer zu beziehen hat. 267. 268. 274. — Im Herzogthume Arenberg-Meppen, wer dieſelben bezieht. 288.
Concurs, wie weit unfähig macht, Mitglied der Ständeverſammlung zu ſein. 41. 76. 100. — Während der Dauer deſſelben ruhen die Rechte eines Mitgliedes der Bremiſchen Ritterſchaft. 396. — Hindert die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes der Osnabrückſchen Ritterſchaft. 426. — Ueberträgt das Stimmrecht bei den landſchaftlichen Wahlen im Fürſtenthume Lüneburg nicht auf den Curator. 454. — Einfluß auf die Ausübung des Stimmrechts in der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenſchen Ritterſchaft. 479. — Wie weit unfähig macht in der Oſtfrieſiſchen

Digitized by Google

Landschaft zugelassen zu werden. 514. — Macht unfähig, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — Wer darin befangen ist, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wer darin befangen ist, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer darin befangen ist, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1119. — Macht des Notariats verlustig. 961. — Wie weit des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände verlustig macht. 998. — Macht des Stimmrechts in der Amtsversammlung verlustig. 1142.

Concurse, wie weit die Leitung derselben den Amtsgerichten zusteht. 760. 773.

Conferenzen der Cammern der allgem. Ständeversammlung. 103. 609.

Confiscation, eine allgemeine des Vermögens ist unstatthaft. 16. — Der Besitzungen des Fürsten von Bentheim kann nicht erkannt werden. 256. — Desgl. nicht der Besitzungen des Herzogs von Arenberg. 278. — Strafbarer Druckschriften. 239. — S. Beschlagnahme.

Consistorialbehörden, Ausübung der Kirchengewalt durch solche in der evangelischen Kirche. 29. 70. — Die Ehe- und Verlöbnißsachen sollen denselben abgenommen werden. 758. — Aufhebung der Gerichtsbarkeit derselben. 29. 996.

Consistorien, K. evangelische, Landstandschaft. 37. 96. — Evangelische, Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 545. — Geschäftsverbindung derselben mit den Landdrosteien. 654. — Denselben sind die Aemter in Kirchen- und Schulsachen untergeordnet. 680. — Wie weit dem Oberappellationsgerichte untergeordnet sind. 902. — Zuständigkeit in evangelischen Volksschulsachen. 1012. — Oberaufsicht über die zu den Volksschulen oder gelehrten Schulen nicht gehörenden Schulen. 1013.

Consistorium zu Hannover, der Director desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Zuständigkeit in der Grafschaft Hoya. 985. — Wiederherstellung desselben, Zuständigkeit. 986 — Zuständigkeit in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Plesse, dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuengleichen. 988. — Zu Celle, Verlegung desselben nach Hannover. 983. — Evangelisches, Errichtung eines solchen in Osnabrück. 982. — Evangelisches zu Osnabrück, Zuständigkeit über die reformirten Einwohner der Grafschaft Lingen. 983. — Evangelisches zu Hildesheim, Vereinigung desselben mit dem zu Hannover. 989. — Errichtung eines katholischen in Hildesheim, Zuständigkeit desselben. 994. — Evangelisches und katholisches zu Hildesheim, Zuständigkeit in den Aemtern Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Katholisches zu Osnabrück, Zuständigkeit in der Niedergrafschaft Lingen, in den Münsterschen Abspliſſen, in dem Kreise Meppen und Emsbüren, sowie der ganzen Diöcese Osnabrück. 995.

Digitized by Google

Consuln, stehen unter Aufsicht des Finanzministeriums. 622.
Consumtionsabgaben sind regelmäßig in den Landgemeinden nicht zuzulassen. 352. 1138.
Contracte, dürfen Actuare nicht selbstständig beurkunden. 759.
Contrasignatur s. Gegenzeichnung.
Copiisten, sollen bei den Gerichten nicht fest angestellt werden. 768.
Corporationen, gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Corporationen dürfen in Angelegenheiten, rücksichtlich deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande stehen, nicht übergeben werden. 21. — Bildung, Erweiterung, Abänderung ihrer Verfassung. 24. — Die Verbindlichkeiten derselben verpflichten die Regierung nicht; ihr Vermögen darf nie als Staatsvermögen behandelt werden. 25. — Die Rechte derselben in Beziehung auf Präsentationen, Wahl, Ernennung und Entlassung öffentlicher Beamten sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Politische, die Veröffentlichung von Verhandlungen derselben kann verboten werden. 245. Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478. — Die Polizeistrafgewalt, welche einzelnen zusteht, soll näher bestimmt werden. 758.
Corporationsrechte haben die Landgemeinden. 413. 1153. — Hat die Ostfriesische Landschaft. 509. — Desgl. die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 474.
St. Cosmae und Damiani, Stift zu Wunstorf, Landstandschaft. 37. 96. — Ist aufzuheben. 71.
Creditvereine, Befugniß der Ritterschaften, dergleichen zu errichten. 28.
Criminal-Gerichtsbarkeit bleibt von allen Patrimonialgerichten getrennt. 20.
Criminal-Gesetzbuch vom 8. August 1840, Auszug daraus, die Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staats betr. 3.
Criminalsachen s. Strafsachen.
Criminalsenat des Oberappellationsgerichts, Zusammensetzung. 765. — Des Oberappellationsgerichts ist aufgehoben. 777.
Criminaluntersuchung s. Untersuchung.
Criminalverbrechen s. Verbrechen.
Curatel, wer unter solcher steht, kann zur ersten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 73. — Wer unter solcher steht, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. — Ein Mitglied der Bremischen Ritterschaft, über welches eine solche angeordnet ist, kann seine Rechte nicht ausüben. 396. — Hindert die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes der Osnabrückschen Ritterschaft. 426. — Wer unter solcher steht, kann sein Stimmrecht in der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft nicht ausüben. 479. — Wer unter solcher steht, kann in der Ostfriesischen Landschaft nicht zugelassen werden. 514. — Wer unter solcher steht, kann nicht Gemeindebeamter

Digitized by Google

werden. 332. 1122. — Wer unter solcher steht, kann nicht zum Magistratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer unter solcher steht, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wie weit diejenigen, welche unter einer solchen stehen, in den Landgemeinden stimmberechtigt sind. 346. 1119. — Wer unter solcher steht, ist bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände nicht stimmberechtigt. 997.

Curatelen über das Vermögen der Mitglieder des K. Hauses, Anordnung. 146. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Die Anordnung und Leitung derselben steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. — Dürfen Mitglieder des Oberappellationsgerichts nicht übernehmen. 891. — Thätigkeit der Kronanwaltschaften in Beziehung darauf. 767. 779.

Curatelwesen, steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.

D.

Dannenberg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.

Darlehn dürfen Beamte und Unterbediente an Amtseingesessene nicht geben. 687. — Dürfen die Notare nicht gewerbmäßig vermitteln. 946. — S. Anleihen.

Dassel, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Deichgerichte, die Polizeistrafgewalt derselben soll näher bestimmt werden. 758.

Deichpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695.

Deichpolizeistrafrecht, ist den Deichverbänden geblieben. 700.

Deich- und Sielwesen, Zuständigkeit des Amts- und des Wasserbau-Inspectors in Beziehung darauf. 701. — Im Lande Hadeln wird von den Kirchspielsgerichten verwaltet. 701. — Wie weit vor die Aemter gehört. 679.

Denunciation s. Anzeige.

Departements im Ministerium, die bisherigen bleiben bestehen. 625. — Einrichtung derselben in der Kriegscanzlei. 623.

Departementsminister s. Minister.

Depeschen des Staates, welche auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, Strafe der Auslieferung in böslicher Absicht. 6.

Deposition der bei den Aemtern eingehenden Gelder, Werthpapiere und Werthgegenstände. 686.

Depositenwesen gehört vor die Amtsgerichte. 760. 773. — Für die Verwaltung desselben kann eine Verbindung der Amtsgerichte und der Verwaltungsbehörden angeordnet werden. 775. — Reglementarische Vorschriften für dasselbe. 784. — Steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.

Digitized by Google

Deputate der Prinzessinnen des K. Hauses sind aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Wie weit die Prinzessinnen des K. Hauses Anspruch darauf haben. 150.

Deputationen von Körperschaften können die allgemeinen Stände nicht annehmen. 46. 48. 80. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung an den König oder andere Mitglieder des K. Hauses. 607.

Deputirte zur Ständeversammlung, die Vollmacht derselben gilt für die ganze Dauer eines Landtages und kann nicht widerrufen werden. 44. 77. 101. 102. 597. — Von den gesetzlichen Erfordernissen derselben müssen sich die Wahlversammlungen überzeugen. 41. — Welche ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der allgem. Ständeversammlung auf. 76. — Prüfung der Vollmachten derselben. 103. — Gesetz über die Wahlen derselben vom 6. November 1840. 534. — Reisekosten und Diäten derselben. 541. 576. — Zur ersten Cammer, wie viel die Ritterschaften zu wählen haben. 36. — Das Mandat der nach dem §. 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 gewählten ist für erloschen erklärt. 94. — Der Ritterschaften zur ersten Cammer, Erfordernisse. 37. 95. 96. — Zur zweiten Cammer, von wem zu wählen sind. 37. — Der Städte und Flecken zur zweiten Cammer, Vorschriften über die Wahl derselben. 40. — Der Städte zur zweiten Cammer, Erfordernisse derselben, Wahl. 98. 99. — Der Städte und Flecken der Grafschaft Hohnstein und des Landes Hadeln zur zweiten Cammer, Erforderniß derselben in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Der Grundbesitzer zur zweiten Cammer, Vorschriften über die Wahl derselben. 40. — Des Herzogthums Arenberg-Meppen zur allgemeinen Ständeversammlung. 290. — Des Landes Hadeln zur allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 538. — Des alten Landes für die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 560. — Des Landes Wursten zur allgemeinen Ständeversammlung, Wahl. 563. — Des Landes Kehdingen zur allgem. Ständeversammlung, Wahl. 565. — Des Bezirks Neuhaus-Osten zur allgem. Ständeversammlung, Wahl. 569. — Des Bezirks Lehe-Hagen zur allgem. Ständeversammlung. 572. — Der Bremenschen Marschen zur allgem. Ständeversammlung, Abänderungen der Verordnung über die Wahl derselben vom 20. März 1841. 589. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Erfordernisse, Bestätigung. 483. — Der Ostfriesischen Städte zur Ostfriesischen Landschaft, Wahl, Erfordernisse. 517. — Des dritten Standes der Ostfriesischen Landschaft, Wahl, Erfordernisse. 519.

Deserteure, wie weit ausgeliefert werden müssen. 161. — Bestrafung, Verfahren gegen dieselben. 225.

Desertion, wer Soldaten dazu im Kriege verführt, wird als Landes-

Digitized by Google

verräther bestraft. 4. — Strafe der Beförderung derselben. 229.

Deutscher Bund, das Königreich Hannover macht einen Theil desselben aus. Die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten können durch die innere Landesverfassung nicht abgeändert werden. 10. — In allen Verhältnissen zu demselben wird das Königreich durch den König vertreten. 12. — Die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zu demselben betreffen, sind vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wahrzunehmen. 626. — S. Bundesversammlung.

Diäten, der allgem. Ständeversammlung, ordentliche, außerordentliche, Berufung, Schließung, Vertagung. 43. 44. 77. 101. — Der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung. 541. 576. — Anspruch K. Diener darauf bei Geschäftsaufträgen. 1023. — Wie weit bei einer Pensionirung K. Diener zur Berechnung kommen. 1030.

Diener s. Königliche Diener, Beamte.

Dienstalter, wie weit bei der Besetzung der Richterämter von Einfluß ist. 770. 781. — Wie weit bei der Anstellung der Anwälte entscheidet. 771. — Berücksichtigung bei der Beförderung im K. Dienste. 1027.

Dienstaufsicht über die Actuare und Gerichtsvoigte bei den Amtsgerichten. 1039.

Dienstboten, die Niederlassung unverheiratheter junger Leute, welche zum Stande derselben gehören, soll nicht gestattet werden. 179. — Erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. 183.

Dienstbotensachen, gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.

Dienst-Caution s. Sicherheits-Bestellung.

Dienste der Cammermeier, Streitigkeiten darüber sollen den Gerichten überwiesen werden. 20. — Verpflichtung der Gemeindemitglieder in den Städten zu persönlichen Diensten. 308.

Diensteid, der Magistratsmitglieder, Inhalt. 315. — s. Beeidigung.

Diensteinnahme s. Besoldung.

Dienstentlassung, der Kirchendiener im Wege des Disciplinarverfahrens. 31. — K. Diener, Begutachtung durch den Staatsrath. 58. 638. — Der K. Diener gehört unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs. 60. — Die nachgesuchte soll einem K. Civildiener nicht verweigert werden. 60. — Oeffentlicher Beamten, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung darauf sind durch das Landesverfassungsgesetz nicht verändert. 60. — K. Diener, welche nicht Richter sind, im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Ist die Strafe K. Diener, welche die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen ihrer Beurtheilung unterziehen. 1024. — K. Diener, wie weit auf Verlangen gewährt werden muß. 1028.

Digitized by Google

— Ist als Criminalstrafe gegen Richter aufgehoben. 1037. — Ist Disciplinarstrafe der Gemeindebeamten. 1123. — Von Richtern kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geschehen. 61. — K. Diener wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geschehen. 61.

Dienstkündigung s. Kündigung.

Dienstpflichtige in Beziehung auf den Militairdienst, wer in die Classe derselben gehört. 189.

Dienstreglement für sämmtliche Chur-Braunschweig-Lüneburgische Truppen vom 25. August 1786, Auszug daraus, die Militairgerichtsbarkeit betr. 962.

Dienstversetzung s. Versetzung.

Dienstzeit, der Militairpflichtigen, Dauer. 209.

Diepholzsche Flecken, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Diplomaten, Prüfung. 1087.

Diplomatische Agenten darf der Herzog von Arenberg an auswärtige Regierungen nicht senden und von ihnen nicht annehmen. 279. — Darf der Fürst von Bentheim an auswärtige Regierungen nicht absenden und von diesen auch nicht annehmen. 259.

Disciplinar-Gewalt über die Gemeindebeamten, Gemeindediener und sonstige Angestellten der Landgemeinden. 334. 1123. — Der Landdrosteien. 655. — Der ersten Beamten bei den Aemtern. 683. — Hat das Medicinalcollegium nicht. 691. — Der Oberforstämter ist auf die Domainencammer übergegangen. 714. — Ueber Anwälte und Advocaten, Handhabung. 770. 780. — Ueber die Notare. 959. — Der vorgesetzten Behörden und Beamten über ihre Untergebenen. 1024.

Disciplinarrath der Anwaltscammern, Stellung, Befugnisse. 941.

Disciplinarstrafen, Befugniß der Justiz- und Verwaltungsbehörden, dergleichen gegen die ihnen untergebene Dienerschaft zu verfügen. 61. — Gegen die K. Diener. 1025. — Gegen Richter. 1037.

Disciplinarverfahren, Entlassung und Suspension der Kirchendiener, im Wege desselben. 31. — Suspension, Versetzung, Entlassung K. Diener, welche nicht Richter sind, im Wege desselben. 61. — Gegen Richter. 1036.

Dispensationsgelder in der Grafschaft Bentheim, wer zu beziehen hat. 267. 268. — In der Grafschaft Bentheim, fließen in die K. Cassen. 274. — Im Herzogthume Arenberg-Meppen, wer dieselben bezieht. 288.

Dispositionsfähigkeit, ist Erforderniß für verantwortliche Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften. 242.

Districtscommissaire stehen den Landdrosteien zu Gebote. 644. — Geschäfte derselben. 234.

Dolmetscher, welche in einer Strafsache abgehört oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916. — Ver-

Digitized by Google

fahren, wenn solche bei Notariatshandlungen zugezogen werden. 953.
Domainen bilden mit den Regalien ein unveräußerliches Thron-Fideicommiß. 49. — Verbot der Veräußerung. 81. 126. — Die Aufkünfte derselben sind nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das K. Haus in die Generalcasse abzuliefern, um sie für die Bedürfnisse des Staats zu verwenden. 126. — K., dieselben bilden eine Fideicommiß, welches mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt. Aus den Aufkünften desselben werden die Bedürfnisse des Königs, des K. Hauses und des Landes zunächst bestritten. 126. — Recht des Königs, solche von dem übrigen Domanialgute auszuscheiden und für die Kronkasse verwalten zu lassen. 127. — Fürstlich Bentheimsche, Steuerfreiheit. 267. 274. — Des Herzogs von Arenberg, Freiheit von Steuern und sonstigen Staatslasten. 287. — Und Forsten, K., künftige Verwaltung derselben. 628.
Domainen-Cammer, der Director derselben ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95. — Der Director derselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Ist die vorgesetzte Behörde der Forst-Inspectionen. 714. — Aufhebung. 628.
Domainen- und Zollsachen, Einrichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Domanial-Forstbeamte, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen K. Forsten. 628. — Haben auch die Forsten des allgem. Klosterfonds zu verwalten und zu beschützen. 715. — Sind zugleich auch Jagdbeamte. 1071. — Anstellung, Beförderung. 1058.
Domanialgüter, größere, wie weit einer Gemeinde nicht angeschlossen zu werden brauchen. 67. 1112.
Domanialgut, wie weit die Verwaltung desselben den Aemtern zusteht. 678.
Domanialrückstände, Beitreibung. 630.
Domanialwasserbauten, Begriff, allgem. Vorschriften darüber. 698.
Domcapitel zu Hildesheim, Landstandschaft. 37. 96. — Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 545.
Domicilordnung vom 6. Juli 1827. 177.
Dotalgrundstücke, wohin die Genehmigung zur Veräußerung solcher gehört. 626.
Dransfeld, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Dritter Stand der Ostfriesischen Landschaft, wer dazu gehört, Deputirte derselben u. s. w. 518.
Drucker s. Buchdrucker.
Druckschriften, Bestrafung der durch solche begangenen Verbrechen und Vergehen. 239. 240. — Das Hausiren mit solchen, das Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen an öffentlichen Orten ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241. — Auf solchen ist der Name und Wohnort des Druckers, des Verlegers oder der Commissionshandlung bezw. der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. 241. — Von jeder erscheinenden ist

Digitized by Google

der betreffenden Behörde ein Exemplar zu überreichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift, 241. — Strafbare Unterdrückung, Vernichtung derselben. 245. — Welche 20 Bogen und darüber stark sind, brauchen an die Ortspolizeibehörde nicht überreicht zu werden. 247. — Periodische s. Zeitungen und Zeitschriften.

Duderstadt, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Duodecima, ist aufgehoben. 1020.

E.

Edictalladungen, den zur Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berechtigten Behörden kann die Zuständigkeit für die damit verbundenen Edictalladungen beigelegt werden. 773.

Ebenbürtige Ehe, welche als solche nach dem K. Hausgesetz zu betrachten ist. 142.

Ebenbürtigkeit, gehört dem Fürstl. Hause Bentheim. 254. — Desgl. dem Herzogl. Hause Arenberg. 275.

Ehe, ebenbürtige, hausgesetzliche, nach dem K. Hausgesetze. 142. — Bestimmungen für den Fall, daß der König eine morganatische Ehe eingehen sollte. 143. — Der Prinzen und Prinzessinnen des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg bedarf der Einwilligung des regierenden Herrn. 156. — Der Juden, Vorschriften über die Trennung derselben. 166. — Der Juden, kann ohne obrigkeitlichen Trauschein nicht geschlossen werden. 168. — Nothandeltreibender Juden ist vor zurückgelegtem 30. Lebensjahre nicht zulässig. 174. — Durch die Eingehung einer solchen erwerben Frauenzimmer das Wohnrecht. 177. — Der Militairpersonen, wieweit militairischer Consens dazu erforderlich ist. 218. — K. Diener, wieweit die Regierung die Eingehung solcher von ihrer Genehmigung abhängig machen kann. 1022.

Ehefrau, Wohnrecht derselben. 178. — Was derselben nach Bremischem Ritterrechte aus dem Nachlasse des Mannes zukommt. 382. — Die Rechte derselben bleiben bei der Errichtung eines Bremischen Erbstammgutes bestehen. 404.

Eheliche Geburt s. Geburt.

Ehesachen der Mitglieder des K. Hauses, gerichtliche Untersuchung und Entscheidung. 147. — Die Appellationen in solchen gehen an das Oberappellationsgericht. 902. — Gehören fortwährend vor die Consistorien. 996.

Ehe- und Verlöbnißsachen sollen den Consistorialbehörden abgenommen werden. 758.

Ehescheidung, wie weit der Ansprüche auf Pension aus der Hof- und Civildiener-Witwencasse verlustig macht. 1098.

Ehrenämter und Ehrenzeichen, Ketten- und Zuchthausstrafe machen derselben unfähig. 16.

Ehrenämter, städtische, wie weit die Bürger zur Uebernahme solcher verpflichtet sind. 311.

Digitized by Google

Ehrenbürgerrecht, Verleihung u. s. w. 311.
Ehrenkränkung s. Beleidigung.
Ehrenwache, militairische, des Herzogs von Arenberg. 276. — Desgl. des Fürsten von Bentheim. 255.
Ehrenzeichen, verleihet allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12. — Dürfen K. Diener ohne Genehmigung von anderen Regierungen nicht annehmen. 1022.
Eide, können die Notare nicht abnehmen. 946.
Eigenthum, die Freiheit desselben ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen. 16. — Wie weit die Abtretung von solchem zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18.
Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden vom Ober-Zollcollegium verwaltet. 717.
Einbeck, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Das Stift St. Alexandri und Beatae Mariae Virginis daselbst sind aufzuheben. 71.
Eingaben an die Amtsgerichte, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, Bezeichnung. 783.
Einnahme-Budget s. Budget.
Einquartierung s. Militairbequartierung.
Einquartierungsfreiheit der Fürstl. Bentheimschen Domainen und Schlösser. 267. 268. — Der Herzoglich Arenbergschen Domainen und Schlösser. 287. 288.
Einwohnerrecht in den Städten, Erwerb, Verlust, Gebühren u. s. w. 312. — In den Städten, bei Entscheidung über Verleihung und Versagung desselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324.
Einzugsgelder für den Erwerb des Einwohnerrechts in den Städten, Zulässigkeit. 312. — Wann die Einführung solcher in den Landgemeinden zulässig ist. 353. 1138.
Eisenbahnen, der Ertrag derselben fließt in die Generalcasse. 82.
Eisenbahn-Anlagen s. Berufungen.
Eisenbahnbau-Techniker, Prüfung und Anstellung. 1077.
Eisenbahn-Betriebs-Directionen, heißen die früheren Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen. 690.
Eisenbahn-Direction, Geschäftskreis derselben. 615. — Errichtung. 689. — Heißt jetzt General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen. 690.
Eisenbahnmaschinenbau, Prüfung für denselben. 1079.
Eisenbahnunternehmen, Zuziehung ständischer Commissarien bei demselben. 615.
Eisenbahnwesen, Mitwirkung der Aemter dabei. 679.
Elbingerode, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Die dortige Amtscasse steht unter der Domainencammer. 665.
Eldagsen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Elze, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Emden, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517.
Emsbühren, Vogtei, Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292.

Digitized by Google

Englische Stocks, das in denselben belegte, aus Einnahmen der K. Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfd. Sterling gehört zu den Domanialgütern. 49. 126.
Enteignungen, von Eigenthum oder anderen Rechten und Gerechtigkeiten, wie weit zulässig ist. 18. — Prüfung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Minister über solche durch den Staatsrath. 637. — Die Beschwerden über solche sind von der Abtheilung des Staatsraths zur Entscheidung von Competenz-Conflicten zu begutachten. 641.
Enteignungssachen, wohin die Berufungen in solchen in letzter Instanz gehören. 635.
Entlassung s. Dienstentlassung.
Entwässerungs- und Bewässerungssachen, wohin die Berufungen in solchen in letzter Instanz gehören. 635. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.
Ephorat der chirurgischen Schule für das Königreich, Aufhebung. 690.
Epidemien s. Krankheiten.
Equipirung, Ansprüche des dienstthuenden Militairs darauf. 212.
Erbfolge, in Bremischen Erbstammgütern. 411 ff. — In Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Rittergütern. 492. — In Stammgütern der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 496.
Erblanddrost der Osnabrückschen Ritterschaft. 427.
Erb-Landmarschall des Königreichs ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100. — Derselbe kann die ihm als solchem obliegenden Geschäfte auf einen andern nicht übertragen. 42. 100. — Geschäfte desselben, Beeidigung, Vertretung. 594.
Erbrecht, unter den Mitgliedern des K. Hauses. 154. — Nach Bremischem Ritterrechte. 372.
Erbstammgut s. Stammgut.
Ernennung s. Anstellung.
Ersatzmänner für die Deputirten zur allgem. Ständeversammlung, Wahl, Einberufung u. s. w. 538. 575.
Erstgeburt, ist bei der Thronfolge entscheidend 143.
Erziehung des minderjährigen Königs, wem dieselbe gebührt. 15.
Esens, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517.
Evangelische Kirche, die Mitglieder derselben genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit denen der katholischen Kirche. 16. — Derselben sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. 28. — Ausübung der Kirchengewalt derselben. 69.
Examen s. Prüfung.
Execution s. Zwangsvollstreckung.
Exemtionen s. Real- und Personalbefreiungen.
Exercierzeit des Militairs, Dauer. 211.

Digitized by Google

Expectanzen, dürfen auf die Mannsstifter nicht mehr ertheilt werden. 71.
Expropriationen s. Enteignungen.

F.

Fabrikarbeiter, wie weit vom Militairdienste vorläufig befreit sind. 189.
Fabrikbesitzer, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 190.
Fährgelder, Freiheit des Fürstl. Hauses Bentheim davon. 268. — Ist aufgehoben. 274. — Des Herzogl. Hauses Arenberg von denselben. 288.
Familien-Fideicommisse dürfen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gestiftet werden. 496. — Desgl. mit Bremischen Erbstammgütern. 412. 419. — S. Kron-Fideicommiß.
Familiennamen, bestimmte, müssen die Juden führen. 166.
Feigheit vor dem Feinde, macht des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig. 163.
Feind s. Landesverrätherei.
Feldmarkspolizei, wie weit den Landgemeinden zusteht. 338. 1129.
Feldmesser, unbesoldete, auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017. — Prüfung derselben 1055.
Feldprediger, wie weit dem Regimentschef unterworfen sind. 966.
Ferien s. Gerichtsferien.
Festungen, die Mittheilung von Rissen solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4. — Die verrätherische Uebergabe von solchen an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Feuer-Löschanstalten, Verpflichtung der Landgemeinden, für solche zu sorgen. 344. 1132.
Feuerpolizei, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.
Fideicommiß s. Familien-Fideicommisse.
Finanz-Capitel, Einführung eines neuen. 125.
Finanz-Ministerium, Oberaufsicht desselben über die Verwaltung der Landescasse. 55. — Einrichtung, Geschäftskreis. 622. — Hat die Verwaltung der nicht ausgeschiedenen K. Domainen und Forsten. 631. — Ist die vorgesetzte Behörde des Schatzcollegiums. 646. — Hat die Anleihen für das Land zu machen. 648. — Hat die Unterbeamten des Schatzcollegiums auf Vorschlag des letztern zu ernennen. 649. — Dienstverhältniß zu der Berghauptmannschaft und dem Berg- und Forstamte zu Clausthal. 660. — Ist der Berghandlung zu Hannover unmittelbar vorgesetzt. 665. — Demselben sind in Domanialsachen die Aemter untergeordnet. 680. — Ist die vorgesetzte Behörde der obern Steuer- und Zollverwaltungsbehörden. 716. — Hat die Aufsicht über die Hof- und Civildiener-Witwencasse. 1090.
Findlinge, Wohnrecht derselben. 178.

Digitized by Google

Firma s. Handlungsfirma.
Fiscus, die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse gegen ihn findet gegen die in denselben bezeichneten Behörde oder Casse statt. 20. — Privatansprüche sind gegen ihn und von ihm bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. 20.
Fischereigerechtigkeit, des Fürsten von Bentheim. 267. 274. — Des Herzogs von Arenberg. 287.
Fischereipolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.
Flecken, den Städten gleichstehende, Polizeiverwaltung in denselben. Wahl ihrer Beamten. 69. — Wieweit die Städteordnung auf solche Anwendung findet. 306. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 545. — Verfassung solcher, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städteordnung keine Anwendung findet 354. 1140. — Hoyaische und Diepholzsche, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Floßgelder, Freiheit des Fürstl. Hauses Bentheim davon. 268. — Freiheit des Herzoglichen Hauses Arenberg von denselben. 288.
Flüsse, Verpflichtung der Landgemeinden, solche zu räumen. 344. 1134.
Flugschriften, die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 241.
Flur- und Feldmarkspolizei, die Ausübung derselben steht den Gemeinden zu. 27. 69. 1129.
Flurordnungen, Befugniß der Landgemeinden, dergleichen festzustellen. 338. 1129.
Flurschützen s. Gemeindediener.
Flußpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695. — Steht den Aemtern und Wasserbau-Inspectoren zu. 701
Förster, sind an die Stelle der gehenden Förster getreten. 1059.
Forstbeamte, Militairfreiheit. 192. — Prüfung derselben. 1060. 1066. — Dienstlaufbahnen derselben. 1060. — Sind zugleich auch Jagdbeamte. 1071.
Forsten des Oberharzes, die Verwaltung derselben steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 661. — Der Gemeinden, Kirchen, öffentlichen Anstalten und Privatpersonen in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim, die Geschäfte der Ober-Forstämter in Beziehung darauf sind auf die Forstinspectionen übergegangen. 715. — Des allgemeinen Klosterfonds, Verwaltung desselben. 715.
Forstinspectionen, stehen in Klosterforstsachen unter der Klostercammer. 715. — Dienstliche Stellung, Geschäftskreis. 714.
Forstmeister, wo ein solcher den Landdrosteien beizuordnen ist. 656. — Ist der jetzige Titel der Oberförster. 714.
Forstpolizei, wie weit vor die Aemter gehört. 679.
Forstverwaltungs-Reglement vom 20. October 1842 findet auf die ausgeschiedenen Forsten keine Anwendung. 630.
Frauen-Gerade s. Gerade.
Frauenzimmer, erwerben durch Verheirathung das Wohnrecht. 177. — Können bei den Bürgervorsteherwahlen nicht mitstimmen. 320. — Wie weit zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet

sind. 309. — Brauchen weder den Bürgereid noch den Huldigungseid zu leisten. 311.

Freie, Deputirte derselben zur zweiten Cammer. 39.

Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen. 16.

Freitische auf der Universität Göttingen, Verleihung von der Bremischen Ritterschaft. 399.

Freiwillige, wie weit in den Militairdienst eintreten können. 186.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. — Bei den Angelegenheiten derselben kann den Gemeinden eine Mitwirkung zugestanden werden. 773. — Wie weit in Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zusteht. 803. — In Bergsachen auf dem Oberharze, Wahrnehmung. 806. — Wie weit dieselbe den Notaren zusteht. 946. — Haben die Militairgerichte nur in Beziehung auf Militairpersonen auszuüben. 976.

Fremde, welche sich nur vorübergehend im Königreiche aufhalten, sind den Landesgesetzen unterworfen und stehen unter ihrem Schutze. 16. — Bestrafung der Aufnahme ohne Anzeige. 182. 228. — Wie weit zu städtischen Gemeindeabgaben herangezogen werden können. 307. — Wann zu den Gemeindelasten in den Landgemeinden herangezogen werden können. 353. 1139.

Fremdenpolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Fremde Macht, Strafe dessen, der für einen wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zur Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist. 6.

Friedens-Ergänzungs-Etat, Zweck u. s. w. 206.

Friedens-Etat wird gebildet aus den jüngsten 6 Jahresclassen der eingestellten Militairpflichtigen. 188.

Friedensgerichte, die Einrichtung von solchen soll befördert werden. 757.

Friedensschlüsse bedürfen der Zustimmung der allgem. Ständeversammlung nicht, auch wenn einzelne Bestandtheile des Staats dadurch veräußert werden. 10.

Frohnen sind dem Fürsten von Bentheim zu leisten. 268.

Fünfundzwanzigjähriges Alter ist Erforderniß der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 40. 73. 75. 99. — Ist Erforderniß für die Wahl zu Magistrats-Mitgliedern. 314. — Bedingt die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Bürgervorsteherwahlen. 320. 321. — Ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 398. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Osnabrückische Ritterschaft. 424.

Fürsten, fremde, Strafen der Beleidigung derselben. 7.

Fürstenau, Landstandschaft. 74. 97.

Fußgarden, Ergänzung derselben. 231.

Digitized by Google

G.

Gärten, K. und standesherrliche, bisherige Befreiung derselben von allgemeinen Staatslasten ist bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 23. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66. — Befreiung von Gemeindelasten. 67. — K., die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Fürstlich Bentheimsche Steuerfreiheit. 267. — Eine Befreiung derselben von Gemeindelasten u. s. w. findet nicht Statt, 274.

Gage, Ansprüche des dienstthuenden Militairs darauf. 212.

Garden zu Fuß, wie ergänzt werden sollen. 231.

Garnisongerichte, Zuständigkeit derselben. 962.

Garnisonorte, die Nebenleistungen derselben behuf der Garnison u. s. w. gehören nicht zu den allgemeinen Staatslasten. 18. — Verpflichtungen während der Exercierzeit der Infanterie. 215.

Gastwirthe sollen in der Regel nicht als Gemeindebeamte zugelassen werden. 333. 1122.

Gast- und Schenkwirthschaften, die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche und der Schule dienen, können zu den städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. 338. 1128. — Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung zur Errichtung solcher ist die Gemeinde zu hören. 343. S. Häuser.

Gebrechen, wie weit zum Amte eines Geschworenen unfähig machen. 915.

Gebrechlichkeit, wie weit vom Militairdienste befreiet. 191. — Befreiet von der Uebernahme städtischer Ehrenämter. 311. — Befreiet von der Annahme von Gemeindeämtern. 333. 1123. Befreiet von dem Kirchen- und Schulvorsteheramte. 998.

Gebühren, der K. Behörden fließen in die K. Casse. 51. 82. — Der Behörden, eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. — Dürfen die Magistratsmitglieder nicht beziehen. 313. — Haben die Gemeindebeamten in den Landgemeinden nicht zu beziehen. 334. 1123. — Bei den Aemtern hat der erste Beamte zu vereinnahmen und zu verrechnen. 686. — Beim Oberappellationsgerichte fallen in die Staatscasse. 769. — Der Notare. 957.

Gebührenfreiheit der Landesherrschaft bei den K. Gerichten und Behörden. 128. — Der Ausfertigungen in Militairsachen. 199. Der Ausfertigungen des Schatzcollegiums. 649.

Gebührensätze, eine Erhöhung derselben bedarf der Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 49.

Digitized by Google

Gebührentaxe, Veränderungen derselben berechtigen einen K. Diener nicht zum Schadenersatze. 1020.
Geburt, Vorzüge derselben sind aufgehoben. 16. — Soll bei Besetzung der Staatsämter kein Recht auf Vorzüge begründen, wenn nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmen bestehen. 60. — Alle Vorzüge derselben sind unbeschadet der Privatrechte aufgehoben. 65. — Dadurch wird das Recht, an einem Orte zu wohnen, begründet. 177. — Eheliche, ist Bedingung der Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Osnabrückſche Ritterschaft. 423. — Ist Erforderniß zur Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 477. — Giebt keinen Vorzug bei der Anstellung im K. Dienste. 1019.
Geest, Bremische, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
Gefährdung der Staatssicherheit gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Gefängnisse, stehen unter der Oberaufsicht des Justizministeriums. 636. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. Amtsgerichtliche können auch von den Aemtern benutzt werden. 687.
Gefangenfuhren haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683.
Gefangenwärterdienst kann den Amtsdienern übertragen werden. 684.
Gegenzeichnung der vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen. 57. 85. 90.
Gehalt s. Besoldung.
Geisteskrankheit des Königs, wenn eine solche eintritt, ist eine Regentschaft anzuordnen. 13.
Geistliche, die Befugniß derselben, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt Ermächtigung von der Staatsbehörde voraus. 16. 65. — Einen evangelischen ernennt der König zum Mitgliede der ersten Cammer auf die Dauer eines Landtages. 36. 95. — Der vom Könige für die erste Cammer zu ernennende evangelische Geistliche kann sich durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter vertreten lassen. 42. — Können die Stolgebühren nur von den Pfarrkindern ihrer Confession in Anspruch nehmen. 164. — Wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 191. — Brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 333. 1123. — Können nicht Geschworene sein. 915.
Geistliche und Schulsachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinetsministerium. 622.
Geistliche Stiftungen, bei Abänderung solcher muß die Mitwirkung der Kirchen-Oberen eintreten. 32.
Geistlichkeit, evangelische und katholische, Vertretung in der ersten Cammer. 73.
Gelahrte Bank im Oberappellationsgerichte. 885. — Aufhebung. 912.

Digitized by Google

Geldanleihen s. Anleihen.
Geldbuße, ist Disciplinarstrafe gegen die Gemeindebeamten. 1123. — Desgl. gegen K. Diener. 1025. — Desgl. gegen Richter. 1037.
Gelder und Werthgegenstände, welche bei den Aemtern eingehen, Verrechnung, Deposition. 686.
Gemeindeabgaben und Lasten sind von den Mitgliedern der Gemeinde, von den dazu gehörigen Häusern und Grundstücken verhältnißmäßig zu tragen. 22. — Aufhebung der Real- und Personalbefreiungen von denselben. 23. — Können, so weit sie in Naturaldiensten und Leistungen bestehen, von den früher befreieten Gütern und Höfen durch Geldvergütung reluirt werden. 24. — Die Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes darüber finden keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen geleistet werden müssen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Befreiung von Gemeindelasten. 33. — Befreiungen davon finden nicht Statt. 67. — In den Städten, zu denselben hat jedes Mitglied der Stadtgemeinde beizutragen; wie weit Gebäude und Grundstücke davon befreit bleiben. 307. — Bei Veranlagung, Vertheilung u. s. w. derselben in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 324. — In den Landgemeinden, zu denselben können Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche oder der Schule dienen, nicht herangezogen werden. 338. 1128. — Wer dazu nicht beiträgt oder im Rückstande ist, kann sein Stimmrecht in den Landgemeinden nicht ausüben. 346. 1120. — Freiheit des Fürsten von Bentheim davon, Aufsicht über die Verwendung derselben in der Grafschaft Bentheim. 268. — Die Aufsicht des Fürsten von Bentheim über die Verwendung derselben, so wie die Freiheit von solchen Abgaben ist aufgehoben. 274. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg über die Verwendung derselben. 288. — In den Städten, Beitreibung. 308. — Beitragsfuß, Einführung neuer, Abänderung bestehender u. s. w. 327. 352. 1137. — Beitreibung in den Landgemeinden. 338. 353. 1129. — Und Dienste hat der Vorsteher in den Landgemeinden zu vertheilen. 1136. — Verfahren bei der Beitreibung derselben in den Landgemeinden. 1139.
Gemeindeämter, davon sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Wie weit mit solchen das Notariat vereinbar ist. 945. — Von der Uebernahme derselben sind die Beamten der Ostfriesischen Landschaft befreiet. 522. — Dürfen K. Diener nicht ohne Genehmigung annehmen. 1022. — Zur Annahme von solchen bedürfen K. Diener, Militairpersonen, Geistliche und Schullehrer der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. 1123.
Gemeindeausschuß, wann in den Landgemeinden zu errichten ist, Geschäftskreis, Wahl der Mitglieder u. s. w. 337. 348. 1126.
Gemeindebeamte, Besorgung der Landesangelegenheiten durch dieselben. 25. 68. 93. — Und Gemeindediener in den Landgemeinden, wer darunter zu begreifen ist, Wahl, Stellung u. s. w.

Digitized by Google

27 fl. 1122. — Urlaub derselben zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 76. — In den Städten, Wahl, Bestätigung. 93. — Sind in den Landgemeinden die Vorsteher und Beigeordneten. 332. — In den Landgemeinden, obrigkeitliche Bestätigung, Erfordernisse. 332. — Beeidigung. 333. — Wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener Anwendung findet. 1018.

Gemeindebezirke der Landgemeinden sind festzustellen. 344.

Gemeindediener, wie weit das Wohnrecht erwerben. 182. — In den Landgemeinden sind mit Kündigungsvorbehalt anzustellen. 332. 1122.

Gemeindeforsten, die Bestimmungen über die Oberaufsicht hinsichtlich derselben ist der Provinzialgesetzgebung vorbehalten. 327 — Einwirkung der Behörden zur Erhaltung derselben. 343. 1133.

Gemeindelade hat der Vorsteher aufzubewahren. 1136.

Gemeinden, gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden dürfen in Angelegenheiten, rücksichtlich deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande stehen, nicht übergeben werden. 21. — Einer solchen muß jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse angehören. 22. 67. — Vorschriften über den Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an solche. 22. — Können mit Ausgaben oder Leistungen nicht beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden sind. 24. — Aufnahme neuer Mitglieder in dieselben, Verwaltung ihres Vermögens. 24. — Bildung, Erweiterung, Aenderung ihrer Verfassung. 24. — Die Verbindlichkeiten derselben verpflichten die Regierung nicht; das Vermögen derselben darf nie als Staatsvermögen behandelt werden. 25. — Befugnisse derselben in Beziehung auf die Verwaltung ihres Vermögens. 68. — Auf welche Weise die Aufnahme in eine solche geschieht. 177. 178. — Vereinigung benachbarter mit einer Stadt. 307. — Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478. — Die Theilnahme derselben an der Handhabung der Polizei soll geregelt werden. 757. — Denselben kann eine Mitwirkung bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugestanden werden. 773. — Veränderung der Bestimmungen über den Anschluß von Grundstücken an eine solche. 1112. — S. Forsten, Landgemeinden.

Gemeindesachen, wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678.

Gemeindevermögen, wie weit bei der Verwaltung desselben in den Städten die Bürgervorsteher zuzuziehen sind. 323. — Der Landgemeinden, was dahin gehört, Streitigkeiten darüber. 337. 1127.

Gemeindeversammlung in den Landgemeinden, Begriff, Zweck, Beschlußfassung u. s. w. 334. 1124.

Gemeinheitstheilungssachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.

General-Adjudant, der vortragende ist Mitglied des Staatsraths. 638.

Digitized by Google

General-Adjudantur, ist an die Stelle des General-Commandos getreten. 637.

Generalcasse, welche Einnahmen in dieselbe fließen, welche Ausgaben daraus zu bestreiten sind. 82. — In dieselbe sind die Aufkünfte der Domainen und Regalien nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das K. Haus abzuliefern. 126. — Hat die Kosten der Landes-Verwaltung zu tragen. 128. — Vereinigung der K. Casse und der Landescasse in eine solche. 129. — Einnahmen und Ausgaben derselben, Verwaltung. 129. — Die Rechnungen derselben sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132. — Steht unter der Aufsicht des Finanzministeriums. 622. — Bei derselben werden die Einkünfte von den ausgeschiedenen Domainen nicht mehr verrechnet. 628. — Die Rechnungen derselben hat das Schatzcollegium zu prüfen. 645. 646. — Ist an die Stelle der Wegbaucasse getreten. 693. — Die Rechnungen derselben und der dazu gehörigen Nebencassen sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 85.

General-Direction des Wasserbaues, Geschäftsverbindung derselben mit den Landdrosteien. 654. — Derselben sind die Aemter in Wasserbausachen untergeordnet. 680. — Der Wasserzölle, derselben sind in Zollsachen die Aemter untergeordnet. 680. — Der Eisenbahnen und Telegraphen, ist die jetzige Bezeichnung der Eisenbahn-Direction. 690. — Des Wasserbaues, Geschäftskreis, dienstliche Stellung. 695. — Des Wasserbaues, Mitwirkung bei den Interessenten-Wasserbausachen. 705. — Der Wasserzölle, Errichtung einer neuen, Geschäftskreis. 716. — Der directen Steuern, Aufhebung. 716. — Der indirecten Steuern, Aufhebung. 716.

General-Director der Eisenbahnen und Telegraphen, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Erbpostmeister, ist Mitglied der ersten Cammer. 55. 94. — Graf von Platen-Hallermund, kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100.

General-Kriegsgericht, verbesserte Einrichtung und Zusammenstellung. 976. — Abändernde Bestimmungen über die Zusammensetzung desselben. 981.

General-Polizeidirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Postdirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Postdirectorium, Errichtung. 689.

General-Secretaire der Ministerien, Beglaubigung der Unterschrift des Königs durch einen solchen. 8. — Des Gesammtministeriums, sind befähigt zur Beglaubigung der Unterschrift des Königs, auch wenn er nicht Generalsecretair eines Departementsministeriums ist. 9. — Der einzelnen Ministerien werden in Behinderungsfällen durch den Generalsecretair des Gesammtministeriums vertreten. 626. — Der Ministerial-Departements vertreten in Behinderungsfällen die Vorstände derselben. 626. — Der Ministerien können nicht Geschworene sein. 915. —

Digitized by Google

Müssen sich bei einem Wechsel in der Person des Ministers eine Versetzung gefallen lassen. 1029. — Bestimmungen über die Versetzungen derselben auf Wartegeld. 1034. — Des Staatsraths, Ernennung u. s. w. 639. — Der Ständeversammlung, Befugnisse in Beziehung auf das Landes-Rechnungs- und Schuldenwesen u. s. w. 85. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Dienstverhältnisse, Geschäfte. 594. — Der beiden Cammern sind Mitglieder des Schatzcollegiums. 133. 645.

Generalstab, der Chef desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Steuerdirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

General-Syndiken der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Beeidigung, Dauer ihres Amtes. 596.

General-Vaccinationscomite, Aufhebung. 690.

General-Zolldirector, ist Mitglied des Staatsraths. 638.

Gerade, der Frauen, nach Bremischem Ritterrechte. 387. — Aus dem Nachlasse Bremischer Erbstammgutsbesitzer, Abänderung der Bestimmungen darüber. 466. — Der Töchter von Rittergutsbesitzern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 502.

Gerechtigkeiten, wie weit die Abtretung solcher zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18. — Der Städte, bei der Erwerbung, Veräußerung und Belastung solcher sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323. — Der Städte, freiwillige Veräußerung solcher bedarf landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Milder Stiftungen in den Städten, Veräußerungen derselben bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329.

Gerichte, haben nicht das Recht, über die Verfassungsmäßigkeit verkündigter Gesetze und Verordnungen zu urtheilen. 48. 92. — Sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig, bleiben aber der oberen Aufsicht des Landesherrn und der obern Behörden unterworfen. 58. — Befugniß gegen die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. 61. — Entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit. 66. — Sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Zuständigkeiten unabhängig. 91. — Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Verwaltungsbehörden. 58. 91. 638. — Zuständigkeit derselben. 772 fl. — Verordnung über die Bildung derselben vom 31. März 1859. 866. — Haben die Verfassungsmäßigkeit Ostfriesischer Provinzialgesetze nicht zu prüfen. 511.

Gerichtsassessoren, Verwendung derselben. 771. — Müssen als Auditoren 2½ Jahr an den amtsgerichtlichen Geschäften Theil genommen haben. 1044.

Gerichtliche Polizei, steht der Kronanwaltschaft zu. 766. 778.

Gerichtliches Verfahren, wie weit ein solches wegen Aeußerungen in den ständischen Versammlungen zulässig ist. 43. 77. — Gegen

Digitized by Google

Mitglieder der Ostfriesischen Landschaft, wegen Aeußerungen in den Sitzungen derselben, wie weit zulässig ist. 513.
Gerichtliche Verhältnisse der Militairpersonen. 217 fl.
Gerichtsbarkeit, die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist der König. 11. — Der Consistorien kann den weltlichen Gerichten beigelegt werden. 29. — Des Königs, derselben sind die Mitglieder des K. Hauses unterworfen. 141. — Des Königs, ohne Genehmigung kann sich kein Mitglied des K. Hauses derselben entziehen. 146. — Des Fürsten von Bentheim. 262. — Verzicht des Fürsten von Bentheim darauf. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 283. 291. — Des Grafen von Stolberg-Stolberg in der Grafschaft Hohnstein. 300. — Wird nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt. 757. — Der Militairgerichte. 962. — Der Consistorial-Behörden, Aufhebung. 996. — S. Zuständigkeit; Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Gerichtsdiener des Oberappellationsgerichts, Verpflichtungen. 900.
Gerichtsdienerdienst kann den Amtsdienern übertragen werden. 684. — In der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 268. 274.
Gerichtsferien, Dauer, Besorgung der Geschäfte während derselben. 768.
Gerichtsgebühren s. Gebühren.
Gerichtsherrschaften, die Befugnisse derselben in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung in den Städten sind aufgehoben. 306.
Gerichtsschöffen, Wahl u. s. w. 931. — S. Schöffen.
Gerichtsschreiber, Amtstracht derselben. 794. — Zuziehung zur Hauptverhandlung vor den erkennenden Strafgerichten und in der Voruntersuchung. 929.
Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte müssen täglich wenigstens 7 Stunden geöffnet sein. 790. — Der Obergerichte, in welcher Zeit geöffnet sein müssen. 792.
Gerichtssitzungen bei dem Oberappellationsgerichte und den Obergerichten, Regelung. 793.
Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des K. Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften. 19. — Der Landesunterthanen findet der Regel nach vor den Gerichten erster Instanz Statt. 19. — Bevorzugter, soll aufgehoben werden. 19. 66. — Der Mitglieder des K. Hauses. 146. — Des Hofstaates und der Dienerschaft der Mitglieder des K. Hauses. 147. — Der Mitglieder des Fürstlichen Hauses Bentheim. 255. 256. — Der bevorzugte, des Fürstlichen Hauses Bentheim gilt nicht bei dem Hypothekenwesen. 272. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergschen Hauses. 277. — Der Amtsrichter. 761.
Gerichtstage bei den Amtsgerichten, Anordnung. 793.
Gerichtsverfassung, Grundsätze, nach denen dieselbe geregelt werden soll. 66. — Gesetz darüber vom 8. November 1850. 757.
Gerichtsverhandlungen, die Veröffentlichung derselben kann verboten werden. 245.
Gerichtsvoigte, Geschäftskreis, Dienstverhältnisse. 761. — Haben

Digitized by Google

Behändigungen und Zwangsvollstreckungen ohne richterliche Auflage zu besorgen. 769. — Reglementarische Bestimmungen für dieselben. 794. — Dienstkleidung derselben. 794. — Bei den Amtsgerichten, Dienstaufsicht über dieselben. 1039.

Gesammt-Ministerium, der General-Secretair desselben ist zur Beglaubigung der Unterschrift des Königs befähigt, auch wenn er nicht General-Secretair eines Departements-Ministeriums ist. 9. — Hat die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige, welcher die Mitglieder desselben nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. 57. 58. 85. — Bildung, Geschäftskreis. 626. — Führt die Verhandlungen mit der allgem. Ständeversammlung. 627.

Gesammt-Obergericht zu Meppen, Zuständigkeit, Besetzung. 292.

Gesandte, fremder Staaten, Strafe der Beleidigung derselben. 7. — Bestimmungen über die Versetzung derselben auf Wartegeld. 1034.

Gesandtschaften, ordnet allein der König an. 12.

Gesandtschaftliche Laufbahn, Anstellung in derselben, Prüfung. 1087.

Geschäfts-Ordnung für die allgem. Stände des Königreichs vom 4. September 1840, Aufhebung des §. 68 derselben. 62. — Vom 7. Februar 1850. 593. — Aufhebung verschiedener Bestimmungen derselben und Wiederherstellung mehrer Vorschriften der Geschäftsordnung vom 4. September 1840. 102. — Für die Landdrosteien. 651.

Geschenke, dürfen K. Diener in Beziehung auf ihren Dienst nicht ohne Genehmigung annehmen. 1022.

Geschworne, die Namen derselben dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. 245. — Welche Personen zu dem Amte derselben befähigt sind, welche nicht. 915.

Geschworenen-Gerichte, eine vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor dieselben soll nicht stattfinden. 245.

Geschworenen-Listen, Mitwirkung der Aemter bei der Bildung derselben. 678.

Gesellen, erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. 183.

Gesellschafter, gewerblicher Unternehmungen, wie weit zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind. 309.

Gesetze, müssen vom Könige unterzeichnet werden. 8. — Bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Verkündigung durch den König. 11. 78. 92. — Befugniß der Stände, auf die Erlassung von solchen anzutragen. 45. 47. — Zustimmung der allgem. Stände, Bearbeitung, Verkündigung, erneuerte Vorlegung, Zurücknahme. 45. 46. — Wie weit ausnahmsweise ohne vorherige ständische Zustimmung erlassen werden dürfen. 45. 47. 80. 101. — Die Verfassungsmäßigkeit gehörig verkündigter haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 48. 78. 92. — Provin-

Digitized by Google

zielle, für Ostfriesland, die Verfassungsmäßigkeit derselben haben Verwaltungsbehörden und Gerichte nicht zu prüfen. 511. — — Die Verfassungsmäßigkeit derselben dürfen K. Diener ihrer Beurtheilung nicht unterziehen. 1024.

Gesetz-Entwürfe, Berathung im Staatsrathe. 58. 91. 637. — Gelangen nicht nur von der Regierung an die Stände, sondern können auch von diesen vorgelegt werden. 79. — Behandlung in den Cammern der allgem. Ständeversammlung. 606.

Gesetzgebung, wegen Verletzungen durch dieselbe können Rechtsansprüche weder gegen die Krone, noch gegen eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten geltend gemacht werden. 20. — Hannoversche, derselben ist das Fürstliche Haus Bentheim unterworfen, nicht minder steht die Grafschaft Bentheim unter derselben. 259. 273. — Derselben ist der Herzog von Arenberg unterworfen. 279. — Desgl. das Herzogthum Arenberg. 280. — Gilt auch in der Grafschaft Hohnstein. 298. — Desfallsige Befugnisse der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft. 509 fl.

Gesetzsammlung, ist durch die Amtsvoigte an die Gemeinden zu vertheilen. 683.

Gesuche, dürfen Beamte und Unterbediente für Amtseingesessene nicht entwerfen, sich auch bei solchen nicht betheiligen. 687. — S. Petitionen.

Gesundheitspolizei, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Gewerbe, Vertretung in der ersten Cammer. 72. — Bürgerliche, die Ausübung eines solchen verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.

Gewerbeabgaben, sind regelmäßig in den Landgemeinden nicht zuzulassen. 352. 1138.

Gewerbebetrieb der Juden. 173.

Gewerbegerichte, sollen nach Bedürfniß angeordnet werden. 757.

Gewerbepolizei, wie weit vor die Aemter gehört. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien. 652.

Gewerberechte, ausschließliche des Fürsten von Bentheim, wie weit auf den König übergegangen sind. 274.

Gifhorn, Stadt, Landstandschaft. 38. 97.

Gildenrechte, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16.

Glaubensbekenntniß, davon ist die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der Ständeversammlung. 99. — S. Religion.

Glaubens- und Gewissensfreiheit, ist jedem Landeseinwohner zugesagt. 16. 65.

Glaubenssätze, durch Berufung als solche kann sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. 16.

Gnade, ist bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung ausgeschlossen. 57. 86.

Gnadenquartal, der Magistratsmitglieder, Vertheilung der Einnahmen derselben. 317. — Der Witwen und Kinder K. Diener. 1020.

Digitized by Google

Göhrder Constitution vom 19. October 1719, soll rücksichtlich der Zuständigkeit in Meiersachen aufgehoben werden. 20.
Göttingen, Stadt, Landstandschaft. 37. 74. 96. — Landstandschaft der dortigen Universität. 37. 73. 96. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Gerichtsbarkeit der dortigen Universität. 798. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.
Goslar, Stadt, Landstandschaft. 38. 97. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.
Gottesdienst, die Ausübung desselben in der Synagoge steht den Juden frei. 168. — S. Religionsübung.
Grenz-Berichtigungen, Processe darüber gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
Grenz- und Hoheitssachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Gronau, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Grundbesitzer, Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 40. 72. 98. 549. — Verzeichniß der Wahlbezirke für die Deputirtenwahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden. 582.
Grundeigenthum, Bestätigung der Bestimmungen über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden. 172. — Wie weit Juden erwerben dürfen. 176.
Grundstücke, jedes Grundstück muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — Können ausgetretene Militairpflichtige nicht erwerben. 224. — Welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Kirche und der Schule dienen, können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. — Der Städte, bei dem Erwerbe der Veräußerung und Belastung solcher sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323. — Freiwillige Veräußerung solcher von Seiten der Städte bedarf landdrosteilicher Genehmigung. 327. — Milder Stiftungen in den Städten, Veräußerungen solcher bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 329. — Welche zum Brautschatze bestimmt sind, wohin die Genehmigung zur Veräußerung von solchen gehört. 626. — Aenderung der Bestimmungen über die Vereinigung derselben mit einer bestimmten Gemeinde. 1112. — Welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Kirche und Schule dienen, können zu Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 338. 1128.
Grund- und gutsherrliche Rechte, die Gesetze über die Ablösbarkeit derselben sind bestätigt. 20.
Güter, Vorschriften über das Wohnrecht auf solchen, welche nicht zu einer bestimmten Gemeinde gehören. 184. — S. Grundstücke.
Gutsherrliche Dienste sind dem Fürsten von Bentheim zu leisten. 268.
Gutsherrschaften, die Befugnisse derselben in Beziehung auf die öffentliche Verwaltung in den Städten sind aufgehoben. 306.

Digitized by Google

Gymnasien, wie weit denselben gestattet ist, für ihr Lehrer- und Verwaltungspersonal der Hof- und Civildiener-Witwencasse beizutreten. 1092.
Gutsverwalter s. Verwalter.

H.

Hadeln, Land, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. 558. — Erforderniß des Deputirten desselben zur zweiten Cammer in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Rechtspflege und Verwaltung daselbst. 801. — Die Gerichtsbarkeit des dortigen Consistoriums ist nicht geändert. 996.
Häuser, jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — S. Gebäude.
Häuslinge, Wohnrecht derselben auf Gütern, welche nicht zu einer bestimmten Gemeinde gehören. 184. — Bestrafung der Aufnahme solcher ohne Anzeige. 182.
Haft, kann gegen ein ständisches Mitglied während der Dauer der Ständeversammlung, wenn es anwesend ist, außer im Falle eines Criminalverbrechens, nicht verfügt werden. 43. — Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann die Führung der Redaction einer Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden. 242. — S. Verhaftung.
Halbgeschwister, Erbrecht nach Bremischem Ritterrechte. 376.
Hameln, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 96. — Das Stift St. Bonifacii ist aufzuheben. 71. — Aufhebung der dortigen Kreiscasse. 721. — Obergericht daselbst. 866.
Handel und Gewerbe, Vertretung in der ersten Cammer. 72.
Handelsbücher, der Juden, haben gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen. 176. — Bei Führung derselben müssen sich die Juden einer lebenden Sprache und Schrift, sowie der christlichen Zeitrechnung bedienen. 166.
Handelsgerichte, sollen nach Bedürfniß angeordnet werden. 757.
Handelsgeschäfte, dürfen die Notare nicht betreiben. 946.
Handgeld, Werbung für solches findet bei der Infanterie nicht Statt. 186.
Handlungsfirma, dürfen die Juden für Handlungsgeschäfte führen. 166.
Handlungsgenossen, müssen sämmtlich das Bürgerrecht erwerben. 309.
Handwerksgesellen s. Gesellen.
Hannover, Erhebung des Churfürstenthums zu einem Königreiche. 138. — Residenzstadt, Landstandschaft. 37. 74. 96. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Verlegung des Celleschen Consistoriums dorthin. 984. — Zuständigkeit des dortigen Consistoriums in der Grafschaft Hoya. 985. — Wiederherstellung des dortigen Consistoriums, Zuständigkeit desselben. 986. — Zuständigkeit

Digitized by Google

des dortigen Consistoriums in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Plesse, dem Kloster Höckelheim und dem Amte Reuengleichen. 988.
Hannoversche Gesetzgebung s. Gesetzgebung.
Harburg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Hardegsen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Harlinger Land, ist unter der Bezeichnung von Ostfriesland mitbegriffen. 509.
Harz, Kirchen- und Schulverwaltung daselbst. 1009. — S. Oberharz, Communion-Harz.
Harz- und Bergwerkssachen, gehören zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums. 622.
Harz-Verwaltung, obere, Organisation. 660.
Haselünne, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Derselben ist die Annahme der Städteordnung vorbehalten. 293.
Haupt-Anträge in den Cammern der allgem. Ständeversammlung, welche darunter zu verstehen sind. 604.
Haus-Fideicommiß s. Kron-Fideicommiß.
Hausgesetz, Königl., vom 19. November 1836, Bestätigung. 82. 128. — K. für das Königreich Hannover. 139. — Betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg. 155.
Hausgesetze, durch solche kann der König die inneren Verhältnisse des K. Hauses bestimmen, es dürfen aber dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der allgem. Stände nicht. 15.
Hausgesetzliche Ehe, welche als solche im Sinne des K. Hausgesetzes zu betrachten ist. 142.
Haushaltsplan, alljährliche Feststellung in den Städten, Einsendung an die Provinzialregierung. 327. — Bei der Feststellung desselben in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.
Hausiren, gehört zum Nothhandel. 174. — Mit Druckschriften, ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241.
Hausmannsstand, der Ostfriesischen Landschaft, wer dazu gehört, Deputirte desselben u. s. w. 518.
Hedemünden, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Heer, die Unterhaltung desselben gehört zu den allgemeinen Staatslasten. 17. — Zur Unterhaltung desselben ist aus den Domainen und Regalien ein Beitrag zu leisten. 51. — Die Beiträge aus der Landescasse zur Unterhaltung desselben sind durch Uebereinkommen bestimmt. 53. 130. — Bei Verfügungen über dasselbe, dessen Formation, Disciplin, Strafgesetze und den Dienst überhaupt, ist Mitwirkung der Stände nicht erforderlich. 79. 101. — Die Verfügungen des Königs, welche nicht Ausfluß des Oberbefehls sind, bedürfen der Gegenzeichnung des Ministers. 85. — Soll in der Regel nur aus Inländern gebildet werden. 186. — Versammlungen und Vereine desselben sind verboten. 250.

Digitized by Google

Heer-Gewedde, nach Bremischem Ritterrechte, was dazu gehört. 381. — Aus dem Nachlasse Bremischer Erbstammgutsbesitzer, Abänderung der Bestimmungen darüber. 416. — Aus Lehn- oder Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 502.
Heirathen s. Ehe.
Heirathsgut der Prinzessinnen, Anspruch darauf, Zahlung. 148.
Herabwürdigung der Staatsverfassung, Strafe. 7. — Der Staatsverfassung gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Herausgeber von Druckschriften sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Von Druckschriften, wann der Name auf den letzteren zu nennen ist. 241.
Herzberg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Hildesheim, Fürstenthum, für dasselbe soll nebst der Stadt Goslar eine Provinziallandschaft bestehen. 34. — Stadt, Landstandschaft des dortigen Domcapitels. 37. 96. — Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Fürstenthum, Deputirte der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Stadt, Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867. — Zuständigkeit der dortigen Consistorien in den Aemtern Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Vereinigung des dortigen evangelischen Consistoriums mit dem zu Hannover. 989. — Errichtung eines katholischen Consistoriums daselbst, Zuständigkeit desselben. 994.
Hirten s. Gemeindediener.
Hitzacker, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Hochverrath, welche Fälle des Staatsverraths unter den Begriff des Hochverraths fallen und als solcher bestraft werden. 3. — Wegen Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts ist ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der allgem. Ständeversammlung zulässig. 43. 77. — Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts in den Sitzungen u. s. w. der Ostfriesischen Landschaft vorkommende, wegen solcher ist ein gerichtliches Verfahren zulässig. 513.
Höfe s. Grundstücke.
Höfesachen, gehören vor die Aemter. 679.
Hof- und Civildienerschaft, Errichtung einer Witwencasse für dieselbe. 1089.
Hof- und Civildiener-Witwencasse, steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums. 622.
Hof-Ouvriers, sind von der Hof- und Civildiener-Witwencasse ausgeschlossen. 1090.
Hofbesitzer, wie weit mit ihren Söhnen vom Militairdienste befreiet sind. 190. — Können sich zur Ausübung des Stimmrechts durch ihre volljährigen Söhne vertreten lassen. 346. 1120.
Hofdiener, Militairfreiheit. 192. — K., sind nicht verpflichtet, städtische Ehrenämter zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht

Digitized by Google

Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.
Hofdienerschaft, die Besoldungen und Pensionen derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Besoldungen und Pensionen derselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
Hof-Etat, die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten desselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
Hofgerichts-Assessoren, Wahl durch die Lüneburgsche Landschaft. 460.
Hofhaltung, des Königs und der K. Familie ist aus den Aufkünften des Kronguts zu bestreiten. 81. — Die dazu bestimmten Gebäude, Ameublements u. s. w. verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Der volljährigen Mitglieder des K. Hauses, von den Personen, welche dieselbe bilden, ist dem Könige Anzeige zu machen. 146.
Hoftheater, die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten desselben sind von der Civilliste zu bestreiten. 128.
Hoheit, ist das Prädicat der Prinzen und Prinzessinnen des K. Hauses, welche nicht K. Prinzen und Prinzessinnen sind. 141.
Hoheitsdienste der Landgemeinden, dieserhalb haben die Vorsteher das Nöthige zu besorgen. 1136.
Hoheitsrechte, in der Grafschaft Bentheim, stehen nur dem Könige zu. 270. — Wahrnehmung im Herzogthum Arenberg-Meppen. 289.
Hoheitssachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678.
Hoher Adel in Deutschland, zu demselben gehört das Fürstliche Haus Bentheim. 254. — Zu demselben gehört das Herzoglich Arenbergsche Haus. 275.
Hohnstein, Grafschaft, Deputirter der dortigen Grundbesitzer der zweiten Cammer. 39. — Erforderniß des Deputirten derselben zur zweiten Cammer in Beziehung auf das Einkommen. 40. — Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg in derselben. 294.
Holzgerichte, Aufhebung der Gerichtsbarkeit derselben. 758.
Hospitalcasse, ein Abzug für dieselbe findet bei Anstellungen im K. Dienste nicht mehr Statt. 1020.
Hoya, Grafschaft, Errichtung einer neuen Matrikel aller ritterschaftlichen und freien Güter daselbst. 429.
Hoya und Diepholz, Grafschaften, für dieselben soll mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen eine Provinzial-Landschaft bestehen. 34. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.
Hoyasche Flecken, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Hülfsarbeiter, Zuordnung für Magistratsmitglieder. 317. — Anstellung bei den Landdrosteien. 656. — Bei der Berghauptmannschaft und dem Berg- u. Forstamte zu Clausthal. 660. 661.

Digitized by Google

Hülfsbeamte, bei den Aemtern. 682.
Hüttenwerke, K., die Verwaltung derselben steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 661. — Des Communion-Unterharzes, Verwaltung. 665.
Huldigung, der König bestimmt die Zeit, zu welcher, und die Weise, auf welche ihm dieselbe geleistet werden soll. 13. 64. 90. — Auf welche Weise der Herzog von Arenberg zu leisten hat. 279. — Auf welche Weise von dem Fürsten von Bentheim zu leisten ist. 258. — Müssen auch die Fürstlich Bentheimschen Unterthanen dem Könige leisten. 259. — Haben die Einwohner des Herzogthums Arenberg-Meppen zu leisten. 280.
Huldigungseid, ist vor dem Bürgereide zu leisten. 311. — Ist von den K. Dienern bei der Anstellung zu leisten. 1019.
Hypotheken, die Eintragung und Löschung solcher ist den Actuaren nicht selbstständig zu überlassen. 789. — S. Veräußerung.
Hypothekenbuchführung, steht ausschließlich den Gerichten zu. 946.
Hypothekenbücher, Eintragung der Bremischen Erbstammgüter in dieselben. 403. — In dieselben sind in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Stammgüter einzutragen. 494.
Hypothekenwesen auf dem Oberharze verbleibt den Gerichten. 663. — Gehört vor die Amtsgerichte. 760. 773. — Für die Verwaltung desselben kann eine Verbindung zwischen den Amtsgerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnet werden. 775.

J.

Ilfeld, Stift, Verhältnisse des Gräflichen Hauses Stolberg-Stolberg zu demselben. 294.
Infanterie, Werbung für Handgeld findet bei derselben nicht Statt. 186.
Ingenieur-Corps, Ergänzung u. s. w. 232.
Injuriensachen, gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
Inländer, wer als solcher in Beziehung auf die Militairpflicht zu betrachten ist. 187.
Instanzenzug soll nicht verletzt werden. 903.
Intelligenz-Comtoir zu Hannover, die Ueberschüsse desselben fließen in die K. Casse. 51.
Instructionen, durch solche dürfen sich die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung nicht binden lassen. 43. 76.
Interessentenschaften, können nicht Mitglieder der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478.
Interessenten-Wasserbauten, Begriff, allgemeine Vorschriften darüber. 699.
Interimswirthe, Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1120.
Inventar, die Befreiung von der Errichtung eines solchen in Vormundschaftssachen geht vom Justiz-Ministerium aus. 626.

Digitized by Google

sich bei Rechtsgeschäften und bei Führung ihrer Hand
einer lebenden Sprache und Schrift, sowie der christlich
rechnung bedienen. 166. — Müssen einen bestimmten F
namen führen. 166. — Trennung der Ehen derselben.
Das Schutzverhältniß derselben ist aufgehoben. 167. —
hältnisse derselben zu den Gemeinden, insbesondere selbs
Besetzung. 167. — Sind von der Ausübung politischer
sowie von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen.
Synagogen-, Schul- und Armenwesen derselben. 168. —
hebung der Stolgebühren derselben. 170. — Erwe
Grundeigenthum durch dieselben. 172. 176. — Gewerb
derselben. 173. — Nothhandel derselben. 174. — Vor
wegen der ausländischen. 175. — Ergänzende Bestim
über die Rechtsverhältnisse derselben. 176. — Die Bestimm
nach welchen dieselben sich an einzelnen Orten nicht a
dürfen, sind aufgehoben. 168. — Vorschriften über das
recht derselben. 185. — Bei dem Synagogen-, Schu
Armenwesen derselben haben die Aemter mitzuwirken. 67
Juramentum perhorrescentiae, ist bei dem Oberappellation
nicht stattnehmig. 889.
Juristische Personen, brauchen das Bürgerrecht nicht zu er
309. — Können nicht Mitglieder der Calenberg-Göt
Grubenhagenschen Ritterschaft sein. 478. — S. Corpor
rechte.

cammern untergeordnet. 939. — Hat den Geschäftskreis der Notare und die von ihnen zu leistende Caution zu bestimmen. 955. — Demselben steht die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare zu. 959. — Die Genehmigung desselben ist zur Erhebung einer Beschuldigung gegen die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts, so wie gegen die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte erforderlich. 1038.

K.

Katholische Kirche, derselben sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. 28.

Katholiken, genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Evangelischen. 16.

Kehdingen, Land, Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 565. — Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahlen desselben. 591.

Kettenstrafe, macht des Adels, aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, sowie der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig. 16. — Macht K. Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig. 1033. 1034.

Kinder, eheliche und uneheliche, Erwerbung des Wohnrechts. 178. — Erbrecht nach Bremischem Ritterrechte. 374. — S. legitimirte Kinder.

Kirche, der evangelischen wie der römisch-katholischen, sind ihre verfassungsmäßigen Rechte und freie öffentliche Religionsübung zugesichert. Das Oberaufsichts- und Schutzrecht über beide steht dem Könige zu. 28. — Vertretung in der ersten Cammer. 72. — Der Begriff von herrschender und geduldeter Kirche ist unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 164. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken derselben dienen, können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 307. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken derselben dienen, können zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 338. 1128.

Kirchen, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — Wie weit dem Fürsten von Bentheim die Aufsicht darüber zusteht. 266. — Verzicht des Fürsten von Bentheim auf die Aufsicht über dieselben. 272. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286. — S. Forsten.

Kirchenbehörden, katholische, Genehmigung allgemeiner Anordnungen derselben durch den König. 30.

Digitized by Google

Kirchenbücher, Vorschriften über die Eintragungen in dieselben, wenn Personen in Frage sind, welche nicht in dem Bezirke des betreffenden Pfarrers wohnen. 165.

Kirchendiener, nicht vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannte oder präsentirte, Bestätigung. 30. — Sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und Handlungen, sowie in Hinsicht ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen. 31. — Entlassung, Suspension vom Amte im Disciplinarverfahren. 31. — Schutz derselben in der Ausübung ihres Amts und in ihrer Amtswürde. 31. — Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992. — Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Diensteinkünfte derselben oder der Beschlagnahme von solchen. 996. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener keine Anwendung. 1017.

Kirchengebet, für die Fürstliche Familie Bentheim. 254. — Für das Herzoglich Arenbergsche Haus im Herzogthume. 276.

Kirchengemeinden, denselben soll bei der Anstellung ihrer Prediger eine allgemeinere Betheiligung eingeräumt werden. 70.

Kirchengewalt, in der evangelischen wie in der römisch-katholischen Kirche, Ausübung. 29. — Wohin Beschwerden über Mißbrauch derselben zu bringen sind. 30. 70. — In der evangelischen Kirche. 69. — Prüfung der Beschwerden wegen Mißbrauchs derselben durch den Staatsrath. 638. — Verfügungen der Consistorien, welche ein Ausfluß derselben sind, unterliegen der Appellation nicht. 902.

Kirchenlasten, eine Befreiung von denselben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürstlichen Hauses Bentheim von denselben findet nicht Statt. 274.

Kirchenordnungen, Vorschriften für den Fall, daß dergleichen für das ganze Land oder einzelne Landestheile erlassen werden soll. 29. 70.

Kirchenpatrone, Befugnisse in Beziehung auf die Wahl der Kirchen-Vorstandsmitglieder. 999.

Kirchen- und Schulsachen, wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678. — Auf dem Harze, Zuständigkeit in denselben. 1009.

Kirchenverfassung, der evangelischen Kirche, Vorschriften für den Fall, daß Veränderungen darin vorgenommen werden sollen. 29.

Kirchenvermögen, Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung derselben. 32.

Kirchenversammlungen, katholische, auswärtige, die amtlichen Communicationen mit solchen sind dem Könige zur Einsicht vorzulegen und bedürfen die Beschlüsse solcher Versammlungen des K. Placets. 30.

Kirchenvorstände, sollen gebildet werden, Geschäftskreis derselben. 32. 70. — Errichtung, Zusammensetzung, Befugnisse. 997. — Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes darüber. 1001.

Kirchliche Verhältnisse der Militairpersonen. 217 fl.

Kirchspielsgerichte, im Lande Hadeln, haben die Verwaltung des Deich- und Sielwesens. 701. — Besetzung, Zuständigkeit. 801.

Digitized by Google

Kirchspielsverbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. 343.
Klagen, gegen Verwaltungsbehörden, wegen Entschädigung für Verletzung von Privatrechten, wie weit zulässig sind. 91.
Klostercammer zu Hannover, Errichtung. 649. — Derselben sind die Aemter in Beziehung auf die Klostergutsverwaltung untergeordnet. 680.
Klosterfonds, wegen desselben ernennt der König drei Mitglieder zur zweiten Cammer. 37. 96. — Allgemeiner, Verwaltung der Forsten desselben. 715.
Klosterforstämter, Aufhebung. 716.
Klostergüter, größere, wie weit einer Gemeinde nicht angeschlossen zu werden brauchen. 67. 1112. — Wie weit die Verwaltung derselben den Aemtern zusteht. 678.
Klosterplätze, Verleihung von der Bremischen Ritterschaft. 398.
Klostersachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Klostervermögen, soll von den übrigen öffentlichen Cassen getrennt bleiben; Verwendung, Verwaltung, Mittheilung darüber an die allgemeinen Stände. 33. — Mit demselben ist das Vermögen der aufzuhebenden Mannsstifter zu vereinigen. 71.
Kokarde, National-, Einführung einer solchen, Recht, dieselbe zu tragen, Verlust dieses Rechts. 163.
König, Formen der Unterschrift desselben unter Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten. 8. — Derselbe vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt, nur bestimmte Rechte sind in ihrer Ausübung an die Mitwirkung der Stände gebunden. 10. — Auf welche Weise er die Regierung antritt. 13. 64. 90. — — Von ihm allein geht alle Regierungsgewalt im Innern des Staates aus. 11. — Kein Landesgesetz hat ohne Verkündigung durch ihn Gültigkeit. 11. 45. 48. — Derselbe hat allein das Recht Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. 11. — Er ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit; er kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen; er hat aber die Befugniß, Moratorien zu ertheilen, sowie das Begnadigungsrecht und das Recht der Abolition. 11. — Derselbe wird mit zurückgelegtem 18. Jahre volljährig. 12. — Derselbe vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zum deutschen Bunde, den einzelnen Bundesstaaten und den auswärtigen Staaten. 12. — Bestimmt die Zeit, zu welcher, und die Weise, auf welche ihm gehuldigt werden soll. 13. 90. — Befugniß desselben, eine Regentschaft anzuordnen. 13. — Stellvertretung desselben bei längerer Abwesenheit. 13. — Wenn derselbe minderjährig ist oder sich in einem geistigen Zustande befindet, daß er die Regierung nicht führen kann, so tritt eine Regentschaft ein. 13. — Hat das Recht, Hausgesetze zu erlassen. 15. — Die Rechte desselben darf ein Regent nicht schmälern. 15. — Wem die Erziehung des minderjährigen gebührt.

Digitized by Google

15. — Jeder Landesunterthan darf Gesuche und Bitten an ihn bringen. 21. — Demselben steht über die evangelische und die römisch-katholische Kirche das Oberaufsichts- und Schutzrecht zu. 28. — Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche durch ihn. 29. 69. — Genehmigung allgemeiner Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden durch ihn. 30. — Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können bis an ihn gebracht werden. 30. 70. — Bestätigung der nicht von ihm oder seinen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener. 30. — Hat das Recht, unter verfassungsmäßigen Bedingungen eine Virilstimme nach Belieben beizulegen. 36. — Die Bedürfnisse desselben sind aus den reinen Einkünften der Domainen und Regalien zu bestreiten. 50. — Von ihm allein hängt die Verwaltung der Domainen und Regalien ab. 50. — Hat allein die Verfügung über die Chatullcasse. 53. — Hat unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen das Recht, die K. Diener zu ernennen und zu entlassen. 60. — Oberaufsicht desselben über den Unterricht in den Volksschulen. 33. — Die von ihm ausgehenden Regierungs-Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers. 57. 85. 90. — Befugniß, Verfügungen zu erlassen, welche an sich der ständischen Mitwirkung bedürfen. 80. — Die Hofhaltung desselben und der K. Familie ist aus den Aufkünften des Kronguts zu bestreiten. 81. — Die Kosten einer Stellvertretung desselben sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. 128. — Für die Bedürfnisse desselben, der Königin und der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen ist außer den Zinsen des in den Englischen Stocks belegten Capitals die Summe von 600,000 ℔ festgestellt. 127. — Wiederherstellung der oberlehnherrlichen Gerechtsame. 129. — Hat das Recht der Verwaltung der Generalcasse. 129. — Die ständischen Commissarien für das Rechnungs- und Schuldenwesen und die Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung desselben 133. — Rechte desselben als Oberhaupt des K. Hauses. 141. — Vorschriften über die Erziehung des minderjährigen und über die Aufsicht des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs. 145. — Jahrgelder der Söhne desselben. 149. — Jahrgelder der Töchter desselben. 150. — Die Mitgabe der Töchter desselben bei ihrer Vermählung beträgt 50,000 ℔ Gold. 152. — Hat die freie Verfügung über sein Privatvermögen; was zu dem letzteren gehört. 153. — Die Kosten des Leichenbegängnisses desselben sind aus dessen Privaterbschaft zu bestreiten. 154. — Wie weit die vom General-Kriegsgerichte gebilligten Strafurtheile der Bestätigung desselben bedürfen. 980. — S. Landesherr.

Königin, Berechtigung derselben zur Regentschaft. 13. — Die Bedürfnisse derselben werden aus den reinen Einkünften der Domainen

Digitized by Google

und Regalien bestritten. 50. — Das Witthum derselben besteht in jährlich 60,000 Thlr. Gold. 53. 82. 128. 153.

Königliche Ausfertigungen, sind mit dem K. Siegel zu versehen. 8.

Königliche Casse, dieselbe muß der Landescasse im Falle des Bedürfnisses Vorschüsse aus ihren Vorräthen geben, und umgekehrt. 56. — Trennung von der Landescasse, Verwaltung, Einflüsse. 51. — Vereinigung mit der Landescasse zu einer Generalcasse. 129.

Königliche Diener, bedürfen zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde. 41. — Die Entlassung solcher, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören, ist im Staatsrathe zu berathen. 58. 91. 638. — Die Ernennung und Entlassung derselben gehört unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs. 60. — Welche wegen Veränderung der Landesbehörden außer Thätigkeit gesetzt werden, haben Anspruch auf Wartegeld, und bei nothwendigen Dienstversetzungen auf den bisherigen Gehalt und Rang. 60. — Welche in den Ruhestand versetzt werden müssen, haben Anspruch auf Pension. 60. — Einem solchen soll die nachgesuchte Entlassung nicht verweigert, er soll nicht willkürlich seines Amtes entsetzt und wenn er Richter ist, nicht ohne richterliches Erkenntniß entsetzt, entlassen, versetzt oder suspendirt werden. 60. 61. — Suspension, Versetzung, Entlassung im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Können wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amtes nicht ohne richterliches Erkenntniß entsetzt werden. 61. — Wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 192. — Sind nicht verpflichtet, städtische Ehrenämter zu übernehmen. 311. — Anwendung des Gesetzes über die Verhältnisse derselben auf die Magistratsmitglieder in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Dienstordnung. 316. — Wie weit das Gesetz über die Verhältnisse derselben in Beziehung auf den Ruhegehalt auf die Magistratsmitglieder und die sonstigen städtischen Beamten Anwendung findet. 317. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 333. 1123. — Anwendung des Gesetzes über die Verhältnisse derselben auf die Gemeindebeamten hinsichtlich der Disciplin. 334. 1123. — Gesetz über die Verhältnisse derselben vom 24. Juni 1858. 1017. — Pensionirte und auf Wartegeld stehende bleiben dem Ministerium untergeordnet, unter welchem sie gestanden haben. 1035. — Wie weit von der Ostfriesischen Landschaft ausgeschlossen sind. 514.

Königlicher Dienst, Deputirte, welche einen besoldeten annehmen, geben damit ihren Sitz in der allgem. Ständeversammlung auf. 76. — In solchem dürfen Präsident und Landräthe der Bremischen Ritterschaft nicht stehen. 397. — Landräthe der Osnabrückschen Ritterschaft, welche einen solchen übernehmen, müssen auf Verlangen ihre Stelle niederlegen. 428.

Königliche Familie, die Befreiung der Mitglieder derselben von

Digitized by Google

Gemeindelasten bleibt bestehen. 23. 67. — Befreiung der Mitglieder derselben von den allgemeinen Staatslasten. 17. 66. Beleidigungen der Mitglieder desselben gehören zur Untersuchung und Entscheidung vor das Oberappellationsgericht, Bestrafung. 137. — Die Mitglieder derselben können nie in die Sitzung eines Strafgerichts geladen werden. 138. — Beleidigung von Personen derselben gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Königliche Hoheit, ist das Prädicat der K. Prinzen und Prinzessinnen. 140. 141.

Königliches Haus, der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder desselben richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften. 19. — Begriff, Mitglieder desselben. 140. — Rangordnung unter den Mitgliedern desselben. 141. — Erbrecht unter den Mitgliedern desselben. 154. — Wahrnehmung der Angelegenheiten desselben. 626. — S. Prinzen und Prinzessinnen.

Königliches Hausgesetz vom 19. November 1836. 139.

Königliche Prinzen, Söhne des Königs sind Mitglieder der ersten Cammer. 35. 72. 94. — S. Prinzen.

Königreich, das Königreich Hannover bildet einen, unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten untheilbaren Staat; Bestandtheile desselben können ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung nicht veräußert werden; dasselbe macht einen Theil des deutschen Bundes aus; die Regierungsform desselben ist die erblich monarchische; es besteht in demselben eine landständische Verfassung, Eintheilung in Landdrosteibezirke. 10. — Erhebung des Churfürstenthums zu einem solchen. 138. — Führung der obersten Verwaltung desselben. 625. — S. Staat.

Körperschaften s. Corporationen.

Kost und Lohn, wer darin bei einem Andern steht, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. — Wer darin bei Andern steht, kann in der Regel zu den städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 308. — Wer darin bei Andern steht, kann nicht zum Magistratsmitgliede gewählt werden. 314. — Wer darin bei einem Andern steht, ist bei den Bürgervorsteherwahlen nicht stimmfähig und nicht wählbar. 320. 321. — Wer darin bei Andern steht, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. — Wer darin bei Andern steht, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. 1119. — Wer darin bei Andern steht, kann in der Regel zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 353. 1139. — Wer darin bei Andern steht, ist bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände nicht stimmberechtigt. 997.

Krankenfuhren, haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683.

Krankheiten, ansteckende, Verpflichtung der Landgemeinden, Anstalten gegen solche einzurichten und zu erhalten. 344. 1134.

Kreiscassen, zu Hameln, Leer, Lehe, Lingen, Osterode und Uelzen, Aufhebung. 721.

Digitized by Google

Krieg, gegen das Königreich, Aufforderungen dazu oder Aufreizungen, sowie Unterstützungen des Feindes in einem solchen fallen unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.

Kriegerfuhren, in welcher Weise die bisherige Befreiung von der Naturalleistung derselben aufgehoben ist. 17. — Gehören zu den allgemeinen Staatslasten. 17. — Haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683. — Dieserhalb haben die Vorsteher in den Landgemeinden das Nöthige zu besorgen. 1136.

Kriegscanzlei, Aufhebung und Einrichtung des Kriegsministeriums. 623. — Einrichtung der Departements in derselben. 623.

Kriegsdienst, auswärtiger, Strafe der Werbung für denselben. 7. — Dazu sind alle Landesunterthanen gleichmäßig verpflichtet. 17.

Kriegsminister, ist dafür verantwortlich, daß die Verfügungen über das Heer keine Verfassungsverletzungen enthalten und daß die ständischen Bewilligungen dafür nicht überschritten werden. 79.

Kriegsministerium, Errichtung desselben. 623. — Hat die, die Auswanderungsbefugniß betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen. 1113.

Kriegsrechte, Vorschriften über Anordnung derselben. 967.

Kriegsrechtssprüche, wie weit der Bestätigung durch das General-Kriegsgericht bedürfen. 979.

Kriegsreserve, wird gebildet aus der ältesten Jahresclasse der Militairpflichtigen. 188.

Kriegsrüstungen, Befugniß des Königs, dieserwegen Anleihen auf den Credit der Landescasse aufzunehmen. 56.

Kriegsschatz, kann zu andern Ausgaben, als den des Kriegsministeriums, nur mit Einwilligung der allgem. Stände verwandt werden. 54. — Ist aus den Ersparungen des Ausgabe-Etats des Kriegs-Ministeriums zu bilden, Verwendung. 83. — Bildung desselben, Verwendung. 130.

Kriegssteuern, zu solchen muß der Fürst von Bentheim beitragen. 267. — Zu solchen muß auch der Herzog von Arenberg beitragen. 287.

Kronanwälte, wie weit denselben die Amtsvoigte und Amtsdiener zur Verfügung stehen. 684. — Anstellung. 767. 770. — Amtstracht. 768. 794. — Und deren Stellvertreter, können nicht Geschworene sein. 915.

Kronanwaltschaft, Verwaltung der Geschäfte derselben bei den Untergerichten in den Städten. 318. — Mit Vertretung derselben bei den Amtsgerichten können die Amtsvoigte beauftragt werden. 683. — Bei den Obergerichten, Dienstverhältniß, Geschäftskreis. 766. 778. — Wahrnehmung der Geschäfte derselben bei den Amtsgerichten. 779. — Dienstverhältniß und Befugnisse in Strafsachen. 930. — Hat die Ueberwachung des Notariatswesens und der Notare. 959.

Kroncasse, welche Ausgaben aus derselben zu bestreiten sind. 128. —

Digitized by Google

Bei derselben werden die Einkünfte der ausgeschiedenen Domainen verrechnet. 628.

Kron-Dotation, was dazu gehört und was daraus zu bestreiten ist, Veräußerung und Verpfändung. 81. — Ueber die Verwendung der dazu ausgesetzten Einnahmen haben die Stände keine Controle. 83.

Kron-Fideicommiß, wird gebildet aus den K. Domainen; was daraus zu bestreiten ist. 126. — Gehört nicht zum Privatvermögen des Königs; demselben fällt jenes zu, wenn der König auf den Todesfall nicht darüber verfügt hat. 153.

Krongut, die Einnahmen daraus fließen in die Generalcasse. 82. — Woraus dasselbe besteht, Rechte des Königs daran, Veräußerung und Verpfändung der Bestandtheile desselben, Verwendung der Aufkünfte. 81. — Gehört nicht zum Privatvermögen des Königs. 153.

Kron-Oberanwalt, Theilnahme desselben an den Geschäftsberathungen des Präsidiums des Oberappellationsgerichts. 766.

Kronprinz, ist mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt. 41. 72. 99. — Die Einrichtungskosten für denselben und seine Jahrgelder sind von den Einkünften aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Der Unterhalt desselben ist aus dem Krongute zu bestreiten. 81. — Ist der Titel des erstgebornen Sohnes des Königs. 140. — Wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. 144. — Bezieht von seiner Volljährigkeit an ein Jahrgeld von 30,000 ℛ Gold; er erhält außerdem eine angemessene Wohnung und, wenn er sich vermählt, einen jährlichen Zuschuß von 10,000 ℛ Gold. 149. — Jahrgelder der Söhne desselben. 149. — Jahrgelder der Töchter desselben. 150. — Die Mitgift der Töchter desselben bei ihrer Vermählung beträgt 40,000 ℛ Gold. 152. — Georg, Einwilligung des Königs zur Vermählung desselben mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg. 157.

Kronprinzessin, verwittwete, Anspruch derselben auf ein Witthum, Betrag. 153.

Kündigung, soll nur bei der unteren K. Dienerschaft vorbehalten und nur durch den betreffenden Minister zur Ausübung gebracht werden. 61. — Ist bei der Anstellung der Dienstuntergebenen der Magistrate vorzubehalten. 313. — Ist bei der Anstellung von Gemeindedienern vorzubehalten. 332. 1122. — Ist bei Anstellung der unteren K. Dienerschaft vorzubehalten. 1019.

Küster, Ernennung, Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992.

Kunst, die selbstständige Ausübung einer solchen in einer Stadt verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.

Kunsthändler, bedürfen der Concession. 241.

Kuxen, die Retardirung und Caducirung derselben auf dem Oberharze steht dem Berg- und Forstamte zu Clausthal zu. 663. — Die Verordnung vom 5. März 1816 über Ab- und Zuschreibung derselben am Harze ist aufgehoben. 806.

Digitized by Google

L.

Ladungen s. Vorladungen.
Lager, die Mittheilung von Rissen solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Lagerbücher, auf Anlegung solcher in den Landgemeinden ist Bedacht zu nehmen. 344.
Land- und Ritterschaften, Bundesbeschluß vom 12. April 1855, über die Beschwerden derselben. 87.
Land-Baubeamte, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domainen. 628. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656.
Land-Bau-Eleven, Prüfung. 1084.
Landchirurgen, Anstellung. 692.
Land-Commissaire, im Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 460.
Landdrost, zu Hannover, ist Mitglied des Staatsraths. 638.
Landdrosten, Befugnisse und Verpflichtungen derselben u. s. w. 656.
Landdrostei, zu Aurich, hat das landesherrliche Recht der oberen Leitung und Aufsicht bei der Verwaltung des Vermögens der Ostfriesischen Landschaft. 511. — Hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Ostfriesischen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 512.
Landdrosteibezirke, Eintheilung des Königreichs in solche. 10.
Landdrosteien, Zuständigkeit in Domicilsachen. 180. — Verhältniß derselben zu der obern Domanial-Verwaltungsbehörde. 632. — Errichtung derselben. 650. — Geschäftsordnung für dieselben, Wirkungskreis, Besetzung u. s. w. 651 fl. — Haben die Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Aemter. 680. — Denselben sind Disciplinarfälle und Verbrechen der bei den Aemtern Angestellten anzuzeigen. 683. — Denselben ist ein Physikus beizuordnen. 691. — Wie weit die Chausseeangelegenheiten vor dieselben gehören. 692. — Haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei, ihnen ist ein Wasserbau-Director beizuordnen. 695. — Zuständigkeit in Wasserbausachen. 704. — Haben die untergeordneten Wasser-Baubeamten anzustellen. 708. — Denselben sind die Magistrate in den Städten unmittelbar unterworfen. 316. — Sind in Beziehung auf Beschlagnahme der Gehalte der Magistratsmitglieder als Anstellungsbehörden zu betrachten. 313. — Die Genehmigung derselben ist erforderlich zum Erlasse allgemeiner Ordnungen im Gebiete einer städtischen Gemeindepolizei. 318. — Die Genehmigung derselben ist erforderlich zu Ordnungen der besonderen Polizeibehörden in den Städten. 320. — Haben zu entscheiden, wenn zwischen Magistrat und Bürgervorstehern eine Einigung nicht zu erreichen ist. 326. — Oberaufsicht derselben über die Vermögensverwaltung der Städte. 327. — Oberaufsicht derselben über die Verwaltung des Vermögens milder Stiftungen in den Städten. 329. — Nur von

Digitized by Google

ihnen können im Disciplinarwege Suspensionen und Dienstentlassungen gegen Gemeindebeamte, Gemeindediener und sonstige Angestellte der Landgemeinden erkannt werden. 334. 1123. — Haben die Statuten von Sammtgemeinden zu genehmigen. 343. 1132. — Haben die Stimmordnung in den Landgemeinden zu genehmigen. 345. — Haben die Genehmigung zu ertheilen, wenn gegen die Regel ein Gemeindeausschuß errichtet oder nicht errichtet werden soll. 348. 1135. — Wann sie die Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse in den Landgemeinden zu bestätigen haben. 360. 1136. — Haben die Beitragsverhältnisse in Beziehung auf die Gemeindelasten in den Landgemeinden zu bestätigen bezw. festzustellen. 352. 1138. — Haben zu bestimmen, ob eine Stadt u. s. w., auf welche die Städteordnung nicht Anwendung findet, von der Amtsvertretung ausgeschieden werden soll. 366. 1141. — Wie weit die Beschlüsse der Amtsversammlungen der Zustimmung derselben bedürfen. 368. 1145. — Denselben steht die Entscheidung über die Ausnahme vom Anschlusse von Grundstücken an eine Gemeinde zu. 1113.

Landdrostei-Ordnung, vom 25. September 1852. 651. — Wie weit auch für die Berghauptmannschaft gilt. 659.

Landesabgaben, fließen in die Generalcasse. 82.

Landesangelegenheiten, wie weit die städtischen Obrigkeiten und die Beamten der Landgemeinden zur Besorgung derselben verpflichtet sind. 25. 68. 93. — Verwaltung in den Städten. 318.

Landesarchiv, ist dem Ministerium des K. Hauses untergeben. 627.

Landesbehörden s. Behörden.

Landescasse, Trennung von der K. Casse. 51. — In dieselbe fließen die directen und indirecten Steuern, die Verwaltung derselben steht unter Oberaufsicht des Finanz-Ministers dem Schatz-Collegium zu. 55. — Dieselbe muß im Falle des Bedürfnisses der K. Casse aus ihren Vorräthen Vorschüsse geben, und umgekehrt. 56. — Vereinigung mit der K. Casse zu einer Generalcasse. 129.

Landeseinwohner, jeder muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer bestimmten Gemeinde angehören. 67. — S. Landesunterthan.

Landesgesetze s. Gesetze.

Landesgesetzliche Ausgaben, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. 53. 83. 130.

Landesgrenzen, eine Berichtigung derselben bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung nicht, auch wenn dadurch ein Bestandtheil des Staates veräußert wird. 10.

Landesherr, Unternehmungen gegen die persönliche Sicherheit desselben oder durch welche ihm auf gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich gemacht werden soll, begründen das Verbrechen des Staatsverraths. 3.

Landesherrliche Beamte, die Theilnahme solcher an der Verwaltung in den Städten ist aufgehoben. 306.

Digitized by Google

Landesherrschaft, hat Gebührenfreiheit bei den K. Gerichten und Behörden. 128.
Landesobligationen, sind von dem Präsidenten des Schatzcollegiums und zwei Schatzräthen zu vollziehen. 56. 648.
Landes-Oeconomiebeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen, wo es erforderlich ist. 656.
Landes-Oeconomieconducteure, Prüfung derselben. 1055. 1057.
Landes-Oeconomiesachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Landes-Rechnungswesen, hat das Schatz-Collegium zu leiten und zu beaufsichtigen. 57.
Landesregierung, kann ohne Noth nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden. 13.
Landesschuld, Concurrenz der Grafschaft Bentheim zu derselben. 271. — Beitrag des Herzogthums Arenberg-Meppen dazu. 290.
Landesschulden, die Tilgung derselben hat das Schatz-Collegium zu besorgen. 57.
Landessteuern s. Steuern.
Landesunterthan, Erwerbung der Eigenschaft eines solchen; diese befähigt allein zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. 15. S. Landeseinwohner.
Landesverfassung, der König verspricht in dem Patente, durch welches er die Regierung antritt, die unverbrüchliche Festhaltung derselben. 13. 64. — Ein Regent hat die Aufrechterhaltung derselben zu beschwören. 14.
Landes-Verfassungsgesetz, für das Königreich, vom 6. August 1840. 9. Kann durch Hausgesetze nicht verändert werden. 15. — Aenderung des §. 171 desselben. 58. — Aufhebung des §. 180 desselben. 62. — Vorschriften über Abänderungen desselben. 62. — Gesetz, verschiedene Aenderungen desselben betr., vom 5. September 1848. 64. — Abänderungen desselben. 88. — Abänderung des §. 84 № 11. 1111. — Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen desselben. 1111.
Landesverrätherei, Begriff. 4. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Landesverrätherische Handlungen, Strafe der Aufforderung dazu. 5.
Landesverrätherische Verschwörungen oder Unternehmungen, Verpflichtung zur Anzeige derselben. 5.
Landesverwaltung, die Kosten derselben sind theilweise aus den Domainen und Regalien zu bestreiten. 51. — Die Kosten derselben hat die Generalcasse zu tragen. 128. — S. Verwaltung.
Landfolgen, in der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 269. 274. — Im Herzogthum Arenberg-Meppen, wem zu leisten sind. 288. — Haben die Amtsvoigte zu besorgen. 683.
Landgemeinden, Verwaltung des Vermögens derselben. 69. — Wahl, Bestätigung der Beamten derselben. 69. — Gesetz über die

Digitized by Google

Verhältnisse derselben vom 4. Mai 1852. 331. — Verwaltung des Vermögens derselben, Regulirung ihrer übrigen inneren Verhältnisse und der Gemeindelasten, Theilnahme an der Handhabung der Polizei, Wahl ihrer Beamten. 27. — Abgeordneter derselben zur 2. Cammer. 75. — Im Herzogthume Arenberg-Meppen, Rechte derselben in Beziehung auf die Polizei, die Verwaltung ihres Vermögens und die Wahl ihrer Beamten. 293. — Gelten als juristische Personen. 343. 1133. — Wie weit deren Angelegenheiten vor die Landdrosteien gehören. 652. — Gesetz über die Verhältnisse derselben. 1118. — Vorschriften über die Ausführung des Gesetzes, die Verhältnisse derselben betr. 1131.

Landgendarmerie, steht den Landdrosteien zu Gebote. 654.

Landrabbiner, Anstellung, Entlassung. 168.

Landräthe, der Bremischen Ritterschaft, Wahl, dürfen nicht in Königl. Dienste stehen und keine Königl. Pensionen beziehen. 397. — Müssen für die Dauer ihres Amtes wenigstens im Bezirke des Herzogthums Bremen wohnen. 398. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Erfordernisse, Bestätigung. 483. — Im Fürstenthume Lüneburg, Wahl desselben. 451. — In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, Geschäftskreis derselben. 476. 484. — Der Osnabrückschen Ritterschaft. 428.

Landraths-Collegium, hat die Verwaltung des Vermögens der Ostfriesischen Landschaft. 511. — Hat die Verwaltung der Ostfriesischen Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaft. 512. — Ostfriesisches, Geschäftskreis desselben. 513. — Der Ostfriesischen Landschaft, Geschäftskreis, Bestandtheile, Wahl, Bestätigung, Gehalt der Mitglieder u. s. w. 520.

Land-Rechnungsversammlungen der Ostfriesischen Landschaft, Zweck. 525.

Land-Rentmeister, im Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 460.

Landschaft, Ostfriesische, Verfassungsurkunde für dieselbe. 507.

Landschaften, Bundesbeschluß vom 12. April 1855 über die Beschwerden derselben. 370. — S. Provinziallandschaften.

Landschaftliche Wahlen, im Fürstenthume Lüneburg. 451.

Landschöffen, im Lande Hadeln. 802. 804.

Landständische Verfassung, eine solche besteht im Königreiche. 10. — S. Ständeversammlung.

Landsyndicus, der Bremischen Ritterschaft, kann, wenn er Mitglied der letztern ist, seine desfallsigen Rechte nicht ausüben. 396. — Der Osnabrückschen Ritterschaft. 428. — Der Lüneburgschen Landschaft, Wahl. 460.

Landtag, der allgem. Stände, Dauer, Auflösung, Berufung, Eröffnung, Vertagung. 43. 44. 77. 101. 595. 597. — Kann im Fürstenthum Osnabrück nur von wirklichen Eigenthümern landtagsfähiger Güter besucht werden. 506.

Landtage, der Ostfriesischen Landschaft. 526.

Landtags-Commissaire, zur allgem. Ständeversammlung, Legitimation,

Digitized by Google

Verhältniß zu den Cammern. 599. — Königliche, zu den Ostfriesischen Landtagen, Geschäfte. 527.
Landtagsfähigkeit, in der Ostfriesischen Landschaft, Erfordernisse. 514.
Landwirthschaftssachen, wie weit die vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter. 679.
Landzölle, eine Erhöhung derselben bedarf der Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 49. — So lange dieselben mit den Eingangssteuern erhoben werden, zahlt die Landescasse eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. an die K. Casse. 55.
Lauterberg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Leer, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der Ostfriesischen Landschaft. 517. — Aufhebung der dortigen Kreiscasse. 721.
Leggeanstalten, Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652.
Legitimationen, gehören zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums. 626.
Legitimirte Kinder, sind von der Erbfolge in Bremische Erbstammgüter ausgeschlossen. 411. — Können in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft nicht aufgenommen werden. 477. — Sind von der Erbfolge in Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Stammgütern ausgeschlossen. 496.
Lehe, Aufhebung der dortigen Kreiscasse. 721. — Das dortige Obergericht ist aufgehoben. 866.
Lehe-Hagen, Bezirk, Wahl des Deputirten desselben zur allgemeinen Ständeversammlung. 572. — Veränderungen der Verordnung vom 20. März 1841 über die Deputirtenwahlen desselben. 593.
Lehen, K., die für die Allodification derselben einkommenden Renten und Capitalien fließen in eine besondere Casse, über welche der König allein verfügt. 53. — Die Verfügung des Königs über heimgefallene und über die Lehnsaufkünfte bleibt, wie sie vor dem Gesetze vom 5. September 1848 bestand. 129.
Lehngüter, Vorschriften für den Fall, daß solche im Bremischen zu Erbstammgütern erhoben werden, und mehrere zur Erbfolge gleichmäßig Berechtigte vorhanden sind. 404.
Lehnsaufkünfte, fließen in die Generalcasse. 82.
Lehnsherrliche Rechte, bleiben bei Errichtung von Bremischen Stammgütern bestehen. 404. — Des Königs, sind von dem Ministerium des K. Hauses wahrzunehmen. 628.
Lehnssachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Lehnsverhältnisse, des Fürsten von Bentheim. 266. 271. — Des Herzogs von Arenberg. 287.
Lehranstalten, Leitung und Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652. — Höhere, wie weit ihnen gestattet ist, für ihr Lehrer- und Verwaltungspersonal der Hof- und Civildiener-Witwencasse beizutreten. 1092.
Lehrer, Vertretung in der ersten Cammer. 73. — Wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der K. Diener Anwendung findet. 1017. 1018.

Digitized by Google

Lehrlinge, erwerben durch Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. — Dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 249. — Können zu städtischen Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden. 308. — Können zu den Gemeindelasten in den Landgemeinden nicht herangezogen werden. 353. 1139.

Leibgedinge, Rechte der Ehefrau darauf nach Bremischem Ritterrechte. 383. 385.

Leib-Regiment, wie ergänzt wird. 231.

Leichenbegängniß, des Königs, die Kosten desselben sind aus der K. Privaterbschaft zu bestreiten. 154.

Leichtere Strafen, wie weit vom Militairdienste ausschließen. 186.

Leihbibliothekare, bedürfen der Concession. 241.

Lesecabinet, die Inhaber eines solchen bedürfen der Concession. 241.

Letztwillige Verfügungen, Aufnahme durch Notare. 954.

Licent-Commissaire, im Fürstenthum Lüneburg, Wahl. 460.

Lieferungen, an solchen dürfen sich Beamte und Unterbediente nicht betheiligen. 687.

Lineal-Erbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme ist die Ordnung der Thronfolge im Königreiche. 12. 143.

Lingen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Niedergrafschaft, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Ausübung der Gerichtsbarkeit daselbst. 292. — Zuständigkeit des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück über die dortigen reformirten Einwohner. 983. — Stadt, Aufhebung der dortigen Kreiscasse. 721.

Listen der Militairpflichtigen, Aufnahme, Berichtigung. 193 ff.

Liturgie, Vorschriften für den Fall, daß Veränderungen darin vorgenommen werden sollen. 29. 70.

Loccum, der Abt von, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 94.

Loosung s. Militairloosung.

Lootsen, wie weit vom Militairdienste befreit sind. 190.

Looz-Corswaaren, Herzog von, kann sich in der ersten Cammer durch Agnaten seines Hauses vertreten lassen. 42. 76. 100. — Ist Mitglied der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Hat seine standesherrlichen Rechte abgetreten. 253.

Lotterien, die Ueberschüsse derselben fließen in die K. Casse. 51.

Lotteriesachen, gehören zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums. 622.

Lüchow, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Lüneburg, Fürstenthum, für dasselbe soll mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg eine Provinzial-Landschaft bestehen. 34. — Deputirter der dortigen Grundbesitzer der zweiten Cammer. 39. — Verordnung über die landschaftlichen Wahlen daselbst. 450. — Zuständigkeit des Consistoriums zu Hannover daselbst. 984. — Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 650. — Obergericht daselbst. 866.

Digitized by Google

Lustbarkeiten, öffentliche, die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

M.

Mäklergeschäfte, dürfen die Notare nicht betreiben. 946.
Magazine, das Verrathen solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Magistrate, in den Städten, wie weit zur Besorgung von Landesangelegenheiten verpflichtet sind. 25. — Denselben soll die Polizei-Verwaltung überlassen werden. 69. — Wahl, Bestätigung der Mitglieder derselben. 93. — Militairfreiheit der Mitglieder desselben. 192. — Verwalten und vertreten die Städte. 306. — Sind Verwalter der Gemeindeangelegenheiten der Städte und Organ der Staatsgewalt, Bestandtheile. 312. — Der selbstständigen Städte sind den Landdrosteien untergeordnet. 653. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
Magistratsmitglieder, Wahl, Bestätigung derselben. 69. — Müssen das Bürgerrecht erwerben. 308. — Werden auf Lebenszeit gewählt, können aber nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl in den Ruhestand versetzt werden. 313.
Majestätsbeleidigung, gehört zur Untersuchung und Entscheidung vor das Oberappellationsgericht, Bestrafung. 137. — Gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Majorat, muß mindestens 6000 Thlr. reiner jährlicher Einkünfte gewähren, wenn damit ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Cammer verbunden werden soll. 36. — Befugniß, Bremische Erbstammgüter zu einem solchen zu erheben. 412. 419.
Majoratsherren, können sich in der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne vertreten lassen. 42. 100. — Bedingungen, unter welchen denselben ein erbliches Stimmrecht verliehen werden kann. 95. — Die mit einer Virilstimme begnadigten sind Mitglieder der ersten Cammer. 36. 95.
Mannsstamm, Vorzug desselben bei der Thronfolge, Bestimmungen für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes. 12. 144. — Bevorzugung in Beziehung auf Stammgüter. 372. — Vorzug bei der Erbfolge in Bremischen Erbstammgütern. 411. — Vorzug bei Erbfällen unter den Besitzern von Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Stammgütern. 492. 496.
Mannsstifter, sollen aufgehoben werden unter Vereinigung des Vermögens derselben mit dem allgemeinen Klostervermögen. 33. — Sind aufzuheben. 71. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung 543.
Marie von Sachsen-Altenburg, Einwilligung des Königs zur Vermählung des Kronprinzen Georg mit derselben. 157.
Markengerichtsbarkeit, Aufhebung. 758.
Marschen, Bremische, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39.

Digitized by Google

Marstall, K., die Kosten desselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82.
Matrikel der Osnabrückschen Ritterschaft, auf welche Weise zu vervollständigen ist. 425. — Errichtung einer neuen der ritterschaftlichen und freien Güter der Grafschaft Hoya. 429. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Errichtung, Inhalt. 480.
Matrikelbuch der Bremischen Ritterschaft, Revision und Berichtigung desselben. 396. — Eintragung der Erbstammgüter und deren Vergrößerungen in dasselbe. 402.
Mediatbeamte des Fürsten von Bentheim, Verhältnisse derselben. 260 ff. — Des Herzogs von Arenberg, Verhältnisse derselben. 280. 292.
Mediatisirte ehemalige Reichsstände sind von der Militairpflicht befreiet. 187.
Medicinalanstalten, Leitung und Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652.
Medicinalbeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656. — Ein solcher ist der Berghauptmannschaft beizuordnen. 661. — Berechnung der Gebühren derselben bei einer Pensionirung. 1030.
Medicinalwesen, Verordnung wegen Veränderungen in demselben. 690.
Melle, Flecken, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Meppen, Stadt, Obergericht daselbst. 866. — Zuständigkeit des Gesammt-Obergerichts daselbst, Besetzung. 292. — Derselben ist die Annahme der Städte-Ordnung vorbehalten. 293. — Landstandschaft. 38. 74. 97.
St. Michaelis, Kloster in Lüneburg, der Abt desselben ist Mitglied der ersten Cammer. 35.
Miethverhältnisse, wie weit Processe darüber vor die Amtsgerichte gehören. 759. 773.
Milde Stiftungen s. Stiftungen.
Militair, wie weit den Landdrosteien zu Gebote steht. 654.
Militair-Aerzte, wie weit dem Regimentschef unterworfen sind. 966.
Militair-Angelegenheiten, Besorgung in der Grafschaft Bentheim. 270. — Besorgung im Herzogthum Arenberg-Meppen. 289. — Besorgung in der Grafschaft Hohnstein. 299. — Gehören zu den Amtsgeschäften der Obrigkeiten. 230.
Militair-Aushebung, Mitwirkung der Vorsteher dabei in den Landgemeinden. 1136.
Militair-Aushebungs-Commission, Wirkungskreis, Zusammensetzung. 197.
Militair-Aushebungs-Gesetz vom 23. Febr. 1843. 185. — Bei solchen, sowie bei Gesetzen über die Rechte und Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf das Heer u. s. w. ist die Mitwirkung der Stände erforderlich. 101. 79.
Militair-Bequartierung, in welcher Weise die frühere Befreiung davon aufgehoben ist. 17. — Mitwirkung der Vorsteher in den Landgemeinden dabei. 1136.

Digitized by Google

Militair-Contingent, Bestimmung. 206.
Militairdienst, dazu sind alle Landesunterthanen gleichmäßig verpflichtet. 17. — Wie weit bei der Pensionirung Königl. Diener in Anrechnung kommt. 1032. — Dauer. 209.
Militair-Effecten, Bestrafung des Ankaufs von Deserteuren. 230.
Militair-Entlassung, wie weit gefordert werden kann. 210.
Militair-Entlassungs-Commission, bei derselben sind nach geschehener Einstellung die Reclamationen wegen Befreiung vom Militairdienste einzubringen. 193. — Errichtung, Geschäftskreis. 624.
Militair-Etat, Verwendung der Ersparungen desselben. 130.
Militairfreiheit, welchen Personen zukommt. 189 fl. — Der Fürsten von Bentheim. 255. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergschen Hauses. 277.
Militairgerichte, die Gerichtsbarkeit derselben soll neu geordnet werden. 758. — Verfahren derselben bei den besonderen Armee-Corps, Brigaden, Regimentern, Bataillonen und in Garnisonen. 967. — Haben die freiwillige Gerichtsbarkeit nur in Beziehung auf Militairpersonen auszuüben. 976.
Militair-Gerichtsbarkeit, Bestimmungen darüber. 962.
Militairische Ehrenwache des Fürsten von Bentheim. 255. — Des Herzogs von Arenberg. 276.
Militairlisten, Aufnahme, Berichtigung. 192 fl.
Militairlooſung, Verfahren dabei. 199 fl.
Militairpensionen, in welcher Maße bei der Pensionirung Königlicher Diener zu berücksichtigen sind. 1032.
Militairpersonen, Bestimmungen über das Wohnrecht derselben. 180. — Gerichtliche, kirchliche und bürgerliche Verhältnisse derselben. 217 fl. — Bestrafung der Beförderung der Desertion derselben. 229. — Im Dienst befindliche können zu städtischen Abgaben nicht herangezogen werden. 308. — Brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. — Können zu den Landgemeindelasten nicht herangezogen werden. 353. 1139. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 1123. — Brauchen das Amt eines Kirchen- u. Schulvorstehers nicht zu übernehmen. 998.
Militairpflicht, Strafe der Bestechung in Beziehung auf dieselbe. 229.
Militairpflichtige, Vorschriften über die Auswanderung derselben. 235. 1114. — Ansprüche der dienstthuenden auf Equipirung, Gage, Portionen und Service. 212. — Vorschriften über die Ertheilung von Reisepässen an dieselben. 219. — Welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, Bestrafung, Verfahren gegen dieselben. 220 fl. — Bestrafung der Beförderung des Austretens derselben. 229.
Militair-Quartiere u. Verpflegung haben die Amtsvögte zu besorgen. 683.
Militairsachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622. — Wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678. — S. Kriegsministerium.

Digitized by Google

Militair-Stellvertretung s. Stellvertretung.
Militair-Strafgesetze bedürfen der ständischen Mitwirkung. 79. 101.
Militair-Untersuchung, wann geschehen muß, Verfahren. 196.
Militair-Verpflegung, in welcher Weise die bisherige Befreiung davon aufgehoben ist. 17. — Wie weit aus der Landescasse zu bestreiten ist. 216.
Minderjährige dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 249. — Die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken derselben gehört zum Geschäftskreise des Justiz-Ministeriums. 626. — Die früheren Befugnisse der höheren Gerichte bei Veräußerungen von Gütern derselben sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760. — Können nicht zu Gemeindebeamte gewählt werden. 332. 1119. — Wie weit in den Landgemeinden stimmberechtigt sind. 346. 1119. — S. Alter.
Minister, haben dem Könige den Inhalt der von diesen zu vollziehenden Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten vorzutragen. 8. — Wie weit von ihnen Verfügungen erlassen werden können, welche der Königl. Beschlußnahme bedürfen. 8. — Ernennt der König nach eigener Wahl und entläßt sie nach Gefallen. 57. 58. 85. — Gegenzeichnung der vom Könige ausgehenden Regierungs-Verfügungen. 57. — Anklage derselben wegen absichtlicher Verfassungs-Verletzung. 57. — Verantwortlichkeit derselben. 58. 85. 627. — Unter denen vom Könige zur ersten Cammer zu ernennenden Mitglieder müssen zwei Minister sein. 72. — Die beiden vom Könige zu ernennenden Mitglieder der zweiten Cammer müssen Minister sein. 73. — Sind Mitglieder des Staatsraths. 638. — Haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht, an den Berathungen Theil zu nehmen, ihre Gegenwart kann verlangt werden. 77. — Beschwerden und Anklage gegen dieselben wegen Verfassungs-Verletzung. 85. 86. 90. — Können nicht Geschworene sein. 915. — Wann Anspruch auf Ruhegehalt haben. 1029. — Betrag der Pension derselben. 1030. — Werden der Pension durch Verurtheilung wegen Verfassungs-Verletzung verlustig. 1033. — Mit Pension entlassene bleiben unter des Königs Dienstherrlichkeit. 1035. — Nur der betreffende Minister kann eine vorbehaltene Dienst-Kündigung bei der untern Königlichen Dienerschaft zur Ausübung bringen. 61. — Des Königlichen Hauses ist Mitglied der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung. 1111.
Ministerial-Departements s. Departements.
Ministerien, besondere, bestehen für die einzelnen Verwaltungszweige. 57. 85. 90. — In höherer Instanz sind die Aemter allen Ministerien untergeben. 680.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 622. — Hat die Angelegenheiten wahrzunehmen, welche die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betreffen. 626.
Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ist die vorgesetzte Behörde des Ober-Schul-Collegiums. 1010. — Desgl.

Digitized by Google

der Consistorien in Volksschulsachen und anderen Schulsachen. 1012. 1013. — Desgl. der Kloster-Cammer. 715.

Ministerium des Innern, hat die Ortsstatute der Städte zu genehmigen. 305. — Unter welchen Voraussetzungen Magistratsmitglieder in den Ruhestand versetzen kann. 313. — Bestätigung der Magistratsmitglieder durch dasselbe 315. — Ist bei der Strafe der Suspension gegen Magistratsmitglieder als Anstellungsbehörde zu betrachten. 316. — Entscheidet, wenn über die Versetzung eines Magistratsmitgliedes in den Ruhestand zwischen der Stadt und dem Betheiligten Streit ist. 317. — Hat die Vorschriften über die Cassenführung und Cassenuntersuchungen in den Städten zu genehmigen. 328. — Hat die Auflösung oder Zertheilung von Nebenanlage-, Börde-, Kirchspielsverbänden u. s. w. zu genehmigen. 343. — Ist der Eisenbahndirection vorgesetzt. 615. 689. — Führt die Verhandlungen mit den Provinziallandschaften. 627. — Abtheilung desselben für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 633. — Vorschriften über Vertretung des Ministers in der Abtheilung desselben für Berufungen. 635. — Erweiterung der Abtheilung desselben für Berufungen in Ablösungs- und Theilungssachen. 635. — Hat die Dienstaufsicht und Disciplinargewalt über die Landdrosteien. 653. — Hat die Statuten der Gemeinden zu genehmigen, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städteordnung keine Anwendung findet. 354. 1140. — Ist von Disciplinarstrafen gegen Beamte in Kenntniß zu setzen. 655. — Dienstverhältniß zu der Berghauptmannschaft in Clausthal. 660. — Hat in höherer Instanz die Disciplinargewalt über die Aemter. 680. — Wieweit die Chaussee-Angelegenheiten vor dasselbe gehören. 692. — In welchen Fällen Verfügungen der Landdrosteien der Genehmigung desselben bedürfen. 652. — Ernennt die Amtsgehülfen. 655. — Ist die vorgesetzte Behörde des Ober-Medicinal-Collegiums. 691. — Hat die oberste Leitung des Wasserbauwesens und ist die vorgesetzte Behörde der General-Direction des Wasserbaues. 695. — Zuständigkeit in Interessenten-Wasserbausachen. 706. — Hat die höhern Wasserbaubeamten anzustellen. 708.

Ministerium des Königlichen Hauses, demselben ist das Landesarchiv, die Königliche Bibliothek und das Münzcabinet untergeben. 627. — Hat die Verwaltung der ausgeschiedenen Domainen. 628. — Hat die lehnsherrlichen Rechte des Königs wahrzunehmen. 628. — Demselben sind in Domanialsachen die Aemter untergeordnet. 680.

Mißbräuche und Mängel, in der Rechtspflege und Verwaltung, Beschwerden und Wünsche können die Stände in Beziehung darauf dem Könige vortragen. 46. 48. 80.

Mißbrauch der Kirchengewalt, Beschwerden darüber können bis an den König gebracht werden. 70. — Der Presse, Bundesbeschluß zur Verhinderung desselben vom 6. Julius 1854. 210. — Der

Digitized by Google

Religion, Störung der öffentlichen Ruhe dadurch, gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Mitgaben, der Königlichen Prinzessinnen sind von der Ständeversammlung zu bewilligen. 129. — Der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Anspruch darauf, Betrag. 150. 152.
Mitgift s. Brautschatz.
Moratorien, kann der König nach Anhörung des Staatsraths ertheilen. 11. — Prüfung der Gesuche um solche durch den Staatsrath. 637.
Morganatische Ehe, Förmlichkeiten für den Fall, daß der König eine solche eingehen sollte. 143.
Morgengabe, nach Bremischem Ritterrecht. 384.
Moringen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Münden, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Münder, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, soll in bürgerlichen und peinlichen Sachen eingeführt werden. 19. 66.
Munition, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch solche fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Münzcabinet, ist dem Ministerium des Königlichen Hauses untergeben. 627.
Münze, steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministeriums. 622.
Mußtheil, der Witwen nach Bremischem Ritterrecht. 586.

N.

Nachfolgende Ehe s. Legitimirte Kinder.
Nachsteuer, Rechte des Fürsten von Bentheim in Beziehung darauf. 267. — Anspruch des Herzogs von Arenberg darauf. 287.
Näherrecht, in Beziehung auf Bremische Erbstammgüter, 391.
National-Kokarde, Einführung einer solchen, Recht dieselbe zu tragen, Verlust dieses Rechts. 163. — Ketten- und Zuchthausstrafe machen des Rechts, dieselbe zu tragen, verlustig. 16.
Natural-Quartier s. Quartier.
Nebenanlagen, Erhebung in der Grafschaft Bentheim. 271. — Im Herzogthum Arenberg-Meppen, Erhebung. 290.
Nebenanlageverbände, eine Auflösung oder Zertheilung derselben bedürfen der Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern. 343.
Nebengeschäfte, wie weit von Magistratsmitgliedern nicht betrieben werden dürfen. 315. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Wie weit den Anwälten und Advocaten verboten sind. 781. — Dürfen Gerichtsvögte nicht betreiben. 795. — Dürfen die bei dem Ober-Appellations-Gerichte Angestellten nicht betreiben. 883. — Dürfen Königliche Diener ohne Genehmigung nicht betreiben. 1022. — Dürfen Auditoren nicht treiben. 1045.
Neuenhaus, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97.
Neuenwalde, Kloster, der Director desselben als Präsident der Bremen-

Digitized by Google

schen Ritterschaft ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 94. — Ein Mitglied der Bremenschen Ritterschaft, welches die Stelle des dortigen Klosterverwalters bekleidet, kann seine Rechte nicht ausüben. 396.
Neuhaus-Osten, Bezirk, Wahl des Deputirten desselben zur allgemeinen Ständeversammlung. 569. 592.
Neustadt a. R., Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Neutralitäts-Verhältnisse, Strafe der absichtlichen Verletzung derselben. 7.
Nichtigkeit, wann bei Notariatsordnungen eintritt, Folgen derselben. 965.
Nichtigkeitsbeschwerden, gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte gehen an die Obergerichte. 762. 763. 775. — An das Ober-Appellations-Gericht gelangende werden vom Cassationssenate entschieden. 765. — Gegen Erkenntnisse in Strafsachen, wohin zu richten sind. 929. — Gegen Disciplinar-Urtheile gegen Richter sind unzulässig. 1038.
Nienburg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Obergericht daselbst. 866.
Norden, Stadt, Landstandschaft. 38. 95. 97. — Gehört zum Stande der Städte in der ostfriesischen Landschaft. 517.
Nordhorn, Stadt, Landstandschaft. 38. 75. 97.
Northeim, Stadt, Landstandschaft. 37. 74. 96.
Notare, wie weit denselben die freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht. 760. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779. — Bedingung der Anstellung derselben. 770. — Dürfen ihre Thätigkeit nicht ohne Grund versagen. 770. — Auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener keine Anwendung. 1017. — Anwendung des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen Richter auf dieselben. 1039.
Notariat, ist mit dem Richteramte unvereinbar. 767. — Desgl. mit dem Amte eines Gerichtssecretairs und Actuars. 768.
Notariats-Bescheinigungen, sind in Militairsachen unzulässig. 199.
Notariats-Ordnung, vom 18. September 1853. 945.
Nothhandel der Juden, Vorschriften darüber. 174.
Nummerntausch, von Militairpflichtigen, Begriff, Zulässigkeit, Folgen. 201.

O.

Ober-Appellations-Gericht, Zuständigkeit bei Anklagen gegen die Minister wegen absichtlicher Verfassungs-Verletzung. 57. 86. 90. — — Die ostfriesische Landschaft hat das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle in demselben und in dem Criminalsenate. 513. — Der Präsident desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — Ist für das ganze Königreich zuständig. 758. — Wie weit für dasselbe die Gerichtsordnung von 1713 und deren spätere Abänderungen noch gültig sind, Eintheilung, Zuständigkeit. 764 ff. 776. — Bei demselben müssen die Parteien durch Anwälte vertreten werden. 769. — Die Witwen-Casse desselben bleibt be-

Digitized by Google

stehen. 769. — Entscheidet im Namen des Königs. 880. — — Besetzung. 883. — Hat seinen Sitz zu Celle. 902. — Reglement, die verbesserte Einrichtung desselben betreffend, vom $\frac{30}{31}$. März 1733. 904. — Die Mitglieder desselben brauchen nicht mehr der Augsburgischen Confession zugethan zu sein. 910. — In demselben sollen Vater und Sohn nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben. 912. — Aufhebung des Unterschiedes einer adeligen und einer gelahrten Bank in demselben. 912.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713. 878. — Abänderung einiger Bestimmungen derselben. 913.

Ober-Appellations-Räthe, bei der Wahl zur Stelle eines solchen in der Bremischen Ritterschaft findet ein Vorzugsrecht nicht Statt. 398. — Prüfung. 885. — Scrutinium. 886. — Rechte und Pflichten derselben. 889. — Vermehrung derselben um zwei. 907. — Vermehrung derselben auf achtzehn. 909. — Die Ernennung oder Präsentation derselben muß binnen zwei Monaten geschehen, Prüfung. 913. — Vorschriften über die Wahl des von der Lüneburgschen Landschaft zu präsentirenden. 460.

Ober-Appellations-Rathsstellen, Präsentationsrecht der Landschaften dazu. 884. — Erledigte, binnen welcher Frist wieder besetzt werden müssen. 886.

Oberförster, haben jetzt den Titel Forstmeister. 714.

Oberforstämter, Aufhebung. 713. — Wahrnehmung der Dienstgeschäfte derselben nach deren Aufhebung. 714.

Oberforstmeister, sind zugleich Jagdbeamte und als solche dem Ober-Jagd-Departement untergeordnet. 711.

Obergericht, zu Hannover, der Präsident desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638.

Obergerichte, Besetzung, Zuständigkeit. 762. — Bei demselben müssen die Parteien durch Anwälte vertreten werden. 769. — Zuständigkeit derselben. 775. — Wo solche bestehen. 866. — Rechte und Pflichten der Präsidenten derselben. 790. — Zuständigkeit in Strafsachen. 926.

Oberharz, Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bergsachen daselbst. 806.

Ober-Hofmarschall-Amt, Umfang der freiwilligen Gerichtsbarkeit desselben. 758.

Ober-Jagd-Departement, Geschäftskreis. 711.

Ober-Justiz-Räthe, sind Mitglieder des Staatsraths. 638.

Oberkirchenrath zu Bentheim, demselben sind die Aemter in Kirchen- und Schulsachen untergeordnet. 680. — Wiederherstellung, Zuständigkeit. 990.

Ober-Kronanwaltschaft, Dienstverhältniß, Geschäftskreis. 778.

Oberlehnsherrliche Gerechtsame des Königs, bleiben so wie sie vor dem Gesetze vom 5. Septbr. 1848 bestanden. 129.

Ober-Medicinal-Collegium, Geschäftsverbindung desselben mit den Landdrosteien. 654. — Errichtung, dienstliche Stellung, Geschäftskreis. 691.

Ober-Schulcollegium, Zusammensetzung, Stellung, Wirksamkeit. 1009.

Digitized by Google

Ober-Staatsanwaltschaft, heißt jetzt Kron-Oberanwaltschaft. 778.
Ober-Steuer-Collegium, der Präsident desselben ist Vorsitzender des Schatz-Collegiums. 645. — In Steuersachen sind die Aemter demselben untergeordnet. 680. — Errichtung eines neuen, Geschäftskreis. 716.
Ober-Steuer- und Schatz-Collegium, der Präsident desselben ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95.
Ober-Zoll-Collegium, demselben sind in Zollsachen die Aemter untergeordnet. 680. — Errichtung, Geschäftskreis. 716.
Obrigkeiten s. Aemter.
Oeffentliche Beamte, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung solcher sind durch das Landes-Verfassungsgesetz nicht verändert. 60.
Oeffentliche Orte, das Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen von Druckschriften an solchen ist nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet. 241.
Oeffentliche Ruhe, Störung derselben durch Mißbrauch der Religion gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.
Oeffentliche Verwaltungen, brauchen das Bürgerrecht nicht zu erwerben. 309.
Oeffentlichkeit, der Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher. 326. — Der Verhandlungen des Gemeinde-Ausschusses. 349. 1135. — Der Verhandlungen der Amtsvertretungs-Versammlungen. 367. 1144. — Der Verhandlungen der allgem. Ständeversammlung. 612. — Der Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten. 757. — S. auch Veröffentlichung.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, soll in bürgerlichen und peinlichen Sachen eingeführt werden. 19. 66.
Officiere, vormalige, welche sieben Jahre gedient oder einen Feldzug mitgemacht haben, sind militairfrei. 192. — Bestrafung derer, welche sich ohne Consens verheirathen. 219. — Zwangsvollstreckungen gegen dieselben und deren Angehörige können nur auf Ersuchen der Civil-Obrigkeit von den Militair-Vorgesetzten ausgeführt werden. 975.
Oldenburg, Herzogthum, Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben daselbst durch das Ober-Zoll-Collegium. 717. — Vertrag mit demselben wegen der Staatsangehörigkeit der dort angestellten hannoverschen Steuer- und Zollbeamten, so wie der in Hannover angestellten Oldenburger. 238.
Operationspläne, die Mittheilung solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Orden, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16. — Die Kosten derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten derselben sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Dürfen Königliche Diener ohne Genehmigung von anderen Regierungen nicht annehmen. 1022.

Digitized by Google

Ordinair-Deputirte, der oſtfrieſiſchen Landſchaft, Zahl, Wahl, Erforderniſſe, Geſchäfte. 523.
Ordnungspolizei, wie weit vor die Landdroſtei gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zuſteht. 679.
Ordnungsruf, gegen Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung. 600.
Organiſationsgeſetz, vom 8. Novbr. 1850. 757.
Organiſten, Ernennung, Abſetzung in der Grafſchaft Bentheim. 992.
Ortspolizei, wie weit den Landgemeinden zuſteht. 338. 1129.
Ortsſtatute, neben der Städte-Ordnung, Zweck, Errichtung. 305. — Auf welche Weiſe zu errichten ſind. 329.
Osnabrück, Stadt, Landſtandſchaft. 38. 74. 97. — Errichtung einer Landdroſtei daſelbſt. 650. — Bezirk der dortigen Steuer-Direction. 719. — Obergericht daſelbſt. 866. — Schwurgerichtshof daſelbſt. 867. — Errichtung eines evangeliſchen Conſiſtoriums daſelbſt. 982. — Zuſtändigkeit des dortigen evangeliſchen Conſiſtoriums über die reformirten Einwohner der Grafſchaft Lingen. 983. — Zuſtändigkeit des dortigen katholiſchen Conſiſtoriums in der Niedergrafſchaft Lingen, den Münſterſchen Abſpliſſen, dem Kreiſe Meppen und Emsbüren, ſo wie der ganzen Osnabrückſchen Diöceſe. 995. — Fürſtenthum, für daſſelbe ſoll eine Provinziallandſchaft beſtehen. 34. — Deputirte der dortigen Grundbeſitzer zur zweiten Cammer. 39.
Osnabrückſche Ritterſchaft, Anlegung eines Aerars für dieſelbe. 421. — Genehmigung verſchiedener ſtatutariſcher Beſtimmungen derſelben. 423.
Oſterode, Stadt, Landſtandſchaft. 38. 74. 97. — Aufhebung der dortigen Kreiscaſſe. 721. — Das dortige Obergericht iſt aufgehoben. 866.
Oſtfriesland, Fürſtenthum, für daſſelbe nebſt dem Harlingerlande ſoll eine Provinziallandſchaft beſtehen. 34. — Deputirte der dortigen Grundbeſitzer zur zweiten Cammer. 39. — Verfaſſungs-Urkunde für die Landſchaft deſſelben. 507.

P.

Pachtungen, dürfen Beamte und Unterbediente über ihren Haushaltsbedarf hinaus im Amtsbezirke nicht übernehmen. 687.
Pächter von Landgütern, Theilnahme an den Gemeinde-Verſammlungen. 335. 1126. — Sind als Bevollmächtigte zur Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden zuläſſig. 346. 1120. — Wie weit Gemeindebeamte werden können. 1122.
Päſſe, die verrätheriſche Uebergabe beſetzter an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Päſſe, Vorſchriften über die Ertheilung von ſolchen an Militairpflichtige. 219.
Papenburg, Ausübung der Gerichtsbarkeit daſelbſt. 291. — Flecken, demſelben iſt die Annahme der Städteordnung vorbehalten. 293. — Landſtandſchaft. 75. 97.

Digitized by Google

Papiergeld, darf nur mit Einwilligung der Stände ausgegeben werden. 85. 132.

Papst, die amtlichen Communicationen mit demselben sind dem Könige zur Einsicht vorzulegen und bedürfen die Verfügungen desselben des Königlichen Placets. 30.

Paragien, sollen auf keine Weise unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden. 148.

Patrimonial-Gerichte, der Geistlichkeit und der Gutsbesitzer, die Criminal-Gerichtsbarkeit bleibt von demselben getrennt. 20. — Sind aufgehoben. 757.

Patrone s. Kirchenpatrone.

Pattensen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Pedell, der allgemeinen Ständeversammlung, Dienstverhältnisse, Anstellung. 595. — Bei dem Ober-Appellations-Gericht, Anstellung. 887. — Verpflichtungen. 900.

Peine, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Pensionen, einen Anspruch darauf haben Königliche Diener, welche in den Ruhestand versetzt werden müssen. 60. — Der Hofdienerschaft sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. — Der Hofdienerschaft sind von der Civilliste zu bestreiten. 128. — Der Königlichen Diener, nach welchen Grundsätzen in dem Ausgabebudget zur Berechnung kommen. 129. — Welche nach bestehenden Grundsätzen beigelegt sind, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. — Reichsdeputationsmäßige, wie weit dem Fürsten von Bentheim zur Last fallen. 271. — Der bei den aufgehobenen Gerichten Angestellten werden aus der Staatscasse bezahlt. 771. — Der bei öffentlichen Lehranstalten Angestellten. 1018. — Der Königlichen Diener, Betrag. 1029. — Verlust, Verminderung. 1033. — Der Witwen der Hof- und Civildiener, Betrag, Verlust u. s. w. 1092. — In Pension gesetzte Hof- und Civildiener bleiben Mitglieder der Witwencasse. 1097. — Verwaiseter Kinder von Mitgliedern der Hof- und Staatsdiener-Witwencasse. 1105. — Der Magistratsmitglieder, Bestimmung. 313. — Betrag, Entziehung u. s. w. 317. — Königliche, dürfen Präsident und Landräthe nicht beziehen. 397.

Pensionirung, Königlicher Diener. 1028.

Periodische Druckschriften, s. Zeitungen und Zeitschriften.

Persönliche Dienste, Verpflichtung der Gemeinde-Mitglieder in den Städten dazu. 308.

Person, die Freiheit derselben ist keiner andern Einschränkung unterworfen als welche Gesetz und Recht bestimmen. 16.

Personalbefreiungen, von Gemeindelasten, Aufhebung. 23. 67. — Von allgemeinen Staatslasten, Aufhebung. 17. 66.

Petitionen, können nicht an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, Beschlußnahme darüber. 46. 48. — Können an die Stände gerichtet werden. 80.

Digitized by Google

— Behandlung in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung. 607. 609.
Petitionsrecht, der Landesunterthanen. 21.
St. Petri und Pauli, Stift zu Bardowiek ist aufzuheben. 71.
Pfänder s. Gemeindediener.
Pfändungsrecht der Landgemeinden. 340. 1130.
Pfandleihen, gehört zum Nothhandel. 174.
Pfarren, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — S. Prediger.
Pfarrlasten, eine Befreiung von denselben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürstlichen Hauses Bentheim davon findet nicht Statt. 274. — Können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession verlangen. 164.
Pfarrwittwenthümer, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18.
Pfarrzwang, ist unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 164.
Pflichttheil, darf durch die Errichtung eines Bremischen Erbstammgutes nicht verletzt werden. 404. — Aus dem Vermögen der Ehefrau eines Bremischen Erbstammguts-Besitzers, besteht neben den Ansprüchen des Mannes. 419. — Darf durch die Errichtung von Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen nicht verletzt werden. 493.
Physikatsprüfungen, Zulassung dazu. 1054.
Physikus, ein solcher ist den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft beizuordnen. 691.
Placet des Königs, wie weit zu Verfügungen des päpstlichen Stuhles oder zu Beschlüssen von auswärtigen Kirchenversammlungen erforderlich ist. 30.
Platen-Hallermund, Graf von, General-Erbpostmeister, ist Mitglied der ersten Cammer. 35. — Kann sich in der ersten Cammer durch seinen volljährigen ältesten Sohn vertreten lassen. 42. 100.
Platz-Commandanten s. Commandanten.
Politische Körperschaften, die Veröffentlichung von Verhandlungen derselben kann verboten werden. 245.
Politische Rechte, zum vollen Genusse derselben befähigt nur die Landesunterthanenschaft. 15. — Die Ausübung derselben ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. 16. 65. — Der Mitglieder der evangelischen und der katholischen Kirche sind gleich. 16. — Haben christliche Secten, auch wenn sie vom Könige aufgenommen sind, nur dann, wenn ihnen dieselben durch ein besonderes Gesetz beigelegt sind. 17. — Wer nicht im vollen Besitze derselben ist, kann zur ersten Cammer nicht gewählt werden. 73. — Wer nicht im vollen Besitze derselben ist, kann zur zweiten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 75. — Genießen die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens in ganz gleicher Weise. 164. — Von der Ausübung derselben sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Wer nicht im vollen Genusse derselben ist, kann nicht Gemeindebeamter werden. 332. 1122. — Wer nicht im vollen Genusse derselben

Digitized by Google

ist, hat kein Stimmrecht in den Landgemeinden. 346. — Die verantwortlichen Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften müssen im vollen Genusse derselben sein. 242. — Wer nicht im vollen Genusse derselben ist, kann nicht in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft aufgenommen werden. 477.
Politische Vereine, bundesgesetzliche Bestimmungen darüber. 249.
Polizei, in den Städten, Handhabung. 26. — Theilnahme der Landgemeinden an der Handhabung derselben. 27. 757. 338. 1129. — Gerichtliche, steht der Staatsanwaltschaft zu. 766. 778.
Polizeibeamte, welche in einer Strafsache thätig gewesen sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.
Polizeibehörden, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
Polizeidienste, in der Grafschaft Bentheim, wem zu leisten sind. 269. 274.
Polizei-Ordnungen, für die Städte, dabei sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.
Polizeisachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Polizeistrafsachen, Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 759. 926. — Wie weit die Obergerichte in solchen zuständig sind. 762. — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. 935. 679.
Polizeivergehen, der Studenten sind als Disciplinarvergehen zu behandeln. 799.
Polizei-Verwaltung, soll in den Städten und den ihnen gleichstehenden Flecken den Magistraten überlassen werden. 69. — Theilnahme der Landgemeinde an derselben. 69. — In den Städten. 93. 318 fl. — Steht den Aemtern zu. 678. — Des Fürsten von Bentheim. 263. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 285.
Portionen, Ansprüche der dienstthuenden Militairs darauf. 212.
Porto, eine Erhöhung desselben bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung. 50. — Eine Veränderung desselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126.
Portofreiheit, der Direction der Hof- und Civildiener-Witwencasse. 1102.
Postillons, wie weit vorläufig vom Militairdienste befreiet sind. 189.
Postsachen gehören zum Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums. 622.
Präbenden, der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Betrag, Verleihung, Verlust. 485.
Präsentation, die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf die Präsentation öffentlicher Beamten sind durch das Landes-Verfassungsgesetz nicht verändert. 60. — Der Ober-Appellations-Räthe muß binnen zwei Monaten geschehen. 913.
Präsentationsrecht, der Ostfriesischen Landschaft zu einer Rathsstelle im Ober-Appellations-Gerichte und im Criminal-Senate. 513. — Der Provinzial-Landschaften zu den Stellen der Ober-Appellations-Räthe. 909.
Präsident der Bremischen Ritterschaft, derselbe ist als Director des Klosters Neuenwalde Mitglied der ersten Cammer. 36. 94. —

Digitized by Google

Des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums ist Mitglied der ersten Cammer. 36. 95. — Der Bremischen Ritterschaft, Wahl; darf nicht in Königlichen Diensten stehen und keine Königliche Pensionen beziehen. 397. — Des Staatsraths, Ernennung, Geschäftskreis. 639. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Rechte und Pflichten. 887. — Der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Wahl, Beeidigung, Dauer ihres Amtes. 596. — Der Obergerichte, Rechte und Pflichten derselben. 790.

Prediger, nicht vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannte oder präsentirte, Bestätigung. 30. — Den Kirchengemeinden soll bei der Anstellung derselben eine allgemeinere Betheiligung eingeräumt werden. 70. — Ernennung und Absetzung in der Grafschaft Bentheim. 992. — S. Kirchendiener, Geistliche.

Presbyterial-Behörden, Ausübung der Kirchengewalt durch solche. 28. 70.

Presse, Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs derselben vom 6. Julius 1854. 240.

Preßfreiheit, soll stattfinden unter Beobachtung der Gesetze. 15. 64.

Preßgesetz, vom 27. April 1848. 239.

Preßpolizei, steht dem Aemtern zu. 679.

Preßvergehen, gehören, wenn ein Verfahren von Amtswegen Statt findet, vor die Schwurgerichte. 239. — Gehören nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Preußen, Staatsangehörigkeit der daselbst an der Eisenbahn von Hannover nach Minden angestellten Hannoveraner. 238.

Primogenitur ist bei der Thronfolge entscheidend. 143. — Entscheidet bei der Erbfolge in Bremische Erbstammgüter. 411.

Prinzen, des Königlichen Hauses, sind Mitglieder der ersten Cammer. 35. 72. 94. — Sind mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt. 41. 99. — Die geringste Apanage eines volljährigen beträgt 6000 Thaler Gold. 53. 82. 138. — Welche Söhne des Königs sind, Jahrgelder derselben. 149. — Des Königlichen Hauses, Vorschriften über die Vererbung der Apanagen derselben. 151. — Die Volljährigen sind Mitglieder des Staatsraths. 638.

Prinzen und Prinzessinnen, die Bedürfnisse derselben sind aus den reinen Einkünften der Domainen und Regalien zu bestreiten. 50. — Königliche, der Unterhalt derselben ist aus dem Krongute zu bestreiten. 81. — Die Königlichen führen das Prädicat Königliche Hoheit, die übrigen des Königlichen Hauses das Prädicat Hoheit. 141. — Werden mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre volljährig. 145. — Verhältnisse derselben. 146. — Gerichtsstand derselben. 146. — Von der Erziehung derselben nimmt der König Kenntniß, er bestätigt die Vormünder derselben. 145. 146. — Wie weit zu Staats-Apanagen berechtigt sind. 147. — Gerichtsstand des Hofstaates und der Dienerschaft der-

Digitized by Google

selben. 147. — Des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg bedürfen zu ihrer Vermählung der Einwilligung des regierenden Herrn. 156.

Prinzessinnen, Königliche, bei Vermählungen derselben sind die Ausstattungen von den allgem. Ständen zu bewilligen und aus der Landescasse zu bezahlen. 54. — Die Mitgaben derselben hat die Ständeversammlung zu bewilligen. 129. — Des Königlichen Hauses haben nach vollendetem sechszehnten Jahre, jedenfalls vor ihrer Vermählung für sich und ihre Erben auf die Staatssuccession bis auf den ledigen Anfall zu verzichten. 144. — Anspruch derselben auf ein Heirathsgut. 148. — Recht auf eine Mitgabe, Betrag derselben u. s. w. 152. — Des Königl. Hauses, wie weit Anspruch auf jährliche Deputate haben. 150. — Töchter des Königs, Jahrgelder derselben. 150.

Privatankläger, können in der betreffenden Sache nicht Geschworene sein. 915.

Privatdocent, zu Göttingen, Gerichtsstand. 798.

Privatrechtliche Verpflichtungen, Ausgaben, welche auf solchen beruhen, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. 83.

Privilegien, kann der Fürst von Bentheim nicht ertheilen. 259. — Darf der Herzog von Arenberg nicht ertheilen. 280.

Privilegirter Gerichtsstand, soll aufgehoben werden. 66.

Processe, über Gerechtsame der Städte, bei Anstellung derselben sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.

Professoren, zu Göttingen, Gerichtsstand. 798.

Protocolle, der Mitglieder der Landdrosteien haben öffentlichen Glauben. 659. — Der Notare, nothwendiger Inhalt derselben. 951. Form der Ausfertigung derselben. 953.

Protocollführer, welche in einer Strafsache thätig gewesen sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.

Protocollführung, in den Sitzungen der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung. 601. — Der Amtsrichter und Actuare. 761 772. — Wie weit die Actuare dazu befugt sind. 789. — Darauf sind auch die behuf der Ausbildung oder Beschäftigung im Königlichen Dienste Zugelassenen zu beeidigen. 1018. — Ist durch Beeidigung auf das Protocoll bedingt. 1019.

Protonotarius, bei dem Ober-Appellations-Gerichte, Anstellung. 886. — Geschäftskreis. 891.

Provinzial-Landschaften, Gesuche und Bitten dürfen an dieselben gebracht werden. 21. — Für welche Provinzen bestehen sollen; Rechte derselben. 34. — Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand vor diese oder die allgemeinen Stände gehört, entscheidet der König. 44. 46. 78. — Die Verhältnisse derselben sollen geregelt werden. 71. — Sollen für die einzelnen Provinzen des Königreichs bestehen. 94. — Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851, die Reorganisation derselben betr. 87. 370. — In

Digitized by Google

den verschiedenen Provinzen des Königreichs, Einrichtung. 505. — Die Verhandlungen mit denselben führt das Ministerium des Innern. 627. — Recht derselben zur Präsentation von Ober-Appellations-Räthen. 884. 909.
Provinzial-Regierungen, Aufhebung derselben. 656. — S. Landdrosteien.
Provinzial-Stände, die verfassungsmäßigen Rechte derselben darf ein Regent nicht ändern. 15.
Provisoren, in den Apotheken, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 191.
Prüfung, für den Eisenbahn-Maschinenbau. 1079. — Der Wasserbaubeamten. 708. — Der Richter und Rechtsbeistände. 770. — Der Ober-Appellations-Räthe. 885. 914. — Für den Justizdienst. 1041. — Der Feldmesser und Landes-Oeconomie-Conducteure. 1055. — Der Forstbeamten. 1060. 1066. — Der Verwaltungsbeamten. 1049. — Der Landes-Oeconomie-Conducteure. 1057. — Erste, derjenigen, welche sich den Baufächern widmen. 1073. — Der Eisenbahnbau-Techniker. 1077. — Der Bauführer und Bau-Conducteure in der Wegbau-Verwaltung. 1080. — Der Wasserbau-Eleven und Conducteure. 1082. — Der Landbau-Eleven. 1084.
Prüfungsbehörde, ärztliche, Aufhebung der bisherigen. 690.
Pupillengüter, die früheren Befugnisse der höheren Gerichte bei Veräußerungen solcher sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760.

Q.

Quakenbrück, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Quartalopfer, können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession verlangen. 164.
Quartier, für Militairs, Vergütung dafür; worin bestehen muß. 213. 216.

R.

Rabbiner, der Juden, Anstellung, Entlassung. 168.
Ramelsloh, Stift, Landstandschaft. 37. 96. — Stift, ist aufzuheben. 71.
Rang, verleiht allein der König. 11. — Der Mitglieder des Ostfriesischen Landrathscollegiums. 522.
Rangordnung, unter den Mitgliedern des Königl. Hauses. 141.
Räthe, Militairfreiheit. 192.
Rathskammern, der Obergerichte, Zuständigkeit. 927.
Rauchhuhn, von Häusern, in der Grafschaft Bentheim, wem zukommt. 274.
Real-Befreiungen, von allgemeinen Staatslasten, Aufhebung. 17. 66. — Von Gemeindelasten, Aufhebung. 23. 67.

Digitized by Google

Rechnungen, der Generalcasse und der Schuldentilgungscasse sind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132.
Rechnungsablage, in Vormundschaftssachen, die Befreiung davon steht dem Justiz-Ministerium zu. 626.
Rechnungsführung, über das Stadtvermögen. 328. — In den Landgemeinden liegt dem Vorsteher ob. 351. 1136.
Rechnungswesen, in den Städten, wie weit die Bürgervorsteher dabei zuzuziehen sind. 323. — Des Oberharzes, Leitung, Beaufsichtigung. 665.
Rechte, wie weit die Abtretung solcher zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erzwungen werden kann. 18.
Rechtsbeistände s. Notare, Anwälte, Advocaten.
Rechtsgelehrte, Vertretung in der ersten Cammer. 73.
Rechtsmittel, gegen Entscheidungen über Anklagen der Minister wegen absichtlicher Verfassungsverletzung finden nicht Statt. 57.
Rechtspflege, den geraden Lauf derselben darf der König nicht hemmen. 11. — Soll von der Verwaltung getrennt werden. 19. 66. — Ist von der Verwaltung getrennt. 757. — Im Herzogthum Arenberg-Meppen. 291. — Im Lande Hadeln. 801. — Ueber Mißbräuche und Mängel derselben können die Stände Beschwerden und Wünsche dem Könige vortragen. 46. 48. 80.
Rechtsweg, Zulässigkeit in Fällen erzwungener Expropriation, wenn dafür ein Gesetz nicht vorhanden ist. 18.
Reclamationen, wegen Befreiung vom Militairdienste sind bei der Militair-Entlassungscommission einzubringen. 193. — Wann vorzubringen sind, Beweis derselben, Entscheidung darüber. 198.
Recognitionszeugen, wann von den Notaren zugezogen werden müssen. 947. — Erfordernisse. 950.
Recurs, gegen die Entscheidung der obern Verwaltungsbehörde über die Expropriation von Eigenthum u. s. w. in Fällen, wo dafür ein Gesetz nicht vorhanden ist. 18. — Gegen Entscheidungen der Militair-Aushebungscommissionen. 198.
Redacteure, von Druckschriften sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Der Name des verantwortlichen muß bei Zeitungen und Zeitschriften angegeben werden. 240. — Von Druckschriften, wann der Name und Wohnort desselben auf den letztern zu nennen ist. 241. — Bestellung für Zeitungen und Zeitschriften; Eigenschaften. 242.
Redactionsausschuß, der allgemeinen Ständeversammlung. 609.
Regale, dieselben bilden mit den Königl. Domainen ein unveräußerliches Thron-Fideicommiß. 49. — Die Einnahmen daraus fließen in die Generalcasse. 82. — Die Aufkünfte derselben sind nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus in die Generalcasse abzuliefern und für die Bedürfnisse des Staats zu verwenden. 126. — Verbot der Veräußerung. 126. — In der Grafschaft Bentheim, wie weit auf den König übergegangen sind. 274. — Nutzbare, in Beziehung darauf haben die Aemter das landesherrliche Interesse wahrzunehmen. 678.

Digitized by Google

hat das Gesammt-Ministerium unter dem Könige. 57.
Regierungsanträge, müssen von den allgem. Ständen auf jeder Zeit zuerst in Berathung genommen werden. 43
Regierungsantritt des Königs, auf welche Weise geschieht. 1
Regierungsform des Königreichs, ist die erblich-monarchisch
Regierungsgewalt, im Innern des Staats geht allein vo aus. 11. — S. Landesherr.
Regierungsräthe, und Regierungsassessoren sind bei den Lan anzustellen. 656.
Regierungsrechte, des Fürsten von Bentheim. 262. — De von Arenberg. 282.
Regierungsverfügungen, des Königs bedürfen der Gegen des betreffenden Ministers. 85. 90. 57.
Regierungsvorlagen, Behandlung in den Cammern der allgem versammlung. 606.
Regiments-Chef, Strafgewalt. 974.
Regimentsgerichte, Zuständigkeit derselben. 962.
Registrator, bei dem Ober-Appellations-Gerichte, Anstellung. Geschäftskreis. 896. — Der allgem. Ständeversammlun verhältnisse, Anstellung. 595.
Rehburg, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Reichs-Deputations-Hauptschluß, vom 25. Februar 1803, di mungen des §. 35 desselben sind rücksichtlich der daselb neten Güter vorbehalten. 32.

liche, ist Erforderniß der Zulassung in der Ostfriesischen Landschaft. 514.
Religionsübung, zu solcher ist ein Jeder in seinem Hause mit den Seinigen berechtigt. 16. 65. — Das Recht zur öffentlichen steht christlichen Secten nur dann zu, wenn ihnen dasselbe ausdrücklich beigelegt ist. 17. — Freie öffentliche ist der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche mit ihren verfassungsmäßigen Rechten zugesichert. 28. — Steht allen christlichen Religionsparteien völlig frei. 164.
Reorganisation, der Provinzial-Landschaften, Aufhebung des Gesetzes darüber vom 1. August 1851. 270.
Repräsentation, des Fürstlichen Hauses Bentheim gegen andere Staaten steht nur dem Könige zu. 259. — Gegen andere Staaten kommt dem Herzoge von Arenberg nicht zu. 279.
Reserve-Credit, für außerordentliche Landesausgaben, Verfügung darüber u. s. w. 83. 131.
Revidirte Amtsordnung, vom 10. Mai 1859. 677.
Revidirte Städteordnung, vom 24. Junius 1858. 305.
Revidirtes Ritterrecht, des Herzogth Bremen, vom 19. Apr. 1847. 400.
Revierförster, sind an die Stelle der reitenden Förster getreten. 1059.
Revision, der Militairpflichtigen. 193.
Richter, seinem ordentlichen Richter darf Niemand entzogen werden, außer in den im Proceßrechte begründeten oder in den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen. 16. 65. 903. — Können ohne richterliches Erkenntniß ihres Amts weder entsetzt oder entlassen werden u. s. w. 87. 61. — Können nicht Geschworene sein. 915. — Wann ohne ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. 1028. — Die Dienstentlassung derselben ist als Criminalstrafe aufgehoben. 1037. — Gesetz über das Disciplinarverfahren gegen dieselben. 1036. — Anstellung. 767. — Wie weit von dritten Personen Geschäftsführungen übernehmen dürfen. 767. — Amtstracht derselben. 768. 794. — Bedingungen der Anstellung derselben. 770. 781. — Wie weit bei der Anstellung derselben das Dienstalter von Einfluß ist. 770. 781.
Richteramt, mit demselben ist jeder andere Dienst unvereinbar. 767.
Richtergarben, in der Grafschaft Bentheim kommen dem Fürsten zu 274.
Rittergüter, der Grafschaft Hoya, Errichtung einer neuen Matrikel derselben. 429. — Im Fürstenthume Lüneburg, Verzeichniß der stimmfähigen. 463. — Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche, Erbfolge in solche. 492. — Verzeichniß der Ostfriesischen. 531.
Rittergutsbesitzer, welche Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Hannoverschen Ritterschaft sind, können Mitglieder der allgem. Ständeversammlung sein, so lange nicht in den fremden Staaten das Gegentheil vorgeschrieben ist. 41. 100.
Ritterrecht, des Herzogthums Bremen vom Jahre 1577. 371. — Revidirtes, vom 19. April 1847. 400.
Ritterschaft, Bremische, der Präsident derselben als Director des Klosters Neuenwalde ist Mitglied der ersten Cammer. 94. — Des

Herzogthums Bremen, Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen derselben. 394. — Osnabrücksche, Anlegung eines Aerars für dieselbe. 421. — Osnabrücksche, Genehmigung verschiedener Bestimmungen derselben. 423. — Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche, Genehmigung verschiedener statutarischer Bestimmungen derselben. 473. — Ostfriesische, Erfordernisse der Aufnahme in dieselbe. 515.

Ritterschaften, Bundesbeschluß vom 12. Apr. 1855 über die Beschwerden derselben. 87. 370. — Bestätigung der Rechte derselben. 28. 94. — Wahl der Deputirten derselben zur allgem. Ständeversammlung. 513. — Wie viel Deputirte dieselben zur ersten Cammer zu wählen haben. 36. 95. — Erfordernisse der Deputirten derselben zur ersten Cammer. 96. 37.

Rittertage, der Bremischen Ritterschaft, Verhandlungen auf denselben u. s. w. 397. — Der Osnabrückschen Ritterschaft, Verhandlung, Abstimmung u. s. w. 427. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft, Ansetzung, Leitung, Verhandlungen derselben. 487.

Römisch-Katholische s. Katholiken.

Rübenzuckersteuer, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.

Ruhegehalte s. Pension.

S.

Sabbathsfeier s. Sonntagsfeier.

Sachverständige, welche in einer Strafsache abgehört oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916.

Salzsteuer, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.

Sammtgemeinden, Bildung, Zweck. 342 1131.

Sarstedt, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Schadensersatz, wie weit Klagen darauf gegen Verwaltungsbehörden wegen Verletzung von Privatrechten zulässig sind. 91.

Schärfung, von Straferkenntnissen, steht dem Könige nicht zu. 11.

Schatullcasse, hinsichtlich des Vermögens derselben verbleibt es bei den Bestimmungen des Hausgesetzes. 129. 53. — Königliche, das Vermögen derselben ist Familien-Fideicommiß geworden. 154. — Steht zur ausschließlichen Verfügung des Königs. 83.

Schatz-Collegium, die in den Provinziallandschaften erwählten Mitglieder desselben, welche adeliche Mitglieder einer Ritterschaft sind, sind Mitglieder der 1. Cammer. 36. — Desgl., welche nicht adlichen Standes sind, sind Mitglieder der 2. Cammer. 37. — Hat unter Oberaufsicht des Finanz-Ministers die Verwaltung der Landescasse. 55. — Hat etwaige Anleihen zu besorgen und die Landesschuld-Verbriefungen auszufertigen. 56. — Die Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis desselben bedürfen die Zustimmung der allgem. Ständeversammlung. 57. — Recht desselben, die nöthigen Schritte zur Aufrechthaltung der Verfassung zu thun. 62. —

Digitized by Google

Das bisherige ist aufzuheben. 85. — Errichtung, Zusammensetzung, Wirkungskreis. 133. — Der Präsident desselben ist Mitglied des Staatsraths. 638. — In Staats-Schuldsachen sind demselben die Aemter untergeordnet. 680. — Errichtung eines neuen, Zusammensetzung, Geschäftskreis. 645.

Schatzräthe, im Fürstenthume Lüneburg, Wahl. 457. — Gewählte, dienstliche Stellung, Gehalt, Geschäftskreis. 646.

Schatzsecretair, in der Lüneburgschen Landschaft, Wahl. 460.

Schaumburg-Lippe, Fürstenthum, die Verwaltung der indirecten Zölle und Abgaben daselbst hat das Ober-Zoll-Collegium. 717.

Scheidebrief, ist zur Trennung einer jüdischen Ehe nicht erforderlich. 167.

Schenkwirthe, sind als Gemeindebeamte in der Regel nicht zuzulassen. 333. 1122.

Schenkwirthschaften, Abgaben von denselben in den Landgemeinden sind zulässig. 353. 1138.

Schiedsgerichte, zur Entscheidung von Streitigkeiten über Witthümer, Alimente und Brautschatz aus Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 500.

Schifffahrts-Abgaben, so lange dieselben mit den Eingangssteuern erhoben werden, zahlt die Landescasse an die Königliche Casse eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. 55.

Schifffahrts-Canäle s. Berufungen.

Schifffahrts-Gefälle, werden durch die General-Direction der Wasserzölle verwaltet. 718.

Schlösser, Königliche und standesherrliche, die bisherige Befreiung derselben von allgemeinen Staatslasten ist bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 43. 67. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66. — Königliche, die Kosten der Unterhaltung derselben sind aus der Kron-Dotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten der Unterhaltung derselben sind von der Civilliste zu bestreiten, nicht aber die Kosten der Erbauung oder Erwerbung und ersten Einrichtung. 128. — Verbleiben dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128. — Fürstlich Bentheimsche, Steuerfreiheit. 267. — Eine Befreiung derselben von Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten findet nicht Statt. 274. — Sind von der Grund- und Hausersteuer, von der Einquartierung und von sonstigen Staatslasten nicht mehr befreiet. 274. — Herzoglich-Arenbergsche, Freiheit von Steuer- und sonstigen Staatslasten. 287.

Schöffen s. Gerichtsschöffen.

Schreibmaterialien, sind den bei den Gerichten Angestellten nicht mehr zu liefern. 768.

Schriften s. Eingaben.

Schüler, erwerben durch ihren Aufenthalt das Wohnrecht nicht. 182. — Dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen. 240. — Können zu städtischen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen

Digitized by Google

werden. 308. — Können zu den Landgemeindelaſten nicht herangezogen werden. 353. 1139.
Schüttorf, Stadt, Landſtandſchaft. 38. 75. 97.
Schulden-Tilgungscaſſe, die Rechnungen derſelben ſind den Ständen zur Prüfung vorzulegen. 132. — Hat das Schatz-Collegium zu prüfen. 645. 648.
Schulden-Tilgungspläne, bei der Feſtſtellung ſolcher in den Städten ſind die Bürgervorſteher zuzuziehen. 223.
Schuldverſchreibungen, dürfen Actuare nicht ſelbſtſtändig beurkunden. 789.
Schule, Gebäude und Grundſtücke, welche unmittelbar zu Zwecken derſelben dienen, können zu ſtädtiſchen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen werden. 307. — Desgl. zu den Landgemeindelaſten. 338. 1128. — Vertretung in der erſten Cammer. 72. — Die Befreiungen derſelben von allgemeinen Staatslaſten ſollen einſtweilen beſtehen bleiben. 18. — Wie weit dem Fürſten von Bentheim die Aufſicht darüber zuſteht. 266. — Verzicht des Fürſten von Bentheim auf die Aufſicht über dieſelben. 272. — Aufſicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286.
Schullaſten, eine Befreiung von denſelben findet nicht Statt. 71. — Eine Befreiung des Fürſtlichen Hauſes Bentheim von denſelben findet nicht Statt. 274.
Schullehrer, der Juden, Anſtellung, Entlaſſung. 168. — Wie weit vom Militairdienſte befreiet ſind. 191. — Brauchen ſtädtiſche Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen Gemeindeämter nicht anzunehmen und bedürfen zur Annahme der Genehmigung. 1123. 333. — Ernennung, Abſetzung in der Grafſchaft Bentheim. 992.
Schulſachen ſ. Kirchen- u. Schulſachen.
Schultheißen, im Lande Hadeln. 802. 804.
Schulvorſtände, ſollen gebildet werden, Geſchäftskreis derſelben. 32. 71. — Errichtung, Zuſammenſetzung, Befugniſſe. 997. — Vorſchriften zur Ausführung des Geſetzes darüber. 1091.
Schulweſen, der Juden. 168. — Jüdiſches, Mitwirkung der Aemter dabei. 678.
Schutzgeld, der Juden, die an die Stelle deſſelben getretene Abgabe iſt aufgehoben. 177.
Schutzverhältniß, der Juden, iſt aufgehoben. 167.
Schwägerſchaft, wie weit ein Hinderniß der Wahl in das Landraths-Collegium des Fürſtenthums Lüneburg iſt. 459. — Wie weit für die Wahl zum Magiſtrats-Mitgliede ein Hinderniß iſt. 314. — Wie weit ein Hinderniß der Anſtellung bei den Gerichten iſt. 768.
Schwere Strafen ſ. Strafen.
Schwurgerichte, ſollen eingeführt werden. 19. 66. — Geſetz über Bildung derſelben. 915. — Zuſtändigkeit, Zuſammenſetzung u. ſ. w. 927. — Beſchränkung der Zuſtändigkeit derſelben. 923. — Territoriale Zuſtändigkeit derſelben. 867.

Digitized by Google

Scrutinium, über die Ober-Appellations-Räthe. 886.
Sechszigjähriges Alter, befreiet von der Uebernahme städtischer Ehrenämter. 311. — Befreiet von der Annahme von Gemeindeämtern. 333. 1123. — Befreiet von der Uebernahme des Kirchen- und Schulvorsteheramts. 398.
Secretarien, Militairfreiheit. 192. — Bei Gerichten, Anstellung. 767. — Können weder Advocaten, noch Anwälte, noch Notare sein. 768. — Brauchen der Rechte nicht kundig zu sein. 768. — Amtstracht. 768. — Bei den Obergerichten, reglementarische Vorschriften für dieselben. 791. — Bei dem Ober-Appellationsgerichte, Anstellung. 886. — Geschäftskreis. 894.
Secten, christliche, vom Könige aufgenommene, genießen die bürgerlichen Rechte; die politischen müssen ihnen durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, auch haben sie das Recht zur öffentlichen Religionsübung nur, wenn ihnen solches ausdrücklich eingeräumt ist. 17.
Seefahrer, wie weit vorläufig vom Militairdienste befreiet sind. 189.
Selbstständige Besetzung, der Juden, Erfordernisse derselben. 167.
Selbstständigkeit, des Staates, Angriffe auf dieselbe fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Ist Bedingung der Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden. 1119. 346. — Ist Erforderniß der Gemeindebeamten. 332. 1122.
Selbstverstümmelung, um sich dem Militairdienste zu entziehen, Bestrafung. 228.
Seminaristen, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 190.
Senate, bei den Obergerichten, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 762. 763. 775. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 765. 905. 777. — Zusammensetzung, Vermehrung um einen. 910.
Senatoren, in den Städten, Geschäftskreis, Besoldung, Urlaub u. s. w 312 fl. — Dürfen nach sechsjähriger Dienstzeit ihr Amt niederlegen. 313. — Die auf sechs Jahre gewählten bleiben bis zum Ablaufe ihrer Zeit im Amte. 330.
Service, Ansprüche der dienstthuenden Militairs darauf. 212. — Für die Infanterie ist aus der Landescasse zu zahlen. 214.
Sielpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695.
Sicherheitsbestellung, für periodische Druckschriften. 242. — Bei welcher Behörde zu bestellen ist, Betrag u. s. w. 247. — Der Beamten und Unterbedienten. 682. — Der Notare. 955. — Der Königlichen Diener. 1019.
Sicherheitspolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679. — Wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652.
Silber-Capital und Silbergeräth, verbleiben mit den sonstigen Kostbarkeiten dem Könige, frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle. 128.
Sittenpolizei, wie weit vor die Landdrosteien gehört. 652. — Wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Digitized by Google

Söhne, welche ihre Eltern oder Großeltern ernähren, wie weit vom Militairdienste befreiet sind. 190. — Der letzte Sohn einer Familie ist militairfrei, wenn schon ein Sohn vor dem Feinde geblieben ist, sowie jeder Sohn, wenn schon drei Söhne gefallen sind. 192.
Soldaten, wer solche im Kriege zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu ähnlicher Untreue verführt, wird als Landesverräther bestraft. 4. — S. Militairpersonen.
Soltau, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Sonntagsfeier, die Handhabung der Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.
Souveraine, fremde, Strafe der Beleidigung derselben. 7.
Spion, wer als solcher dem Feinde dient, oder feindliche Spione in landesverrätherischer Absicht aufnimmt oder verbirgt, wird als Landesverräther bestraft. 4.
Sporteln, der Königlichen Behörden fließen in die Königliche Casse. 51. 82. — S. Gebühren.
Sportelnfreiheit, der Landesherrschaft bei den Königlichen Gerichten und Behörden. 128.
Sportelnsätze, eine Veränderung derselben bedarf der Einwilligung der Stände. 126. 49.
Sprechtage, sind bei den Aemtern anzusetzen. 686. — Bei den Amtsgerichten, Anordnung. 793.
Springe, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Staat, Angriffe auf die Selbstständigkeit desselben fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken desselben dienen, sind von Gemeinde-Abgaben in den Landgemeinden frei. 1128. — Desgl. von den städtischen Gemeinde-Abgaben. 307. — Auswärtige, ihnen gegenüber wird das Königreich durch den König vertreten. 12.
Staatsämter, Ketten- und Zuchthausstrafe machen derselben unfähig. 16. — Bei Besetzung derselben soll die Geburt keinen Vorzug geben, wenn nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmen bestehen. 60. — Abgeordnete zur allgemeinen Ständeversammlung, welche ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder befördert werden, geben damit ihren Sitz in der allgemeinen Ständeversammlung auf. 42. 76. — Davon sind die Juden ausgeschlossen. 167. — Mit einem besoldeten ist das Notariat nicht vereinbar. 945. — Befreien von dem Kirchen- und Schulvorsteheramte. 998. — S. Königliche Diener, Staatsdienst.
Staatsangehörigkeit, der im Preußischen Gebiete bei der Eisenbahn von Hannover nach Minden, sowie bei der Hannover-Bremerbahn angestellten Hannoveraner. 238.
Staatsanwaltschaft, heißt jetzt Kronanwaltschaft. 778.
Staats-Apanagen s. Apanagen.
Staatsbürgerliche Rechte s. Politische Rechte.
Staatsdiener s. Königliche Diener.

Digitized by Google

Staatsdiener-Witwencaſſe, an dieſelbe ſind die Witwencaſſen bei den einzelnen Gerichten übergegangen. 768.

Staatsdienſt, im auswärtigen, dürfen die Mitglieder der allgemeinen Ständeverſammlung nicht ſtehen. 41. 99. — Durch Anſtellung in demſelben wird das Wohnrecht erworben. 177. 180. — Dürfen Magiſtratsmitglieder neben ihren ſtädtiſchen Aemtern nicht bekleiden. 315. — S. Staatsämter.

Staatsgeheimniſſe, Aufreizung zum Kriege gegen das Königreich durch treuloſen Verrath von ſolchen, fällt unter den Begriff von Landesverrätherei. 4. — Strafe des Verraths derſelben. 6.

Staatsgewalt, die geſammte Staatsgewalt vereinigt der König in ſich ungetheilt. 10.

Staatsgrenzen, Strafe der abſichtlichen Verletzung derſelben. 6.

Staatshoheit, des Königs, derſelben ſind die Mitglieder des Königlichen Hauſes unterworfen. 141.

Staatslaſten, allgemeine, zur Tragung derſelben ſind alle Landesunterthanen nach gleichmäßigen Grundſätzen verpflichtet. 17. 66.

Staatsminiſter ſ. Miniſter.

Staatsrath, das Gutachten deſſelben iſt bei Ertheilung von Moratorien einzuholen. 11. — Errichtung, Wirkungskreis. 58. 86. 91. — Verordnung, betr. die Umgeſtaltung deſſelben. 637.

Staatsſchuldenweſen, hat das Schatz-Collegium zu verwalten. 645. 646.

Staatsſicherheit, Strafe der dieſelbe gefährdenden Handlungen, wenn ſtaats- oder landesverrätheriſche Abſicht nicht vorhanden iſt. 6. Gefährdung derſelben gehört nicht mehr zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte. 924.

Staatsverfaſſung, Unternehmungen, welche auf eine gewaltſame Aenderung derſelben abzwecken, fallen unter den Begriff des Staatsverraths. 3. — Strafe der Herabwürdigung derſelben. 7. — Herabwürdigung derſelben gehört nicht mehr zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte. 924. — Angriffe auf dieſelbe u. ſ. w. ſind mit Strafe zu bedrohen. 244.

Staatsverrath, Begriff, Strafe. 3. — Gehört nicht mehr zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte. 924.

Staatsverrätheriſche Handlungen, Beſtrafung der Aufforderung zu ſolchen. 5.

Staatsverrätheriſche Verſchwörungen oder Unternehmungen, Verpflichtung zur Anzeige derſelben. 5.

Staatsverträge, welche die Aufrechthaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar bezielen, Strafe der abſichtlichen Verletzung derſelben. 7. — Schließt der König ab. 12. — Wegen Verletzung durch ſolche können Rechtsanſprüche weder gegen die Krone noch gegen eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten geltend gemacht werden. 20. — Sind der Ständeverſammlung zur Kenntniß zu bringen. 46. 48. 80.

Digitized by Google

Staatswasserbauten, Begriff, allgem. Vorschriften darüber. 695.

Stade, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Errichtung einer Landdrostei daselbst. 500. — Obergericht daselbst. 866. — Schwurgerichtshof daselbst. 867.

Stadtchirurgen, Anstellung. 692.

Stadtcommissaire, und Stadtvögte haben keinen Theil mehr an der Verwaltung in den Städten. 306.

Stadtobligationen, sind vom Wortführer des Bürgervorsteher-Collegiums mit zu unterschreiben. 318.

Stadtsecretaire, sind den Magistraten beizuordnen, Anstellung, Besoldung u. s. w. 312 fl.

Städte, besetzte, die verrätherische Uebergabe solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4. — Besorgung der Landesangelegenheiten in denselben 93. 68. 25. — Wahl der Magistrate und der übrigen Beamten derselben, Vertretung, Vermögensverwaltung, Handhabung der Polizei u. s. w. 26. 69. 93. — Vertretung in der zweiten Cammer. 37. 74. 96. — Erfordernisse der Deputirten derselben zur zweiten Cammer. 40. 98. — Vorschriften über die Wahl der Deputirten derselben zur zweiten Cammer. 40. 99. 545. 577. — In denen die Städte-Ordnung nicht Anwendung findet, wie weit für solche Abweichungen von der Landgemeindeverfassung Statt finden können. 354. 1140. — Unter welchen Bedingungen ihnen gestattet ist, für ihre Beamte der Hof- und Civildiener-Witwencasse beizutreten. 1092. — Selbstständige, die Gemeindeverwaltung derselben gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien. 652. — Vorschriften über die Wasserbauwerke derselben. 707. — Ostfriesische, Stimmrecht in der Ostfriesischen Landschaft. 517.

Städte-Ordnung, eine allgemeine soll erlassen werden. 69. — Revidirte vom 24. Juni 1858. 305.

Städtesachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.

Städtische Beamte, wie weit auf sie das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener Anwendung findet. 1018.

Ständeversammlung, allgemeine, Mitwirkung bei Bestimmung der Mittel zur Erfüllung der Pflichten gegen den deutschen Bund. 10. — Ohne Zustimmung derselben kann kein Bestandtheil des Staates veräußert werden. 10. — Mitwirkung derselben zu Staatsverträgen, durch welche bestehende Landesgesetze abgeändert werden sollen. 12. — Im Archive derselben ist das Patent niederzulegen, durch welches der König seinen Regierungsantritt verkündet. 13. 64. 90. — Hat ihre Zustimmung zu geben, wenn wegen Geisteskrankheit des Königs eine Regentschaft angeordnet werden soll. 14. — Die verfassungsmäßigen Rechte derselben darf ein Regent nicht ändern. 15. — Gesuche und Bitten dürfen an dieselbe gebracht werden. 21. — Mitwirkung bei Sicher-

Digitized by Google

stellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche, wenn der König oder der Regent sich nicht zur evangelischen Kirche bekennt. 29. — Soll für das ganze Königreich bestehen. 34. 71. 94. — Dieselbe besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten sich gleich sind. 35. 94. — Erfordernisse der Mitglieder derselben. 40. 99. — Umfang der Wirksamkeit derselben. 44 ff. 78. — Hat die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit der Verfassung beim Könige oder nöthigenfalls bei der Deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen. 62. — Die Mitglieder derselben müssen der Regel nach im Königreiche wohnen. 76. — Berufung, Auflösung, Vertagung. 77. — Gegen Mitglieder derselben darf während der Dauer der Versammlung eine Verhaftung in der Regel nicht verfügt werden. 77. — Wie weit ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder derselben wegen Aeußerungen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen und Conferenzen zulässig ist. 77. — Befugniß gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Beschwerde und Anklage zu erheben. 85. 90. — Einberufung im Falle eines Thronwechsels. 87. — Die Erbauung oder Erwerbung und die erste Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben bedarf ihrer Zustimmung. 128. — Ohne Einwilligung derselben darf Papiergeld nicht ausgegeben werden. 85. 132. — Geschäftsordnung für dieselbe vom 7. Februar 1850. 593. — Recht der Mitglieder derselben, die Acten des ständischen Archivs einzusehen. 595. — Commissarien derselben bei dem Eisenbahnunternehmen. 615. — Die Verhandlungen mit derselben führt das Gesammt-Ministerium. 627. — Theilnahme daran ist, wenn der Urlaub versagt wird, hinlängliche Entschuldigung für Geschworene. 918. — Der Minister des Königl. Hauses ist Mitglied der ersten Cammer. 1111. — Zustimmung derselben bedürfen Hausgesetze nicht. 15. — Ohne Zustimmung derselben können das Landes-Verfassungsgesetz, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die allgemeinen Stände nicht abgeändert werden. 62. — Hat keine Controle über die Verwendung der Krondotation, der Apanagen und der Wittthümer der Mitglieder der Königlichen Familie. 83. — Derselben muß bei jedem Landtage eine Uebersicht über die Verwendungen aus dem Klostervermögen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen mitgetheilt werden. 34. — Derselben ist in jeder Diät eine Nachweisung über die in der Substanz des Domanial-Vermögens stattgefundenen Veränderungen zu ertheilen. 50 126. — Hat keine Einwirkung und keine Controle hinsichtlich der Königlichen Schlösser und Gärten, der sonstigen zur Hofhaltung bestimmten Gebäude, Ameublements, des Silbergeräths u. s. w. 128. — Derselben ist über die Verwendung des Reservecredits Nachweisung zu geben. 83. — Die Mitwirkung derselben ist nicht erforderlich bei Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Strafgesetze und den Dienst überhaupt, wohl aber bei Militair-Aushebungsgesetzen

Digitized by Google

u. s. w. 101. — Rechte derselben in Beziehung auf das Ausgabe-Budget. 53. 83. 129. — Rechte in Beziehung auf das Einnahme-Budget. 54. 84. 131. — Rechte in Beziehung auf die Steuern. 54. 105. — Welche Ausgaben von ihr nicht verweigert werden dürfen. 130. — Anleihen auf den Credit der Generalcasse dürfen nur mit ihrer Bewilligung gemacht werden. 132. 84. — Derselben sind die Rechnungen der Generalcasse und der Schuldentilgungscasse zur Prüfung vorzulegen. 85. 132. — Hat die Mitgaben der Königlichen Prinzessinnen zu bewilligen. 129. — Der Zustimmung derselben bedarf eine Erhöhung der Landzölle, der Sportelnsätze und des Post-Portos. 49. — Der Einwilligung derselben bedürfen Veränderungen der Sportelnsätze, der Chausseegelder, des Post-Portos und anderer Abgaben, welche mit ihrer Zustimmung festgesetzt sind. 126. — Hat weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Einnahmen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses 127. — Gesetz über die Wahlen der Deputirten zu derselben vom 6. November 1840. 534. — Wahl der Deputirten des Landes Hadeln zu derselben. 558. — Wahl des Deputirten des Alten Landes zu derselben. 560. — Wahl des Deputirten des Landes Wursten zu derselben. 563. — Wahl des Deputirten des Landes Kehdingen zu derselben. 565. — Wahl des Deputirten des Bezirks Neuhaus-Osten zu derselben. 569. — Wahl des Deputirten des Bezirks Lehe-Hagen zu derselben. 572.

Stammgüter, Vererbung nach Bremischem Ritterrecht. 372. 411 fl.— Abfindungen der Töchter daraus nach Bremischem Ritterrecht. 376. — Begründung, Erlöschen nach dem revidirten Bremischen Ritterrecht. 401. — Bremische, Veräußerung, Verpfändung. 372. 391. 405 fl. — Bremische, Abfindung der Allodial-Erben aus solchen. 414. — Im Fürstenthum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen, Entstehung, Veräußerung, Erbfolge in solche. 493 fl.

Ständische Aemter, wie weit mit solchen das Notariat vereinbar ist. 945.

Ständische Beamte, auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener keine Anwendung. 1018.

Stand, Strafe der Anmaßung eines solchen. 12.

Standeserhöhungen, hat allein der König vorzunehmen. 11. — Von fremden Fürsten, die Annahme von solchen ist verboten. 12. 162. — Darf ein Regent nicht vornehmen. 15.

Standesherren, die bisherigen Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sind bestehen geblieben. 17. — Die Befreiungen derselben von Gemeindelasten bleiben bestehen. 23. — Brauchen nicht im Königreiche zu wohnen, um in die Cammer eintreten zu können und dürfen auch in auswärtigen Diensten stehen. 99. 41. — Befreiung von den allgemeinen Staatslasten. 66.— Befreiung von Gemeindelasten. 67. — Sind Mitglieder der ersten Cammer. 72. 94. — Des Königreichs, zu denselben gehört der

Digitized by Google

Fürst von Bentheim. 258. — Zu denselben gehört der Herzog von Arenberg. 279. — Sind von der Militairpflicht befreiet. 187.

Standrechte, wann die Kriegsrechte sich als solche zu formiren haben. 968.

Statutarische Bestimmungen, bei Abfassung solcher in den Städten sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.

Statuten von Sammtgemeinden, Errichtung, Genehmigung u. s. w. 343. 1132. — Der Ritterschaft des Herzogthums Bremen. 395. — Der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück. 423. — Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft. 474.

Steinbruchsgerechtigkeit des Fürsten von Bentheim. 267. 274.

Steindrucker, bedürfen der Concession. 241.

Stempelfreiheit der Ausfertigungen in Militairsachen. 199. — Der Hof- und Civildiener-Witwencasse und der Mitglieder derselben. 1102.

Stempelsteuer, wird vom Ober-Steuer-Collegium verwaltet. 716.

Stellvertretung des Königs, bei längerer Abwesenheit des letzteren, Anordnung. 13. — Die Kosten einer solchen sind aus der Krondotation zu bestreiten. 82. — Die Kosten einer solchen sind aus der Civilliste zu bestreiten. 128. — Ist bei den Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung in der Regel nicht zulässig. 42. — Der Militairpflichtigen, Zulässigkeit, Folgen. 202 fl. — Der Amtsrichter. 761. 787.

Stellvertretungs-Contracte, sind nicht gebühren- und stempelfrei. 199.

Sterbequartal, bis zum Ablaufe desselben dauert die Diensteinnahme Königl. Diener fort. 1020.

Steuer- und Zollcontraventions-Sachen, wie weit die Obergerichte in solchen zuständig sind. 762. 775. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 579. 773.

Steuerämter, Verzeichniß derselben. 722. — Verzeichniß derjenigen, welche in Folge des mit Bremen wegen der Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages aufgehoben und neu errichtet sind. 751.

Steuerbeamte, Militairfreiheit. 192. — Staatsangehörigkeit der in Hannover angestellten Oldenburgschen und der in Oldenburg angestellten Hannoverschen. 238. — Die geringern sind von der Hof- und Civildiener-Witwencasse ausgeschlossen. 1090.

Steuer-Directionen, Wirkungskreis, Bezirke. 719.

Steuerfreiheit des Fürsten von Bentheim, findet nicht Statt. 255. 272. — Des Herzogs von Arenberg. 289. — Der Fürstlich-Bentheimschen Domainen und Schlösser. 267. — Des Herzoglich-Arenbergschen Hauses. 277. 287.

Steuergesetze, bei solchen hat die allgemeine Ständeversammlung das völlige Recht der Zustimmung. 46.

Steuern, fließen in die Landescasse. 51. 82. 129. — Bedürfen der Bewilligung der Stände, Vorschriften für den Fall, daß die Bewilligung nicht ausgesprochen würde. 54. 84. 105. 131. — Directe, wer dazu nicht beiträgt oder seinen Beitrag im letzten Jahre nicht entrichtet hat, kann zur zweiten Cammer nicht wählen

Digitized by Google

und nicht gewählt werden. 75. 76. — Die Verwaltung und Erhebung derselben steht dem Fürsten von Bentheim nicht zu. 270. — Verwaltung und Erhebung im Herzogthum Arenberg-Meppen. 290. — Erhebung und Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein. 298. — Indirecte werden außer der Stempelsteuer von der Steuer-Direction nicht mehr verwaltet. 719. — Für das Fürstenthum Ostfriesland, Anordnung. 511. — Und Zölle, obere Verwaltung derselben. 716. — Indirecte, haben die Kreiscassen nicht mehr zu erheben. 721. — Directe, werden von dem Ober-Steuer-Collegium verwaltet. 716. — Indirecte, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 716. — Einfluß auf die Befähigung zu dem Amte eines Geschworenen. 915. — Mitwirkung der Vorsteher bei der Beschreibung und Beitreibung derselben in den Landgemeinden. 1136.

Steuersachen, wie weit zum Wirkungskreise der Aemter gehören. 678.

Stiftungen, milde, die Befreiungen derselben von allgemeinen Staatslasten sollen einstweilen bestehen bleiben. 18. — Das Vermögen derselben darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden; Veränderung, Aufhebung, Oberaufsicht über solche. 31. — Theilnahme der Kirchengemeinden an der Verwaltung des Vermögens solcher Stiftungen, welche zu einzelnen Kirchen gehören. 32. — Vorschriften über die Verwaltung derselben in den Städten. 328. — Prüfung der Differenzen wegen Aenderung solcher. 638. — Wie weit dem Fürsten von Bentheim die Aufsicht darüber zusteht. 266. — Verzicht des Fürsten von Bentheim auf die Aufsicht über dieselben. 272. — Aufsicht des Herzogs von Arenberg darüber. 286.

Stimmrecht, in den Gemeinden soll denjenigen, welche durch Anschluß in die Lasten der Gemeinde eintreten, nach Verhältniß dieser Lasten beigelegt werden. 24. — Der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung darf nicht auf Andere übertragen werden. 76. — Bei den Bürgervorsteher-Wahlen. 320. — In den Landgemeinden, Regelung desselben. 345. 1118.

Stipendien, Verleihung von der-Bremischen Ritterschaft. 398. — Verleihung durch die Osnabrücksche Ritterschaft. 428.

Stoks, englische, das daselbst angelegte Capital von sechshundert Tausend Pfund Sterling dient zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin und der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen. 127.

Stockschläge, sind beim Militair abgeschafft. 974.

Störung, der öffentlichen Ruhe durch Mißbrauch der Religion gehört nicht mehr zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. 924.

Stolberg, die Grafen von, sind Mitglieder der ersten Cammer. 35. 72. 94. 298. — Dürfen sich in der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch bevollmächtigte Agnaten vertreten lassen. 76.

Stolberg-Stolberg, Verhältnisse zum Königlichen Stift Ilfeld und seiner Güter und Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein. 294.

Digitized by Google

Stolgebühren, der Juden, Aufhebung. 170. — Können die Geistlichen nur von den Pfarrkindern ihrer Confession in Anspruch nehmen. 164.

Strafanstalten, stehen unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums. 636. — Beaufsichtigung durch die Landdrosteien. 652. — Stehen unter Aufsicht der Kronanwaltschaft. 766. 779.

Strafbefugnisse, der Landdrosteien. 653. — Der Aemter. 680.

Strafen, wie weit vom Militairdienste ausschließen. 186. — Schwere, machen unfähig, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — S. Verbrechen.

Straferkenntnisse, können den Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte nach sich ziehen. 16. — Darf der König nicht schärfen. 11. — S. Begnadigungsrecht, Abolition.

Strafgewalt der Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillons und Corps, wie auch der Platz-Commandanten. 974.

Strafcammern, der Obergerichte, Zuständigkeit. 927. 929.

Strafsachen, gegen Mitglieder des Königlichen Hauses, Untersuchung und Entscheidung. 147. — Zuständigkeit der Amtsgerichte in solchen. 759. 772. — Zuständigkeit der Obergerichte in solchen. 762. 775. — Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in solchen. 926.

Strafsenat, des Ober-Appellations-Gerichts, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit. 777. — Zuständigkeit. 929. — Zuständigkeit in Disciplinarsachen gegen Anwälte und Advocaten. 942. — Zuständigkeit in Disciplinarstrafsachen gegen Richter. 1036.

Strompolizei s. Flußpolizei.

Strompolizeisachen, wie weit vor die Aemter gehören. 679.

Studenten und Hofmeister derselben zu Göttingen, Gerichtsstand. 798.

Studiosen der Theologie, Militairfreiheit. 192.

Succession s. Erbfolge.

Superrevision, der städtischen Rechnungen. 27.

Suspension, der Kirchendiener im Disciplinarverfahren. 31. — Mit Entziehung des Gehalts kann bei Richtern nicht ohne richterliches Erkenntniß verfügt werden. 61. — Königlicher Diener, welche nicht Richter sind, mit Entziehung des Diensteinkommens im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Vom Amte und Gehalte, wie weit die höheren Behörden befugt sind, eine solche gegen die ihnen untergebene Dienerschaft zu verfügen. 61. — Königlicher Diener, Begutachtung durch den Staatsrath. 638. — Wann gegen Königliche Diener verfügt werden kann. 1026. — Der Magistratsmitglieder und sonstiger städtischer Beamten von wem zu erkennen ist. 316. — Vom Dienst ist Disciplinarstrafe der Gemeindebeamten. 1123.

Synagogenwesen der Juden. 168. — Mitwirkung der Aemter dabei 678.

Syndicate, der Landgemeinden in Rechtsangelegenheiten, Aufnahme. 1126. 336.

Digitized by Google

Syndicus, in den Städten ist der Vertreter des Bürgermeisters, Besoldung, Urlaub u. s. w. 312 fl.

T.

Tabacksteuer, wird vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.
Tagegelder s. Diäten.
Tagesordnung, für die Sitzungen der Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Feststellung. 601.
Tanzgesellschaften, öffentliche, Abgaben davon in den Landgemeinden sind zulässig. 353. 1138.
Testamente, Vorschriften des Bremischen Ritterrechts darüber. 390. — Bremischer Erbstammgutsbesitzer, Beschränkungen derselben. 419. — Aufnahme durch Notare. 954.
Theilungssachen, Errichtung einer Behörde für Berufungen in solchen in letzter Instanz. 633.
Thron-Fideicommiß, Bestandtheile, Verwaltung, Bestimmung, Veräußerung 49 fl.
Thronfolge, Unternehmungen, welche auf eine gesetzwidrige Veränderung der verfassungsmäßigen Thronfolge abzwecken, sind als Hochverrath zu bestrafen. 4. — Die Fähigkeit dazu setzt Gemeinschaft des Bluts und Geburt aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe voraus. 142. — Verzicht der Prinzessinnen des Königlichen Hauses darauf. 144.
Thronfolge-Ordnung im Königreiche. 12. 143.
Thronfolger, Befugniß des Königs, für denselben eine Regentschaft anzuordnen. 13. — Regierungsantritt desselben. 64. 90. — Wie weit derselbe für die Privat-Verbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung haftet. 154. — S. Kronprinz.
Thronrede, auf dieselbe können von jeder Cammer einseitig Adressen an den König gerichtet werden. 45. 79.
Thronwechsel, Einberufung der Stände in Falle eines solchen. 87.
Titel, verleiht allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12. — Von fremden Fürsten verliehene dürfen hannoversche Unterthanen nicht ohne Genehmigung führen. 12. 162. — Des Fürstlichen Hauses Bentheim. 254. — Wie weit der Fürst von Bentheim verleihen darf. 260. — Der Mitglieder des Herzoglich-Arenbergschen Hauses. 275. — Wie weit der Herzog von Arenberg verleihen darf. 281 282. — Dürfen Königliche Diener ohne Genehmigung von anderen Regierungen nicht annehmen. 1022.
Töchter, Abfindung aus Stammgütern nach Bremischem Ritterrecht. 376. — Eines ohne erbfähige Descendenz verstorbenen Erbstammgutsbesitzers im Bremischen, Rechte in Beziehung auf das Stammgut. 415. — Abfindung derselben aus Lehn- und Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 498. — Uneheliche legitimirte, haben keinen Anspruch auf Alimentation oder Brautschatz aus den Lehn- oder Stammgütern

Digitized by Google

in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen 499.
Todesfälle, der den Landdrosteien untergebenen Angestellten, Verpflichtungen jener dabei. 655 — Der bei den Aemtern Angestellten, Anzeige, Sicherung des Dienstes u. s. w. 688. — Von Personen, welche bei den Amtsgerichten angestellt sind, Wahrnehmung der dabei vorkommenden Geschäfte. 784.
Trauerfeierlichkeiten, des Fürstlichen Hauses Bentheim. 254. — Für die Mitglieder des Herzoglich-Arenbergschen Hauses. 276.
Trauscheine, sind Erforderniß für die Verehelichung der Juden. 168. — Obrigkeitliche, sind auch für Militairpersonen erforderlich. 219.
Trauscheinssachen, gehören vor die Aemter. 678.
Trödelhandel, gehört zum Rothhandel. 174.
Truppenbewegungen, des Landes oder des Deutschen Bundes, die Veröffentlichung derselben kann verboten werden. 245.

U.

Uebergangsabgaben, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 717.
Uebergehen, zum Feinde, nach eingetretenem Kriegszustande fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Uelzen, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Aufhebung der dortigen Kreiscasse. 721.
Uferbauwesen, die Aufsicht darüber steht den Aemtern und Wasserbau-Inspectoren zu. 701.
Uferpolizei, steht den Landdrosteien zu. 695.
Unbescholtenheit, ist Erforderniß zur Aufnahme in die Bremische Ritterschaft. 395. — Desgl. zur Aufnahme in die Osnabrückische Ritterschaft. 424. — Desgl. zur Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 477. — Desgl. für die Wahl zum Gemeindebeamten. 332. 345. 1122. — Desgl. zur Ausübung des Stimmrechts bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände. 998. — Desgl. zur Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden, Begriff. 1119. — Desgl. zur Ausübung des Stimmrechts in der Amtsversammlung. 1142. — S. Verbrechen.
Uneheliche Beischlaf, Processe über Ansprüche aus einem solchen gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
Uneheliche Kinder, Erwerbung des Wohnrechts. 178.
Uneheliche Söhne, sind auch bei erfolgter Legitimation von der Erbfolge in Bremische Erbstammgüter ausgeschlossen. 411. — Sind von der Erbfolge in Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Lehn- oder Stammgüter ausgeschlossen, haben auch keinen Anspruch auf Alimentation oder Brautschatz daraus. 496. 499.
Uniform, der Mitglieder der Ostfriesischen Ritterschaft. 517.
Universität, zu Göttingen, Wahl des Deputirten derselben zur allgemeinen Ständeversammlung. 544. — Gerichtsbarkeit derselben. 798. — Landstandschaft. 37. — Vertretung in der ersten Cammer. 73. — Vertretung in der zweiten Cammer. 96.

Digitized by Google

Universitätsgericht, zu Göttingen, die Gerichtsbarkeit desselben soll neu geordnet werden. 758.
Universitätslehrer, auf sie findet das Gesetz über die Verhältnisse der Königl. Diener keine Anwendung. 1018.
Universitätssachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Unterbediente, die geringeren sind von der Hof- und Civildiener-Witwencasse ausgeschlossen. 1090. — S. Amtsunterbediente.
Unterrichtsanstalten, die Zöglinge derselben können zu städtischen Gemeinde-Abgaben nicht herangezogen werden. 308. — Desgl. nicht zu den Landgemeindelasten. 353. 1139.
Unterfassenpflicht, der Fürstlich-Bentheimschen Unterthanen. 259. — Der Herzoglich Arenbergschen Unterthanen. 280.
Unterschrift, des Königs unter Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten, Form derselben. 8.
Untersuchungen, peinliche, die Einleitung einer solchen gegen Königl. Diener bedarf nicht mehr eines Antrags oder einer Genehmigung der Dienstbehörde. 1027. — S. Verbrechen.
Untersuchungsrichter, wie weit demselben die Amtsvögte und Amtsdiener zur Verfügung stehen. 684. — Bei den Obergerichten, Bestellung. 764. — Thätigkeit in Strafsachen 929.
Unterthan, Erwerbung der Eigenschaft eines solchen; dieselbe befähigt allein zum vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. 15.
Unterthanenverband, eine förmliche Entlassung aus demselben wird nicht ertheilt. 236.
Untheilbarkeit, des Königreichs Hannover. 10. 143. — Bremischer Erbstammgüter. 405. 408. 411.
Uranträge, Behandlung in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung. 607.
Urkunden des Staats, welche sich auf dessen Verfassung, Rechte und Ansprüche beziehen, Strafe der Auslieferung in böslicher Absicht, Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung. 6.
Urlaub, bedürfen die Königl. Diener zur Theilnahme an der allgem. Ständeversammlung. 41. 76. — Der Magistratsmitglieder. 316. — Der Mitglieder der allgem. Ständeversammlung. 600. — Für die den Landdrosteien untergebenen Angestellten. 655. — Der bei den Aemtern Angestellten. 687. — Der Forstbeamte. 714. — Der Amtsrichter. 788. — Der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts. 908. — Wie weit die Notare eines solchen bedürfen. 946. — Königl. Diener, allgemeine Bestimmungen darüber. 1023. — Der Auditoren. 1046. — Der Amtsauditoren. 1050.
Urwahlen, der Wahlmänner der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung. 580.
Uslar, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

V.

Väterliche Gewalt, wer in derselben steht, kann zur ersten Cammer nicht wählen und nicht gewählt werden. 73. — Desgl. nicht

Digitized by Google

zur zweiten Cammer. 75. — Desgl. nicht zum Magistratsmitgliede. 314. — Desgl. nicht zum Bürgervorsteher. 320. 321. — Kann in der Ostfriesischen Landschaft nicht zugelassen werden. 514. — Ist bei den Wahlen der Kirchen- und Schulvorstände nicht stimmberechtigt. 997. — S. Minderjährige.

Vagabundenpolizei, wie weit den Aemtern zusteht. 679.

Vater und Sohn sollen nicht gleichzeitig Sitz und Stimme im Ober-Appellationsgerichte haben. 912.

Venia aetatis s. Volljährigkeitserklärung.

Veräußerung, von Bestandtheilen des Königreichs ist ohne Zustimmung der allgem. Ständeversammlung unzulässig. 10. — Einzelner Theile des Klostervermögens ist nur zulässig wie Veräußerung von Domainen und Regalien. 34. — Von Domanialgütern und Regalien ist in der Regel unzulässig. 49. 126. — Von Bestandtheilen des Krongutes. 81. — Von Gegenständen der Kron-Dotation. 82. — Des zum Hausfideicommisse des K. Hauses gehörenden Vermögens ist unzulässig. 154. — Bremischer Erbstammgüter, wie weit zulässig ist. 391. 405 fl. — Von Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, wie weit zulässig ist. 494. — Von Grundstücken der Minderjährigen, die Genehmigung derselben gehört zum Geschäftskreise des Justizministeriums. 626. — Von Dotal-Grundstücken, wohin die Genehmigung solcher gehört. 626. — Von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Städte und milden Stiftungen in den Städten bedürfen der Genehmigung der Landdrostei. 327. 329. — Von Pupillengütern, die frühern Befugnisse der höhern Gerichte dabei sind auf die Amtsgerichte übergegangen. 760.

Veräußerungspflicht s. Berufungen, Enteignungen.

Verantwortlichkeit der Minister. 85. 627.

Verbesserungsanträge, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Begriff, wann gestellt werden können u. s. w. 605.

Verbrechen, wie weit unfähig machen, Mitglied der allgem. Ständeversammlung zu sein. 41. — Wie weit unfähig machen, zur ersten Cammer zu wählen und gewählt zu werden. 73. 100. — Desgl. zur zweiten Cammer. 75. — Nur wegen peinlicher darf eine Verhaftung gegen Mitglieder der Ständeversammlung verfügt werden. 77. — Wie weit durch solche das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, verloren wird. 163. — Aufforderung, Anreizung oder Verleitung dazu durch die Presse sind mit Strafe zu bedrohen. 243. — Wie weit durch solche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren gehen. 311. — Wie weit unfähig machen, zum Magistratsmitgliede gewählt zu werden. 314. — Wie weit der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Bürgervorsteherwahlen verlustig machen. 321. — Wie weit unfähig machen, zum Gemeindebeamten gewählt zu werden. 332. 1122. — Wie weit des Stimmrechts in den Landgemeinden verlustig machen. 345. 1119. — Wie weit unfähig machen, Mitglied der Ostfriesischen Landschaft zu sein. 514. — Der den Landdrosteien unter-

Digitized by Google

gebenen Angestellten sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen. 655. — Sind von den Amtsvögten und Amtsdienern anzuzeigen. 683. 684. — Wie weit zum Amte eines Geschworenen unfähig machen. 915. — Wie weit Königliche Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig machen. 1033. 1034. — Wie weit des Rechts auf Pension aus der Hof- und Civildiener-Witwencasse verlustig machen. 1097. — Wie weit des Stimmrechts in den Amtsversammlungen verlustig machen. 1142.

Verbrecher, wie weit ausgeliefert werden müssen. 161.

Verbrüderungen, wie weit verboten sind. 250. 251.

Verden, Herzogthum, Deputirter der dortigen Grundbesitzer zur zweiten Cammer. 39. — Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Bezirk der dortigen Steuerdirection. 719. — Obergericht daselbst. 866.

Vereinigungs- und Versammlungsrecht, freies, Bewilligung. 15. 65.

Vereinswesen, im Deutschen Bunde, bundesgesetzliche Bestimmungen darüber. 249. — Bestimmungen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854. 251. 252. — Die Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

Verfall s. Confiscation.

Verfasser, von Druckschriften, sind in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten. 239. — Von Druckschriften, wann der Name und Wohnort desselben auf den letztern zu nennen ist. 241.

Verfassung des Königreichs, Strafe der Herabwürdigung. 7. — Verspricht der König beim Regierungsantritte festzuhalten. 90. — Die Aufrechthaltung derselben hat ein Regent zu beschwören. 14. — Rechte und Pflichten des Schatzcollegiums in Beziehung darauf. 133. — S. Staatsverfassung.

Verfassungsmäßigkeit, gehörig verkündigter Gesetze und Verordnungen haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 92. 48. — Der Provinzialgesetze für Ostfriesland hat nur die Provinziallandschaft zu prüfen und zu überwachen. 511.

Verfassungsurkunde, für die Ostfriesische Landschaft. 507.

Verfassungsverletzung, durch die Minister, desfallsige Beschwerde und Anklage. 57. 85. 86. 90.

Vergleiche, über Gerechtsame der Städte, dabei sind die Bürgervorsteher zuzuziehen. 323.

Vergleichsgerichte, die Einrichtung von solchen soll befördert werden. 757.

Verhaftung, darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen geschehen. 16. — Kann gegen ein ständisches Mitglied während der Dauer der Ständeversammlung, wenn es anwesend ist, außer im Falle eines Criminal-Verbrechens, nicht verfügt werden. 43. 77.

Verheirathung s. Ehe.

Verjährung, der Pensionsbeträge aus der Hof- und Civildiener-Witwencasse. 1098.

Verkoppelungssachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.

Digitized by Google

Verkündigung, der Gesetze und Verordnungen geschieht durch den König; Form, Folgen. 45. 47. 48. 80. 92.

Verläumdungen, wegen solcher, welche in den Sitzungen der Cammern, in Commissionen und Conferenzen der allgem. Stände vorkommen, ist ein gerichtliches Verfahren zulässig. 43. 77. — In den Sitzungen der Ostfriesischen Landschaft u. s. w. vorkommende, wegen solcher ist ein gerichtliches Verfahren zulässig. 513.

Verleger von Druckschriften, wann in Beziehung auf Preßvergehen als Urheber zu betrachten sind. 239. — Der Name derselben muß auf den Druckschriften angegeben sein. 240. 241. — Bestrafung wegen strafbarer Druckschriften, wenn sie nicht als Urheber oder Theilnehmer zu betrachten sind. 244.

Verlöbniß der Militairpersonen, militairischer Consens dazu. 218.

Verlöbnißsachen, gehören fortwährend vor die Consistorien. 996.

Vermählungen, Königlicher Prinzessinnen, die Ausstattungen bei solchen haben die allgem. Stände zu bewilligen und sind dieselben aus der Landescasse zu bezahlen. 54. — Der nicht regierenden Mitglieder des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, Hausgesetz darüber. 155.

Vermögensverwaltung der Städte. 26. — Der Landgemeinden. 69. 351. 343. 1127. — In den Städten, wieweit dabei die Bürgervorsteher zuzuziehen sind. 323. — Der Städte, allgemeine Vorschriften darüber. 327 ff.

Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen. 43. 77. — Von Erkenntnissen über Preßvergehen. 239. — Der Namen der Geschworenen, der Anklageschrift oder anderer Schriftstücke eines Criminalprocesses, wann geschehen darf. 245. — Von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel kann verboten werden. 245.

Verordnungen, müssen vom Könige unterzeichnet werden. 8. — Berathung im Staatsrathe. 58. 91. 637. — Werden ohne Mitwirkung der Stände erlassen und dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen. 45. 47. 79. 101. — Werden vom Könige verkündigt, Form der Verkündigung. 92. — Die Verfassungsmäßigkeit gehörig verkündigter haben Gerichte und Verwaltungsbehörden nicht zu prüfen. 48. 78. 92. 1024.

Verrath s. Landesverrätherei.

Versammlungsrecht s. Vereinigungsrecht.

Verschwörungen, wann als Hochverrath zu bestrafen sind. 3. — Verpflichtung zur Anzeige derselben. 5.

Versetzung, bei nothwendigen Versetzungen haben die Königlichen Diener Anspruch auf bisherigen Gehalt und Rang. 60. — Königlicher Diener, welche nicht Richter sind, auf ein minder einträgliches Amt im Wege des Disciplinarverfahrens. 61. — Von Richtern auf ein minder einträgliches Amt kann nicht ohne richterliches Erkenntniß geschehen. 61. — Kann gegen Magistratsmit-

Digitized by Google

glieder und sonstige städtische Beamte nicht verfügt werden. 316. — Königlicher Diener. 1028.
Vertagung der allgem. Ständeversammlung, durch den König, durch die Cammern. 43. 44. 78.
Vertheidigung, wann in Strafsachen beim Militair angeordnet werden muß. 975. 980. — Wie weit Auditoren übernehmen dürfen. 1045.
Vertheidigungsmittel, des Landes oder des Deutschen Bundes, die Veröffentlichung derselben kann verboten werden. 245.
Vertheidigungsposten, die verrätherische Uebergabe solcher an den Feind fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Verträge der Juden mit Christen brauchen nicht mehr vor der Obrigkeit der letztern errichtet zu werden. 176. — S. Staatsverträge.
Vertrauliche Verhandlungen der allgem. Ständeversammlung. 613.
Vertretung s. Stellvertretung.
Verwalter, Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen. 335. 346. 1120. — Von Gütern, wie weit Gemeindebeamte werden können. 1122.
Verwaltung, soll von der Rechtspflege getrennt werden. 19. 66. — Ist von der Rechtspflege getrennt. 757. — In dieselbe haben die allgem. Stände sich nicht einzumischen, sie können aber Beschwerden und Wünsche über Mißbräuche und Mängel derselben dem Könige vortragen. 46. 48. 80. — Im Herzogthum Arenberg-Meppen. 291. — Im Lande Hadeln. 801. — Oberste, des Königreichs. 625.
Verwaltungsämter, sind den Landdrosteien untergeordnet. 653. — Stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Wirkungskreis, dienstliche Stellung, Besetzung u. s. w. 677 fl. — Bezirke derselben. 667 fl. 807. — Veränderungen in den Bezirken derselben. 676. — Mitwirkung bei der Verwaltung der ausgeschiedenen Domainen. 628. — Sind in Wasserbausachen zuständig. 695. — Zuständigkeit in Beziehung auf das Deich-, Siel- und Uferbauwesen, sowie die öffentlichen Ströme und Flüsse mit dem Wasserbau-Inspector. 701. — Haben die Oberaufsicht über die Landgemeinde-Verwaltung. 342. 1133. — Wie weit die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Landgemeinden der Bestätigung derselben bedürfen. 335. 1124. — Wann die Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse zu bestätigen haben. 350. 1135.
Verwaltungsbeamte, Prüfung und Vorbildung derselben. 1049.
Verwaltungsbehörden, wie weit und wann gegen dieselben Ansprüche auf Schadenersatz bei den Gerichten erhoben werden dürfen. 20. — Das Verfahren derselben innerhalb ihrer Zuständigkeit kann nicht Gegenstand eines Rechtsstreites sein. 90. — Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden. 25. 68. — Haben über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen nicht zu urtheilen. 48. 92. — Verfahren als solche unabhängig von den Gerichten innerhalb ihres Wirkungskreises. 58. 91. — Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen ihnen und den Gerichten. 58. 91. 638. — Befugniß gegen die ihnen unter-

Digitized by Google

gebenen Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. 61. — Zuständigkeit zur Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen. 935. — Höhere, die Vorstände derselben können nicht Geschworene sein. 915. — Vorschriften über die Versetzung der Vorstände derjenigen, welche den Ministerien unmittelbar untergeordnet sind, auf Wartegeld. 1034. — Haben die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und Gemeindediener. 1123. 334. — Haben die Verfassungsmäßigkeit Ostfriesischer Provinzialgesetze nicht zu prüfen. 511. — S. Aemter, Landdrostei.

Verwaltungsmaßregeln, wie weit durch die Gerichte wieder aufgehoben werden können. 66.

Verwandtschaft, wie weit für die Wahl zum Magistratsmitgliede ein Hinderniß ist. 314. — Wegen solcher kann die Bestätigung der Gemeindebeamten versagt werden. 332. 1122. — Wie weit ein Hinderniß der Wahl in das Landraths-Collegium des Fürstenthums Lüneburg ist. 459. — Wie weit ein Hinderniß der Anstellung bei den Gerichten ist. 768. — Wie weit eine Anstellung im Ober-Appellations-Gerichte hindert. 912.

Vicepräsidenten der Cammern der allgem. Ständeversammlung, Wahl, Beeidigung, Dauer ihres Amtes. 596. — Des Ober-Appellations-Gerichts, Rechte und Pflichten. 888.

Viehseuchen, Verpflichtung der Landgemeinden, Anstalten gegen solche einzurichten und zu erhalten. 344. 1134.

Virilstimme, die mit einer solchen begnadigten Majoratsherren sind Mitglieder der ersten Cammer; Bedingungen unter denen eine solche verliehen werden kann. 36. 95.

Visiren der Pässe und Reisepapiere kann den Amtsvögten übertragen werden. 684.

Vögte, bei den Aemtern, Geschäftskreis derselben. 683.

Volksschulen, Vertretung in der ersten Cammer. 73.

Volksschulsachen, evangelische, Zuständigkeit der Consistorien in solchen. 1012.

Volksversammlungen, die Handhabung der Polizei in Beziehung darauf steht den Aemtern zu. 679.

Volkszählung, Mitwirkung der Aemter dabei. 678.

Volljährigkeit, des Thronfolgers tritt mit vollendetem 18. Jahre, die der übrigen Prinzen und Prinzessinnen mit vollendetem 21. Jahre ein. 12. 144. — Ist erforderlich, um bei den landschaftlichen Wahlen im Fürstenthum Lüneburg mitstimmen zu können. 453. — Ist Erforderniß der Aufnahme in die Calenberg-Göttingen-Grubenhagensche Ritterschaft. 477. — Ist Erforderniß, um in der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft zugelassen zu werden. 514.

Volljährigkeits-Erklärung, wie weit zur Aufnahme in die Osnabrücksche Ritterschaft genügt. 424. — Geht vom Justiz-Ministerium aus. 626.

Vollmacht der Deputirten der allgemeinen Ständeversammlung, Prüfung. 103. 597. — Desgl., Ausstellung, Inhalt. 538. — Desgl., Formular. 581.

Digitized by Google

Voranträge, in den Cammern der allgemeinen Ständeversammlung, Begriff, Abstimmung darüber. 604.
Vormünder, wie weit für die erblichen Mitglieder der ersten Cammer die Stimme führen können. 42. 100.
Vormundschaften, für die Kinder der Prinzen des K. Hauses, Anordnung, Bestätigung. 146. — Anordnung für Mitglieder des Fürstlichen Hauses Bentheim. 257. 273. — Anordnung für Mitglieder des Herzoglichen Hauses Arenberg. 278. — Dürfen Beamte und Unterbediente ohne Genehmigung nicht übernehmen. 687. — Befugnisse der Kronanwaltschaft in Beziehung darauf. 779. 767. — Die Anordnung und Leitung derselben steht den Amtsgerichten zu. 760. 773. 946. — Dürfen die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts nicht übernehmen. 891.
Vorsänger der Juden, Anstellung, Entlassung. 168.
Vorstädte, wie weit die Städteordnung in solchen eingeführt werden kann. 306. — Verfassung solcher, welche bisher städtische Verfassung hatten, bei denen aber die Städte-Ordnung keine Anwendung findet. 354.
Vorstände s. Minister, Verwaltungsbehörden.
Vorsteher, in den Landgemeinden, Wahl, Stellung u. s. w. 331. 350. 1122. 1136.
Voruntersuchung, in schweren und leichten Straffällen liegt regelmäßig den Amtsgerichten ob. 927.
Vorzugsrecht, der Forderungen der Erben eines Bremischen Erbstammguts-Besitzers auf Auszahlung des Allodialwerthes. 415. — — Des Witthums aus Bremischen Erbstammgütern. 418.
Votiren, Reihenfolge darin bei dem Ober-Appellations-Gerichte. 907.

W.

Wachthäuser, militairische, woher die Kosten derselben zu bestreiten sind. 231.
Waffen, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch Uebersendung von Waffen fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Wahl s. Deputirte, Gemeindebeamte, Magistrat, Präsident u. s. w.
Wahlbezirke, für die Wahl der Abgeordneten der größeren Grundbesitzer. 72. — Für die Deputirten-Wahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer, Verzeichniß. 553. 582.
Wahl-Commissaire, für die Wahlversammlungen zur Wahl von Deputirten zur allgem. Ständeversammlung, Pflichten und Rechte derselben. 539. — Bei den Wahlen ständischer Deputirten, Bestrafung von Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen dieselben. 541.
Wahlgesetz, vom 6. November 1840, verschiedene Veränderungen desselben. 574.
Wahlgesetze, vom 26. October 1848 und 9. Mai 1853 sind aufgehoben. 102. — Vom 6. Novbr. 1840 und 20. März 1841 sind wieder in Kraft gesetzt. 102.

Digitized by Google

Wahlversammlungen, von dem Dasein der gesetzlichen Erfordernisse bei dem von ihnen zur allgem. Ständeversammlung zu wählenden Deputirten müssen sich dieselben überzeugen. 41. — Für die Wahlen der Deputirten zur allgem. Ständeversammlung, Bildung, Berufung und Leitung u. s. w. 535. 575. — Desgl., wer die Kosten derselben zu tragen hat. 576.
Walsrode, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.
Wappen, der Mitglieder des Königl. Hauses. 141. — Strafe der Anmaßung eines solchen. 12.
Wartegeld, bei Entlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden haben die Königl. Diener Anspruch auf angemessenes Wartegeld. 60. — Der Königl. Diener, nach welchen Grundsätzen im Ausgabebudget zur Berechnung kommt. 129. — Welches nach bestehenden Grundsätzen beigelegt ist, dürfen die Stände nicht verweigern. 130. — Der bei den aufgehobenen Gerichten Angestellten wird aus der Staatscasse bezahlt. 771. — Der bei öffentlichen Lehranstalten Angestellten, Bestimmung. 1018. — Versetzung Königl. Diener darauf, Betrag, Dauer, Verlust, Beschlagnahme. 1034 fl. — Auf Wartegeld gesetzte Hof- und Civildiener bleiben Mitglieder der Witwencasse. 1097.
Wasserbaubeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654. — Anstellung, Prüfung. 708.
Wasserbaubehörden und Wasserbaubeamte, Verpflichtungen in Beziehung auf die ausgeschiedenen Domainen. 631.
Wasserbau-Conducteure, Geschäftskreis, dienstliche Stellung. 707.
Wasserbau-Director, wo ein solcher den Landdrosteien beizuordnen ist. 656. 695.
Wasserbau-Eleven, und Conducteure, Prüfung und Anstellung. 1082.
Wasserbau-Inspectionen, Einrichtung. 707. — Verzeichniß derselben. 709.
Wasserbau-Inspectoren, haben mit den Aemtern die Aufsicht auf das Deich-, Siel- und Uferbauwesen, sowie die öffentlichen Ströme und Flüsse. 695. 701.
Wasserbausachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. 704 fl. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679. 695.
Wasserbauwerke, in den Städten und Flecken, Vorschriften darüber. 707.
Wasserbauwesen, Verordnung über dasselbe vom 1. Sept. 1852. 694.
Wasserzölle, werden durch die General-Direction der Wasserzölle verwaltet. 718.
Wasserzüge, Verpflichtung der Landgemeinden, solche anzulegen und zu erhalten. 344. 1134.
Wegbaubeamte, stehen den Landdrosteien zu Gebote. 654.
Wegbaucasse, Aufhebung. 692.
Wegbaumeister, ein solcher ist den Landdrosteien beizuordnen. 656.
Wegbausachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622. — Aufhebung der Abtheilung des Ministeriums des Innern für dieselben. 692.

Digitized by Google

Wegbauverwaltung, Prüfung, Zulassung und Anstellung der Bauführer und Bau-Conducteure in derselben. 1080.
Wege, öffentliche, Verpflichtung der Landgemeinden, solche im gehörigen Stande zu erhalten. 344. 1134.
Wegegerechtigkeiten, Processe über solche gehören vor die Amtsgerichte. 759. 773.
Wegesachen, wie weit vor die Landdrosteien gehören. 652. — Wie weit vor die Aemter gehören. 679.
Weggelder, Freiheit des Fürstlichen Hauses Bentheim davon. 268.— Desgl., ist aufgehoben. 274. — Freiheit des Herzoglichen Hauses Arenberg davon. 288.
Werbung, für auswärtigen Kriegsdienst, Strafe. 7. — Für Handgeld, findet bei der Infanterie nicht Statt. 186. — Für die Cavallerie, das Ingenieur-Corps und die Artillerie. 232.
Werkhäuser, stehen unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums. 636.
Werthpapiere, und sonstige Werthgegenstände, welche bei den Aemtern eingehen, Verrechnung, Deposition. 686.
Widersetzung, gewaltsame, gegen Geschworene, Strafe. 921.
Wiederverheirathung, der Witwe eines Hof- und Civildieners, wie weit den Verlust der Witwen-Pension zur Folge hat. 1098.
Wissenschaft, die selbstständige Ausübung einer solchen in einer Stadt verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 309.
Witthum der Königin, beträgt jährlich 60,000 Thlr. Gold. 53. 82. 128. — Der Mitglieder der Königl. Familie, über die Verwendung derselben haben die Stände keine Controle. 83. — Anspruch der Witwen des Königlichen Hauses darauf, Betrag. 153. — Aus den Lehn- und Stammgütern in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. 498.
Witwen, Bremischer Erbstammgutsbesitzer, Rechte in Beziehung auf das Stammgut, Witthum. 416. 417. — Wie sich bei der Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden vertreten lassen können. 1120. 340.
Witwencasse, für die Königl. Hof- und Civildienerschaft, Errichtung. 1059.
Witwencassen, bei den einzelnen Gerichten sind an die Staatsdiener-Witwencasse übergegangen, mit Ausnahme derjenigen des Ober-Appellations-Gerichts. 768.
Wohnhaus, durch öffentlichen Erwerb und Besitz eines solchen wird das Wohnrecht erworben. 179. — Der eigenthümliche Erwerb eines solchen in einer Stadt, verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts. 308. 309.
Wohnort, müssen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung im Königreiche haben. 41. 76. 99. — Wie weit die verantwortlichen Redacteure von Zeitungen und Zeitschriften im Inlande haben müssen. 242. — Der Magistratsmitglieder muß in der Stadt sein. 313. — Der Gemeindebeamten muß die Gemeinde sein, für welche sie gewählt werden. 332. — Der Land-

Digitized by Google

räthe der Bremischen Ritterschaft muß wenigstens im Bezirke des Herzogthums Bremen sein. 398. — Der Anwälte und Advocaten. 769. 780. — Der Gerichtsvögte. 795. — Dürfen die Notare nicht verlassen. 946 fl. 960. — Dürfen pensionirte oder auf Wartegeld stehende Königliche Diener ohne Genehmigung im Auslande nicht nehmen. 1035.

Wohnrecht, an einem bestimmten Orte, auf welche Weise erworben wird. 177. — Bildung von Sammtgemeinden in Beziehung darauf. 342. 1131.

Wohnrechtssachen, gehören vor die Aemter. 678.

Wortführer, ist der Vorsitzende des Bürgervorsteher-Collegiums, Wahl u. s. w. 324.

Würden, verleiht allein der König. 11. — Strafe der Anmaßung einer solchen. 12. — Gehen durch Ketten- und Zuchthausstrafe verloren. 16.

Wundärzte, brauchen städtische Ehrenämter nicht zu übernehmen. 311. — Brauchen nicht Gemeindebeamte zu werden. 333. 1123. — Brauchen das Amt eines Kirchen- oder Schulvorstehers nicht zu übernehmen. 998.

Wunstorf, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97. — Stift St. Cosmae et Damiani daselbst ist aufzuheben. 71.

Wursten, Land, Wahl des Deputirten desselben zur allgem. Ständeversammlung. 563.

3.

Zeitungen und Zeitschriften, bei solchen muß der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckorts angegeben werden. 240. — Die Verkäufer von solchen bedürfen der Concession. 241. — Bestellung verantwortlicher Redacteure für solche, Eigenschaften der letztern, Caution. 242. — Verpflichtung, amtliche Erlasse und Verwarnungen, sowie gerichtliche Entscheidungen aufzunehmen. 243.

Zellerfeld, Stadt, Landstandschaft. 38. 74. 97.

Zeugen, wie weit bei Notariats-Handlungen zugezogen werden müssen. 949. — Bei Notariats-Handlungen, Erfordernisse. 950. — Welche in einer Strafsache abgehört, oder abzuhören sind, können in derselben nicht Geschworene sein. 916. — S. Recognitionszeugen.

Zeugniß eines Juden, hat gleiche Kraft mit dem eines Christen. 176. — Darf ein Königl. Diener über Dienstsachen nicht ohne Genehmigung ablegen. 1022.

Zinsenzahlcassen, stehen unter Leitung und Aufsicht des Schatz-Collegiums. 648.

Zöglinge s. Schüler.

Zölle, werden vom Ober-Zoll-Collegium verwaltet. 716. — Haben die Kreiscassen nicht mehr zu erheben. 721.

Zollämter, Verzeichniß derselben. 722. — Verzeichniß derjenigen,

Digitized by Google

welche in Folge des mit Bremen wegen der Verkehrsverhältnisse geschlossenen Vertrages aufgehoben und neu errichtet sind. 751.
Zollbeamte, Staatsangehörigkeit der in Hannover angestellten Oldenburgschen und der in Oldenburg angestellten Hannoverschen. 238.
Zollfreiheit, des Fürsten von Bentheim ist aufgehoben. 255. 269. 272. — Der Mitglieder des Herzoglich Arenbergschen Hauses. 277.
Zollregal, für die Benutzung desselben für die Dauer der Verbindung der Landzölle und Schifffahrts-Abgaben mit den Eingangssteuern zahlt die Landescasse eine jährliche Vergütung von 230,000 Thlr. an die Königliche Casse. 55.
Zollsachen, Errichtung eines Departements für dieselben im Cabinets-Ministerium. 622.
Zollwachtschiff, Auslegung eines solchen in der Leybucht. 727.
Zuchthausstrafe, macht des Adels, aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, so wie der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig. 16. — Wie weit des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig macht. 163. — Macht Königl. Diener der Pension und des Wartegeldes verlustig. 1033. 1034.
Zufuhr, die rechtswidrige Unterstützung des Feindes durch solche fällt unter den Begriff der Landesverrätherei. 4.
Zunftrechte, Verlust durch Ketten- und Zuchthausstrafe. 16. — Können Juden, welche Nothhandel treiben, nicht erwerben und nicht behalten. 174.
Zurückgesetzte Militairpflichtige, welche Personen dazu gehören. 192.
Zuständigkeit des Ober-Appellations-Gerichts, bei Anklagen gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung. 86. 90. — Der Gerichte, darüber entscheiden diese selbst. 66. — Ueber die der Gerichte und Verwaltungsbehörden entscheiden diese zunächst selbst 91. — Der Gerichte. 758 fl. 772. — Der Amtsgerichte in den einen Amtsrichter persönlich betreffenden Rechtssachen. 786. — Des Universitätsgerichts zu Göttingen. 798. — Der Gerichte im Lande Hadeln. 801. — Territoriale der Schwurgerichtshöfe. 867. — Der Schwurgerichtshöfe, Beschränkung derselben. 923. — Der Gerichtsbehörden in Strafsachen. 926. — Der Verwaltungsbehörden in Polizeistrafsachen. 935. — Der Militairgerichte. 962. — Des evangelischen Consistoriums zu Osnabrück in der Grafschaft Lingen. 983. — Des Consistoriums zu Hannover in dem Fürstenthume Lüneburg. 984. In den Grafschaften Hoya. 985. In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, in den Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg. 986. — Der Consistorien zu Hildesheim in den Aemtern Lindau, Gieboldehausen und Duderstadt, sowie in der Stadt Goslar. 987. — Des Consistoriums zu Hannover, in dem Herzogthume Lauenburg, der Herrschaft Plesse, dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuengleichen. 988. — Des Ober-Kirchenraths in der Grafschaft

Digitized by Google

Bentheim. 991. — Des Katholischen Consistoriums in Hildesheim. 994. — Des Katholischen Consistoriums zu Osnabrück in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Absplissen, dem Kreise Meppen und Emsbüren, sowie in der ganzen Diöcese Osnabrück. 995. — Der Berghauptmannschaft, in Kirchen- und Schulsachen. 1009. — Des Ober-Schul-Collegiums. 1009. — Der Consistorien in evangelischen Volksschulsachen. 1012. — Der Consistorien in Beziehung auf die zu den Volksschulen oder Gelehrtenschulen nicht gehörenden Schulen. 1013. — Der Gerichte in Disciplinarstrafsachen gegen Richter. 1036.

Zwangsenteignung s. Enteignung.

Zwangsvollstreckung, gegen den Fiscus findet gegen die in dem Erkenntnisse bezeichnete Behörde oder Casse Statt. 20. — Haben die Amtsvögte zu vollziehen. 683. — Desgl. die Amtsdiener. 684. — Ausführung gegen Officiere. 975. — In Diensteinkünfte solcher Kirchendiener und Lehrer, welche früher der Consistorial-Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sind. 996. — In Besoldungen Königl. Diener. 1021. — In Pensionen und Wartegelder Königl. Diener. 1035. — S. Beschlagnahme.

Zwanzigstes Lebensjahr, ist das Alter der Militairpflichtigkeit. 188.

Nachtrag zum chronologischen Register.

1852.

1. September. Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln. 801.

Druck der Telgener'schen Hofbuchdruckerei in Hannover.

Digitized by Google

Digitized by Google